Der Schutz gegen Querulanten

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Bayrischen Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen

---

vorgelegt von

Referendar EUGEN BENNERT

aus Wanne i. Westfalen

Approbiert am 20. Juni 1936

1937/223

Referent:

Universitätsprofessor

DR. JUR. AUGUST KÖHLER

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter

Literaturverzeichnis

Allfeld, Ph.: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Allg. T. 1934

Altmann-Jakob: Kommentar zum österr. Strafrecht, Wien 1928

Aschaffenburg: Querulanten und Pseudoquerulanten, Berlin 1904

Aschaffenburg: Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker etc. (In Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.) 1908

Aschaffenburg: Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche etc.

Basch, Julius: Die allgemeine Gerichtsordnung, Berlin 1884

Baumbach: Kommentar der Zivilprozeßordnung, 1935

Binding: Die Normen und ihre Übertretung

Birkmeyer, K. v.: Schuld und Gefährlichkeit, Leipzig 1914

Birnbaum, Karl: Der gegenwärtige Stand der Lehre vom Querulantenwahn (in ärztl. Sachv.-Zeitung Nr. 9), Berlin 1929

Birnbaum, Karl: Der psychopathische Verbrecher, Berlin 1914

Bürger-Prinz: Über Querulanten (In Asch MS), Heidelberg 1932

Bumke, Osw.: Lehrbuch der Geisteskrankheiten, München 1924

Bumke, Oswald: Die Grenzen der geistigen Gesundheit, München 1929

Cramer, A.: Gerichtliche Psychiatrie, Jena 1908

Delaquis, Ernst: Quelles sont les mesures à prendre envers les adultes anormaux (arriérés, faibles d' esprit) manifestants des tendances dangereuses? Bericht f. d. IX. int. Gefängnis-Kongreß in London 1925

Delius: Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Behörden, Berlin 1893

Dörffler: Das Sicherungsverfahren (In D J 33/749)

Engelen, von: Referat über die sog. vermindert Zurechnungsfähigen, Köln 1911

Exner, Franz: Die Theorie der Sicherungsmittel

Feuerbach: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, 1800

Fox, J.oh. C.: The History of Contempt of Court, Oxford 1927

Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1931

Frese: Der Querulant und seine Entmündigung (In Jur.-psychiatrische Grenzfragen Bd. VI), Halle 1909

Freund, Heinrich: Strafgesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung Sowjetrußlands. Mannheim—Berlin—Leipzig 1925

Gleispach, von: siehe von Engelen

Groschuff-Delius: Die preußischen Strafgesetze Bd. II, Berlin 1894

Hafter, Ernst: Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, Allg. T., Berlin 1926

Harris, F. S.: Principles of the Criminal Law. London 1904

Heilbronner: Hysterie und Querulantenwahn (Zentralblatt für Nervenheilkunde), 1897

Hippel, von: Deutsches Strafrecht, Bd. II, Berlin 1930

Hippel, von: Zur Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit (In ZStW. 32), Berlin 1912
Hitzig, Eduard: Über den Querulantenwahnsinn, Leipzig 1895
Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 1909
Janka, K.: Das österreichische Strafrecht, Wien und Prag 1894
Jastrow, Hermann: Die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Berlin 1891
Ihering, von: Der Kampf um das Recht, Wien 1877
Kahl: Gutachten über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen. 27. DJT. Bd. I, 1901
Kern, Eduard: Die Ungebühr im schriftlichen Verkehr mit den Gerichten (InGerichtssaal 1933, Bd. 103)
Kirn: Über geminderte Zurechnungsfähigkeit (Viertelj.-Schr. f. gerichtl. Medizin, 3. Folge Bd. 16
Klausener-Kerstiens-Kemper: Kommentar zum Polizeiverwaltungsgesetz, Berlin 1932
Köhler, August: Deutsches Strafrecht, Allg. T., Leipzig 1917
Köhler, August: Der Verwaltungsgedanke und seine praktische Bedeutung (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Leipzig 1909)
Köhler, August: Die neue italienische Strafgesetzgebung (In Gerichtssaal 1933)
Köppen: Querulantenwahnsinn in nosologischer und forensischer Beziehung (Archiv für Psychiatrie Bd. 28)
Kohlrausch: Sicherungshaft (ZStW. 44) Berlin, Leipzig 1924
Kolle, Kurt: Über Querulanten (Archiv für Psychiatrie und Nerventrankheiten, 95. Bd.), Berlin 1931
Kopplow, Hermann: Zum Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, Gießen 1931
Kraepelin, Emil: Psychiatrie, Leipzig, Bd. I 1903, Bd. II 1904.
Kraepelin, Emil: Zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit (Monatsschrift für Kriminalanthropolie und Strafrechtsreform Bd. I)
Kretzschmar: Der Fall Bergstedt oder die Abschaffung des Querulantenwahns, Hannover 1897
Leppmann, Artur: Mängel des Pflegschafts- und Entmündigungsverfahrens (Ärztl. Sachv.-Zeitung Nr. 3), Berlin 1913
Leppmann, Artur: Die Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit etc. (In Ärztl. Sachv.-Zeitung Nr. 16, 1910)
Leppmann, Friedr.: Querulantentum und Psychologie (Blätter für Gefängniskunde, Bd. 60), Heidelberg 1929
Leppmann, Friedr.: Die praktische Bedeutung und Ausbaufähigkeit der Sicherungsmaßregeln bei Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Reichsgesetzes vom 24. 11. 33 (Asch MS 25) 1934
Lilienthal, von: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, All. T. Bd. V. 1918
Liszt, von: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? 26. DJT, Bd. I. 1901
Liszt, von: Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige (Asch MS), Heidelberg 1905

Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin, Leipzig 1932
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Berlin-Leipzig 1929
Lucas, F.: Das neue dänische Strafgesetzbuch (In Asch MS 21)
Maklezow u. andere: Das Recht Sowjetrußlands, Tübingen 1925
Manser, J. B.: Beitrag zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit, Med. Diss. Zürich 1932
Mezger, Edmund: Strafrecht, München und Leipzig 1931
Mezger, Edmund: Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung, München 1926
Mezger, Edmund: Der Krankheitsbegriff in § 51 (Krit. Beitr.) 1934
Müller, H.: Preußische Justizverwaltung, Berlin 1901
Münster: Querulantentum (In DRZ 26. Jhg.), Berlin 1934
Neisser: Paranoia und Schwachsinn (Zeitschr. f. Psychiatrie) 1897
Oppenhoff, Fr.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1901
Overbeck, A. V.: Der Sicherungsgedanke im neuen italienischen Strafgesetzbuch (Festbuch für R. Schmidt), Leipzig 1932
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht (Industrieverlag Berlin)
Pohle: Zur Behandlung der Eingaben von Querulanten an die Gerichte (Asch MS 24. Jhg.), Heidelberg 1933
Raecke, Julius: Der Querulantenwahn (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens), München 1926
Röling, B. V. A.: Grundsätzliches zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums (In Asch MS 25)
Rönne, Ludwig v.: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Bd. II, Leipzig 1906
Rosenberg, Leo: Lerhbuch des Deutschen Zivilprozesses, Berlin 1929
Schäfer, Wagner u. Schafheutle: Kommentar zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher etc., Berlin 1934
Schüle: Klinische Psychiatrie, Leipzig 1896
Schultze, Ernst: Psychiatrie und Strafrechtsreform, Berlin 1922
Schultze, Ernst: Über Gemeingefährlichkeit Geisteskranker vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus (In Zeitschr. f. Mediz.-Beamte 1919)
Schwartzkopf: Das Strafrecht Sowjetrußlands, Berlin 1929
Schwarz, Otto: Kommentar zum Strafgesetzbuch, München 1935
Siemerling: Lehrbuch der Psychiatrie, Jena 1911
Soergel: Kommentar zum BGB, Stuttgart 1929
Specht, Gustav: Über den sog. Querulantenwahnsinn und seine forensische Behandlung (Zeitschr. f. Rechtsflege in Bayern 8. Jhg.), München und Berlin 1912
Staudinger-Schmidt: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, München u. Berlin 1934
Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Tübingen 1928
Stephan, F. J.: Commentaries on the Laws of England. Vol. IV. London 1928
Stepan, F. J.: A Digest of the Criminal Law., London 1904

Stier-Somlo: Polizeiverwaltungsgesetz, Berlin-Leipzig 1932
Straßmann, Fritz: Lehrbuch der psychiatrischen Medizin, Stuttgart 1895, neueste Auflage 1931
Straßmann, Fritz: Die Behandlung der Querulanten (Mitt. I.K.V. 21. Bd.), Berlin 1914
Sydow-Busch: Zivilprozeßordnung etc. Kommentar, Leipzig 1913
Tlapek: Das österreichische Strafgesetz nach dem Stande von November 1933 Leipzig-Wien-Berlin.
Vierhaus, F.: Die heutige Geltung des dritten Teils der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 6. 7. 1793(Gruch Beitr. Bd. 27), Berlin 1883
Weber, von: Grundriß des tschechoslowakischen Strafrechts, Reichenberg 1929
Weidlich, Karl: Die englische Strafprozeßpraxis u. d. deutsche Strafprozeßreform, Berlin 1906
Wetzel, A.: Das Interesse des Staates im Kampfe mit dem Recht des Einzelnen (Asch MS), Heidelberg 1921/22
Wetzel, A.: Der Nachweis der psychischen Varietät beim Verbrecher und seine Beziehungen zu den Verantwortlichkeitsproblemen
Wilmanns, Karl: Die sogen. verminderte Zurechnungsfähigkeit, Berlin 1927
Wilmanns, Karl: Die psychiatrische Sachverständigentätigkeit und der Strafrichter (ZStW. 34)
Wilmanns, Karl: Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit einst und jetzt (ZStW. 44)
Wollenberg: Über das Querulieren Geisteskranker (Jur.-psych. Grenzfragen Bd. II), Halle 1904
Ziehen, Th.: Psychiatrie, Leipzig 1908
Zeitschriften
Denkschriften
Entscheidungen
Entwürfe
Asch MS = Monatsschrift für Krim.-Psychol. u. Strafrechtsreform.
Der deutsche Volkswirt
Deutsches Recht
Deutsche Richterzeitung
Deutsche Justiz
DKDSt 34 = Das kommende Deutsche Strafrecht, All. T. Berlin 1934
DKDSt 35 = Das kommende Deutsche Strafrecht, Bes. T. Berlin 1935
Ger.S = Der Gerichtssaal
Goldt A = Goldtammers Archiv für Strafrechtswissenschaft = Deutsches Strafrecht
Mitt. = Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (1899 ff.)
Nationalsozialistische Leitsätze, Berlin 1935
Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933
OLG = Entscheidungen der Oberlandesgerichte
RG = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Disposition

§ 1 Einleitung. Äußere Erscheinungsform des Querulanten.

§ 2 Gibt es geistesgesunde Querulanten, Querulantenwahnsinn? Medizinischer Begriff des Querulierens und des Querulantenwahnsinns.

§ 3 Gibt es heute noch spezielle Strafbestimmungen gegen das Querulieren als solches?
Juristischer Begriff des Querulierens.
Die Preußische Denkschrift 1933 und der Vorschlag 1935.

§ 4 Der Schutz gegen Querulanten, solange sie nur lästig fallen, ohne sich strafbar zu machen.

A. Bei Belästigungen der Behörden

I. Behandlung von Eingaben

a) prozeßunfähiger Querulanten

1. Die Entmündigung

aa) In wessen Interesse darf entmündigt werden?
bb) Die Teilentmündigung
cc) Voraussetzungen der Entmündigung.

2. Die Ermächtigung, Gutachten einzuholen.
3. Die Briefdurchsicht.
4. Sammelstelle für Nachrichten über Querulanten.

b) geistesgesunder Querulanten.

1. Bescheidungspflicht der Behörden.
2. Verhalten der Behörden im Falle eines dem Querulanten zugefügten Unrechts.
3. Persönliche Besprechungen.

II. Ungebühr im schriftlichen Verkehr mit den Behörden.

III. Persönliche Behandlung.

a) Störende Anträge in Sitzungen.

1. Zwangsweise Entfernung.
2. Inhaftierung.

b) Ungebühr in der Sitzung.
c) Ungebühr bei Amtshandlungen.

B) Bei Belästigung des Einzelnen (gegen Zivilprozesse usw.).

§ 5 Der Schutz gegen Querulanten, deren querulatorische Äußerungen über das Querulieren im Sinne des § 30 III 1 Allg. Ger. O. (Alternative 1 und 2) hinausgehen und eines der „typischen Querulantendelikte" verwirklichen (§ 164 StGB. usw.).

A. Bei Geisteskrankheit.

I. Unzurechnungsfähigkeit als Folge.

a) Die Exkulpation (einzelne Voraussetzungen).
b) Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt

1. im Strafverfahren,
2. im Sicherungsverfahren,
3. einstweilige Unterbringung.

II. Verminderte Zurechnungsfähigkeit als Folge.
a) Strafmilderung.
b) Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt neben Strafe.
c) Sicherungsverwahrung.
B. Bei Geistesgesundheit.
I. Falsche Anschuldigung und Beleidigung.
II. Wahrnehmung berechtigter Interessen.
§ 6 Die polizeilichen Maßnahmen.
§ 7 Das europäische Ausland.

§ 1

„Der Widerstand gegen das Unrecht ist Pflicht, Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst — denn er ist ein Gebot der moralischen Selbsterhaltung — Pflicht gegen das Gemeinwesen, denn er muß, damit sich das Recht behaupte, ein allgemeiner sein. Dieser Widerstandssinn ist der Protest der kräftigen sittlichen Natur gegen den Frevel am Recht, das schönste und erhabenste Zeugnis, welches das Rechtsgefühl von sich ablegen kann. Kein anderer Affekt vermag eine so gewaltige Umwandlung im Menschen hervorzurufen. Er versetzt die mildesten und versöhnlichsten Menschen in einen Zustand der Leidenschaft, der ihnen sonst völlig fremd ist — ein Beweis, daß sie im Edelsten was sie in sich tragen, in ihrem innersten Mark getroffen sind. Es ist das Phänomen des Gewitters in der moralischen Welt..., das orkanartige, alles vergessende und alles vor sich darniederwerfende Walten der sittlichen Kraft. Bricht sich jedoch die beschränkte Kraft des Einzelnen an Einrichtungen, die der Willkür den Halt gewähren, den sie dem Recht versagen, dann schlägt der Sturm auf den Urheber selbst zurück, und es harrt seiner entweder das Los des Verbrechers aus verletztem Ehrgefühl, oder das nicht minder tragische, an dem Stachel, den das machtlos erlittene Unrecht in seinem Herzen zurückgelassen hat, sich moralisch zu verbluten und den Glauben an das Recht zu verlieren [1])."

Dieser wird durch Shakespeares Shylok trefflich repräsentiert. Er ist vollkommen gebrochen durch das ihm angetane Unrecht, er resigniert. — Jener dagegen läßt nicht ab, um sein Recht zu kämpfen. Immer wieder stürmt er gegen die seinem Recht entgegenstehenden Widerstände an, immer mit der gleichen Erfolglosigkeit, jedoch sich mehr und mehr dabei erbitternd und in der Wahl seiner Mittel zur Erreichung seines Zieles vergreifend. Kleist's Michael Kohlhaas, den v. Ihering bei der Schilderung dieses letzten Typs vor Augen hatte, wird allgemein — vielleicht nicht ganz mit Recht — als das Musterbeispiel des Querulanten angesehen. Inwiefern dieses m. E. nicht ganz zutrifft, soll später gesagt werden.

Michael Kohlhaas wurde sein unbeugsames Rechtsgefühl, das zu keinen Kompromissen bereit war, zum Verhängnis. Er achtete die ihm überlieferten Rechtsbegriffe und Normen als unantastbare Grundlagen der Gesellschaft und hielt deren Bestehen als unlösbar an sie gebunden. Er hatte nicht gelernt, zu den jeden Menschen begegnenden Ungerechtigkeiten unter Umständen schweigen zu müssen, und er folgte nur einem inneren Zwang, wenn er gegen die Urheber dieser Ungerechtigkeiten immer wieder anrannte. — Michael Kohlhaas war im Recht. — Das Unrecht hatte sich ganz offen als solches bekannt. Und sein Kampf ging

[1]) Vgl. v. Ihering 19, 54.

nur gegen die Schuldigen und die, die mit jenen gemeinschaftliche Sache machten. Er hielt es für seine Pflicht, sich für die angetane Schmach Genugtuung zu verschaffen und seinen Mitbürgern Sicherheit vor späteren Kränkungen zu geben. Diesem Gedanken opferte er alles. Er, der den Kampf gegen die Willkür, den Kampf um sein Recht, um das Recht aufgenommen hat in einer schrankenlosen Hingabe an die Idee des Rechts, wird schließlich zum Verbrecher aus verletztem Ehrgefühl und endet auf dem Schafott.

Ein Mensch, der so weit kommt, daß er darüber alles vergißt, nicht nur sich, sondern auch das Glück seiner ganzen Familie dieser Idee opfert, kann nicht normal, er muß geisteskrank sein. Das willkürlich zugefügte Unrecht kann — nicht muß es — die Ursache des Wahnsinns werden. Shaw, der eine Erklärung für die Entstehung dieser extremsten Form des Querulierens zu geben versucht, spricht auch nur von den Fällen, wo das Gesetz auf Seiten des Unrechts ist. „Unsere Einrichtungen sollten bloß ein soziales Gerüst sein, statt dessen stellen sie abstrakte Gerechtigkeitsprinzipien dar, und diesen Schein nehmen Personen von gewissem Temperament ernst. Sie finden sich nicht damit ab, daß das Gesetz auf Seiten des Unrechts ist, und werden im vergeblichen Kampf dagegen zum Wahnsinn getrieben“ [2]).

Die tragische Gestalt des Kohlhaas hat viel Großes und Erhabenes, und das unterscheidet sie von dem echten Querulanten. Kohlhaas hat Recht und weiß das auch, denn seine Gegner geben das selbst zu. Der Querulant reinsten Wassers dagegen queruliert immer, gleichgültig ob ihm Recht oder Unrecht geschehen. Fällt die gerechte Entscheidung nicht nach seinem Willen aus, so fühlt er sich benachteiligt, er ficht sie an bis zur Erschöpfung aller Instanzen, er überhäuft die „feindlichen“ Richter, die Staatsanwälte, den Anwalt des Gegners, die Sachverständigen und Zeugen, ja sogar den eigenen Anwalt mit mißtrauischen, beleidigenden Anwürfen, jagt eine Dienstaufsichtsbeschwerde hinter der anderen her, schreibt an Ministerien, Reichstag und Reichspräsidenten. Keiner ist vor ihm sicher, der nicht in seinem Sinne urteilt und aussagt. Zeugen sind bestochen, Sachverständige wollen durch ihre ihm ungünstigen Gutachten die Gunst des Gerichtes erlangen. Alles zusammen bildet ein Komplott, um ihn zu vernichten. Er fühlt sich bei jeder Gelegenheit benachteiligt und zurückgesetzt. Sachliche Abweisungen und rechtlich begründete Härten sieht er als Schikane an, eine ungünstige Beweisführung ist eigens zum Zwecke seiner Benachteiligung konstruiert. Er ist keiner Belehrung zugänglich. Ein ablehnender Bescheid hat keine andere Wirkung, als daß er sofort wieder seine, meist nichtige Beschwerde mit nicht oder nur geringfügig abgeänderter Begründung vorbringt, in die Instanzen geht, unbeirrbar und unbeeinflußbar, und

[2]) Shaw: Kapitains Braßbounds Bekehrung.

nach fruchtlosem Durchlaufen von Neuem denselben Weg im Wiederaufnahmeverfahren zu gehen versucht, ohne Rücksicht auf seine Familie und die oft recht hohen Kosten des Prozessierens. Abgesehen von den üblichen Fällen der Beleidigungen der eigenen Vorgesetzten, von Schmähungen und Angriffen gegen die mit den Angelegenheiten des Querulanten befaßten Beamten und Behörden, ist es in besonders krassen Fällen sogar zu Körperverletzungen und Totschlägen gekommen. Solche Exzesse sind jedoch selten und immer Ausfluß und Anzeichen eines Wahns. Ich vermeide mit Absicht vorerst den geläufigen Ausdruck „Querulantenwahn", da heute, im Gegensatz zu der vor einigen Jahrzehnten noch geltenden Lehre, die Existenz eines solchen lebhaft bestritten ist.

§ 2

Eine große Anzahl von Querulanten verficht ihr „Recht" in einer Art, die ins Pathologische übergreift. Wo da die Grenze zum Gesunden zu ziehen ist, ist schwer zu sagen. Umso schwerer, als die meisten Querulanten ihre Sache mit Intelligenz und Gewandtheit vertreten und dem Unbefangenen gar nicht den Gedanken kommen lassen, er könne es mit Kranken zu tun haben. Die Frage sei im Zusammenhang mit jener, ob es einen Querulantenwahnsinn gibt, behandelt. Man muß hierbei sehr tief gehen und die psychische Grundhaltung des Querulanten aufdecken, denn von der genauen Feststellung des Symptomenbildes, von der Beantwortung der Frage, ob eine Geistesstörung vorliegt oder nicht, hängt wesentlich ab, welche Maßnahmen gegen den Querulanten anzuwenden sind.

Querulieren ist nach W o l l e n b e r g 33 die manchen Menschen innewohnende Neigung, mit oft wiederkehrenden nichtigen Beschwerden lästig zu fallen. Der Querulanten-„W a h n" ist lediglich ein Sonderfall dieser allgemeineren Erscheinung. Das Querulieren an und für sich braucht durchaus nicht krankhaft zu sein. Ein großer Teil aller Querulanten ist im Gegenteil gesund oder gehört zumindest dem Grenzgebiete zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit an. Wie schwierig die Diagnose des „Querulantenwahns" ist, erhellt am besten aus den vielen Fällen, die sich in der medizinischen Literatur finden, in denen die Meinungen der psychiatrischen Kapazitäten genau entgegengesetzt lauteten. Gerade diese Grenzfälle sind es, die es nötig erscheinen lassen, sich mit den tieferen Ursachen, der Krankheitsgenese und dem Symptomenbild eingehender zu befassen: die Fälle der querulierenden Psychopathen, „die, ihr Leben lang mit ihrer Wahnbereitschaft hart an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit stehen, aber auch zeitweise durch eine mehr oder minder lange

Periode reaktiver Erregung über diese Grenze hinausgeschleudert werden [3])."

Es kann nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, einen Weg zu einer in allen Fällen unfehlbaren Diagnose des „Querulantenwahnsinns" zu zeigen. Das ist ebenso unmöglich wie die Aufstellung genereller Regeln für die Beantwortung der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Querulanten. Es muß vielmehr jeder Fall sehr sorgfältig und individuell behandelt werden, ohne Analogieschlüsse aus „ähnlichen" Fällen. Es soll hier lediglich versucht werden, in Anlehnung an den gegenwärtigen Stand der Lehre vom sog. „Querulantenwahn" ein möglichst genaues Bild der zahlreichen pathologischen Arten des Querulanten zu zeichnen. Denn — das sei vorweg genommen — je frühzeitiger das Krankhafte des Querulanten erkannt wird, desto größer sind gerade hier die Möglichkeiten, ihm zu begegnen und den Querulanten sowie die Allgemeinheit zu schützen.

Es hat lange gebraucht, bis nach harten Kämpfen und mancherlei Wandlung in den Meinungen die heutige Auffassung vom „Querulantenwahn" entstanden ist. Als Begründer der Lehre ist Hitzig anzusehen, dessen 1895 erschienenes Buch damals allgemeine Anerkennung erfuhr. Er bezeichnet (S. 140) den Querulantenwahn als eine Form der chronischen Verrücktheit, als eine eigenartige Allgemeinerkrankung der psychischen Persönlichkeit derart, daß Intelligenzstörungen auf bestimmten Gebieten besonders auffallen. Hier wie auch bei den anderen Formen der primären Verrücktheit treten die Intelligenzstörungen in einem die Korrektur der Wahnvorstellungen behindernden psychischen Schwächezustand zu Tage. Hitzig nahm anatomische Gehirnveränderungen als Ursache der Verblödung an, die nach seiner Ansicht den Ausgang des Querulantenwahns, einer tiefgreifenden Störung der Verstandestätigkeit, bildete.

Auch Kraepelin 622, der Schöpfer des Paranoiabegriffes, betrachtet den „Querulantenwahn" als unheilbare Krankheit und Musterbeispiel seiner Paranoia. Seine Ursachen sollen in meist vererbter krankhafter Veranlagung zu suchen sein [4]). Diese Ansicht war von einer starken Richtung vertreten. Man maß dem verletzenden Erlebnis, das dem Ausbruch des „Querulantenwahns" immer vorausgeht, lediglich untergeordnete Bedeutung zu, betrachtete es allgemein nur als auslösendes Moment für diesen [5]). Schüle und Köppen betonen als Grundzug das manische Element und Specht bezeichnet den „Querulantenwahn" als Spezialfall des manisch-depressiven Irreseins. Für Schüle entwickelt sich der Querulantenwahnsinn einmal aus

[3]) Raecke.
[4]) Ebenso Neiser 241: Dégénérés supérieurs.
[5]) Köppen 221, Heilbronner 769, Neißer 241, Schüle.

moralischer Minderwertigkeit und zum anderen aus einem angeborenen Mißtrauen. „Sehr oft, ja in der Regel, reicht auch ein originärer sittlicher Deffekt in die Genese der Krankheit hinein, ein Stück moral insanity, welche den Träger von jeher eine eigenartige Rechtswelt schaffen läßt, einen Kult schrankenlosen Egoismus mit entsprechnd reduziertem Rechtsgefühl für andere, und daneben eine durch dünkelhaftes Selbstgefühl getragene geistige Beschränktheit, welche in die Aufstellung von rechtfertigenden Scheingründen für die selbstsüchtigen Rechtsbestrebungen ihre Stärke zu setzen gewöhnt war. Die Vorgeschichte dieser Prozesse enthüllt meist ränke- und streitsüchtige Charaktere von Jugend auf, Tunichtgute, welche von jeher alles besser wissen wollen, eine um die andere Erziehungsanstalt oder Lehrstelle quittieren, weil sie überall Händel bekommen, jeden Widerspruch als frechen Eingriff in ihre Rechtssphäre brutal zurückweisen und rücksichtslos auf ihrem Schein beharren." Diese originäre moralische Minderwertigkeit ist das Ausschlaggebende, wenn auch das ganze Vorgehen des Querulanten eine starke Affekterregbarkeit, ein gewisses manisches Element nicht vermissen lasse. — Während Köppen den manischen Zug noch unterstrich und von „vernünftelndem Irresein" sprach, waren für Neisser die geisteskranken Querulanten von Haus aus höhere Entartete mit labilen Affekten, gesteigerter Phantasietätigkeit und Neigung zu einfallsmäßigem Fabulieren. — Nach Heilbronner ist die Wahnbildung charakterologen bedingt, steht den hysterischen Einfällen der pathologischen Lüge nahe, unterscheidet sich aber streng von dem chronischen Krankheitsprozeß einer Verrücktheit im Sinne der damaligen Paranoialehre.

Anderer Meinung — wenigstens bezüglich einer Rubrizierung des „Querulantenwahns" als besondere Krankheit — war Straßmann bereits schon im Jahre 1895. Für ihn ist damals schon das Querulieren ein Symptom, das häufig bei Verrückten auf Grund degenerativer Veranlagung, aber auch bei Alkoholinisten sowie bei verschiedenen Formen des Schwachsinns gefunden wird [6]).

Für eine unheilbare, unkorrigierbare Krankheit, deren Kriterium in der wahnhaften Systematisierung zu finden sei, betrachtet auch Aschaffenburg den „Querulantenwahn". „Der Kranke findet den Stoff zum Querulieren nicht in äußeren Anlässen, sondern in sich selbst, in seiner Stellung zur Welt, in seinem Wahn. Er wandelt mit immer gesteigerter Empfindlichkeit und Selbstüberhebung alles, was in ihm und um ihn vor sich geht, im Sinne eines einheitlichen Wahnsystems um." Die Hauptkennzeichen fand man damals in dem Mangel an Urteilsvermögen und an Einsicht der Notwendigkeit der Unterordnung unter allgemein

[6]) Straßmann, Lehrbuch 610, Auflage 1895.

gültige Rechtssätze. — Binswanger[7]) spricht dem Querulanten trotzdem gute Intelligenzqualitäten inbezug auf Auffassungsgabe, Gedächtnis, Energie und Besonnenheit, positive Kenntnisse, äußere Korrektheit, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Intaktheit der Vermögensverwaltung zu. Bezeichnend sei die intensiv-affektive Betonung alles dessen, was mit dem Kernpunkt der Wahnidee zusammenhängt, das Nichtbegnügen mit der Rechtsverteidigung, vielmehr Übergehen zum aktiven Vorgehen gegen alle diejenigen, welche ihm sein Recht verkürzt haben. Der Moment, „in dem das Querulieren in Querulanteninresein übergeht, ist das Entstehen des pathologischen Mißtrauens, die Richter seien bestochen, es bestünde ein Komplott gegen ihn etc.[8])" (Die „wahnhafte Systematisierung" Aschaffenburgs.)

Nur dann, wenn die ganze Krankheit im Querulieren aufgeht, kann man nach Specht von Querulantenwahn sprechen. Die nicht weiter zu zerlegende, seelische Grundverfassung dieser Kranken sei der Symptomenkomplex der Manie, als deren Hauptkomponenten er die „gehobene, vielfach zornmütige und gereizte Stimmung, die ideenflüchtige Ungebundenheit des Denkens und den gesteigerten Entäußerungstrieb mit Rede- und Schreibdrang" bezeichnet. Auf Grund dieser Vorbedingungen muß es naturnotwendig bei gerichtlichen Anlässen zum Querulieren kommen. Das manisch überspannte Selbstgefühl nimmt keine Schlappe hin, die Reizbarkeit dieser Kranken ist die Ursache stürmischer Gefühlsausbrüche, die entsprechend dem gesteigerten Bewegungsdrang sich in unermüdlicher Vielgeschäftigkeit und endlosen Schreibereien und Redereien zur Geltung bringt. Die häufig zu beobachtende Weitschweifigkeit und Zerfahrenheit ist bedingt durch ihre gedankliche Ideenflucht. Die Wahnbildung geht weder mit Verworrenheit des Kranken vor sich, noch führt sie dazu. Sie schreitet vielmehr „unter erhaltener Besonnenheit des Denkens und Handelns vorwärts, kommt aus kleinen Anfängen heraus unter formal leidlich richtigen Schlußfolgerungen und Begründungen allmählich zu umfangreicheren Wahnschöpfungen. Die Richtung dieses Wahnsystems ist ein Verfolgungswahn mit feindseliger Deutung der näheren und ferneren Umgebung."

Im Gegensatz zu Specht (überhaupt der ganzen älteren Schule, die wie wir sahen das Hauptgewicht auf die gegebene und unveränderliche Veranlagung legte), nach dessen Ansicht „die Reaktion der Persönlichkeit auf die Idee der rechtlichen Beeinträchtigung den Querulantenwahn emporschießen läßt", hat sich später die Überzeugung durchgesetzt, daß ausschlaggebend für die Entstehung des Wahns das Reizerlebnis ist, daß im Mittelpunkt der Krankheitsgenese die Vorstellung der rechtlichen Beeinträch-

[7]) Siehe Kretzschmar, S. 53.
[8]) Ziehen 383.

tigung steht [9]). Diese Erkenntnis ist vor allem das Verdienst von Leppmann und Wernicke, der mit der Bezeichnung „überwertige Ideen", welche sich unter dem Einflusse „irgendwelchen, an sich normalen Affektes" entwickeln, neue Begriffe eingeführt hatte.

Aus der Verschmelzung der Richtungen Schüle-Neisser-Köppen-Specht einerseits und Leppmann-Wernicke andererseits ist die heute herrschende Auffassung entstanden. Man hatte im Laufe der Zeit die Erfahrung gemacht, daß echte paranoische Krankheitsvorgänge, die wesensmäßig durchaus der Kraepelinschen Paranoia entsprachen, yeder progressiv noch unheilbar sein müssen, sondern vielmehr selbst bei anfänglicher weitgehender Systematisierung des Wahns sich mehr oder weniger weit zurückbilden können [10]). Von größter Bedeutung für die Umstellung in der Frage des „Querulantenwahns" wurde die Erkenntnis anderen Ursprungs, die Einsicht in die unverkennbar klinische Wesensverwandtschaft dieser Krankheit mit anderen, ihnen scheinbar ganz fremden psychotischen Formen, wie der Rentenpsychose und der Haftpsychose. Charakteristisch für beide ist die Abhängigkeit der Störungen in Entstehung, Symptomenbild, Verlauf und Ausgang von der erregenden Angelegenheit — dort das Rentenverfahren, hier die Straf- und Haftverhältnisse. So wurde man eindringlich auf dem Wege der Analogie auf den psychischreaktiven, psychogenen Charakter des Querulantenwahns hingewiesen. Birnbaum definiert danach den Querulantenwahn als die „Reaktion einer bestimmt gearteten Persönlichkeit auf bestimmte — ihr seelisch inadäquate — psychische Umweltreize derart, daß die Reaktion wesentlich durch das psychische Reizerlebnis bestimmt wird, freilich innerhalb der durch die Persönlichkeitsart festgelegten Grenzen und Entwicklungsmöglichkeiten."

Grundlage der charakterologischen Eigenart ist gewöhnlich eine psychopathische Konstitution. Die hervorstechendsten Merkmale dieser sind allgemein erhöhte affektive Erregbarkeit und persönliche Überempfindlichkeit, egozentrische Gefühls- und Geistesstellung mit überheblicher Geltungssucht und rechthaberisch anspruchsvollem Wesen. Es gibt so eine breite Front verschiedenster Typen, deren eines Extrem der schizoide darstellt, welcher ein wirklich oder vermeintlich erlittenes Unrecht überstark und nachhaltig empfindet, davon nicht mehr loskommt, vielmehr halsstarrig verbohrt sich in die Überzeugung rechtlicher Benachteiligung immer mehr hineinverbeißt und von diesem fixierten Wahn ausgehend mehr oder weniger weit wahnhaft systematisierend fortschreitet. Nach Birnbaum ist dieser der eigentliche Repräsentant des Querulantenwahns. Der Gegenpol

[9]) Siemerling 167.
[10]) Vgl. Birnbaum, Stand.

ist der sich in die affektiv bedingten, querulatorisch wahnhaften Urteilsentgleisungen autosuggestiv hineinsteigernde mehr hysteroidische Typ. Er neigt zu entsprechend gekleideten Konfabulationen und Lügen, entwickelt leicht querulatorisch wahnhafte Ideen, läßt sie aber auch ebenso leicht wieder fallen.

Neben den psychopathischen unterscheidet man noch die hypomanischen Konstitutionen, deren querulatorische Wahnbildungen gleichfalls qualitativ und formal von den Eigenheiten des charakterologischen Wurzelgebietes bestimmt werden. In manchen Fällen wird man mit diesen charakterologischen Anlagemomenten nicht auskommen und biologische Faktoren zum Verständnis heranziehen müssen. Hierfür kommen z. B. Rückbildungsalter, Schädeltraumen, chronischer Alkoholmißbrauch und andere, die Persönlichkeitsstruktur beeinflussende psychische Einflüsse in Betracht (Birnbaum). Diese können so stark werden, daß ihnen gelegentlich vielleicht sogar größere Bedeutung für die Gestaltung der querulatorischen Wahnpsychose eingeräumt werden muß, als dem charakterologischen Anlagemoment.

Das Inerscheinungtreten des Querulanten„wahns" sowie der Zeitpunkt seiner Entwicklung fällt stets mit den Erlebnis-, Situations- oder Millieueinflüssen zusammen. Seine Entwicklung und sein ganzer Verlauf weisen in weitgehendem Maße Parallelen auf mit den Stadien der erregenden Einflüsse, sodaß also Fortbestehen und Steigerung dieser ihn auf die Höhe treiben kann, während Abschwächung und Ausschaltung der Reizmomente den Wahn zur Beruhigung, zum Stillstand oder Rückgang führt. Der Ausgang kann sämtliche Formen vom akuten Verlauf mit schneller Rückbildung und voller Heilung bis zum ständigen Fortschreiten und tatsächlicher Unheilbarkeit annehmen.

Interessant ist ein von Birnbaum beobachteter Fall der Umbildung von „Querulantenwahn" in einen „Förderungswahn". Ein älterer, wegen disziplinarer Verstöße behördlich abgesetzter Schiffskapitän war wegen Querulantenwahns in eine Irrenanstalt gekommen. Er hielt zwar auch dort an seinem Wahn fest und glaubte sich weiterhin zu Unrecht abgesetzt, jedoch verwertete er die Überweisung in die Anstalt und seine Festhaltung nicht nach Art der Querulanten zu neuen Eingaben und Beschwerden, sondern war überzeugt, daß nun seine Prozeßsache besonders günstig für ihn sei, weil die Stadt Berlin, um ihre Kosten einzutreiben, die Sache in die Hand nehmen werde.

Die nach Birnbaum aus Psychopathen bestehende Hauptgruppe der Querulanten wird von Fr. Leppmann wieder in drei Haupttypen eingeteilt. Er unterscheidet: 1. den Querulanten aus allgemeiner Unruhe und Überreizung, 2. den hypochondrischen und 3. den verrücktheitsartig verschrobenen (paranoiden). Gerade die ersteren haben durch ihr gesteigertes Bedürfnis nach

Veränderung z. B. unter den Einwirkungen der Haft besonders zu leiden und finden in jedem kleinen Hindernis oder Konflikt Anlaß zu neuen Beschwerden. Das Querulieren kann zeitweise alle Grenzen übersteigen und wieder ganz zurücktreten. Bei variabler Affektstiefe weist dieser Typ also lediglich episodisches Querulieren auf. — Der hypochondrische Querulant zeichnet sich nach Fr. Leppmann in der Mehrzahl durch irgendwelche tatsächlichen körperlichen Beschwerden aus. Entweder sind es Neuropathen mit Neigung zu Kopfschmerzen, oder körperlich schwächliche Leute, die unter unangenehmen Ermüdungserscheinungen zu leiden haben, Leute mit abnorm erregbarem Gefäßsystem mit erhöhter Säureabsonderung im Magen etc. Diese tatsächlichen Beschwerden geben sehr häufig Anlaß zu wahnhafter Ausgestaltung und führen nicht selten in die Irrenanstalt. — Der dritte Typ, der verrückheitsartige, unterscheidet sich ganz klar von den Leuten, die so oft in den Strafanstalten anzutreffen sind, nämlich denen, die jeder Stimmung und Erregung preisgegeben sind und dem Einfluß des Augenblicks erliegen. Während diese in ihrem Verhalten und Streben äußerst schwankend sind, ist dem verrückten Querulanten eine zähe Starrheit des Charakters eigentümlich, mit der er in seinem Zielstreben an einer bestimmten Linie festhält. Ausschlaggebend für den Verlauf dieser ist jedoch nicht ein vernünftiges und richtiges Verständnis der Lebensanforderungen, sondern lediglich der Autismus des Querulanten. Er bildet sich ein Weltsystem, in dem er den Mittelpunkt bildet. Jeder Mißerfolg im Kampf um sein Recht, im Kampfe gegen die Strafe, gegen die Art ihrer Vollstreckung gilt ihm als Beweis einer bewußten Feindseligkeit mit dem Ziel, ihn zu benachteiligen und frühere Ungerechtigkeiten nicht ans Licht kommen zu lassen. Die äußere Erscheinung dieses Wahnbildes weist eine erstaunlich weitgehende Übereinstimmung mit den Verrücktheiten auf Grund organischer Gehirnveränderungen auf, sodaß Fr. Leppmann es für berechtigt hält,bei dieser Form des Querulierens von Verrücktheit zu reden, obgleich — vgl. auch oben! — gerade die kränksten Querulanten formell durchaus klar sein und z. B. über ein vorzügliches Gedächtnis für in ihr System hineinpassende Einzelheiten haben könnten.

Von den besprochenen Typen trennt Fr. Leppmann noch einige nach seiner Ansicht seltener vorkommende, nämlich die, welche gegen bessere Überzeugung aus einer Art Zwangstrieb querulieren, und diejenigen, welche es sozusagen ohne böse Absicht, aus hypomanischer Vielgeschäftigkeit und Großmannssucht tun.

Raecke charakterisiert den Querulanten wie folgt: Bei unausgesetzten äußeren Reizungen gewinnen die im reaktiven Affektausbruch aufschießenden dominierenden Ideen mit wahnhaftem Gepräge, mit Eigenbeziehung, konfabulatorischem Erklä-

rungswahn und Systematisierung. Er unterscheidet einen genuinen und einen symptomatischen Querulantenwahn [11]), da das Querulieren als solches symptomatisch auch bei anderen psychotischen Zustandsbildern vorkommen könne, wie z. B. Manie, dementia praecox, dementia senilis, Arteriosklerose, Paralyse etc. Der symptomatische entwickelt sich im Verlauf aller möglichen Formen geistiger Störungen durch Einwirkung äußerer Geschehnisse auf den unabhängig davon erwachsenden Krankheitsprozeß. Dagegen ist beim genuinen Querulantenwahn zunächst noch keine Krankheit vorhanden, lediglich „eine durch die Veranlagung gegebene, präpsychotische Reizbereitschaft", welche die Grundlage für den durch das Auftreffen des erregenden Umweltreizes entstehenden Querulantenwahn bilde.

Die ausschlaggebende Rolle, die das Erlebnis für den Querulanten spielt, wird durch eine interessante Statistik, die sich bei K o l l e 39 findet, auch zahlenmäßig aufgezeigt. Die dortigen Angaben beziehen sich auf 49 Fälle, die in langjährigen Beobachtungen genau untersucht und durchgearbeitet worden sind. Davon war in 3 (!) Fällen k e i n eindeutiger „Kausal"-Zusammenhang zwischen Reizerlebnis und querulatorischer Entwicklung festzustellen! Als den Erlebnissen voraufgehende Geschehnisse ergaben sich in 22 Fällen ein bürgerlicher Rechtsstreit, in 15 Fällen Dienstentlassung, Unfall oder ähnliches, 7 mal ein Strafverfahren. „Die spezifische Sinnentnahme aus dem immer der Sphäre des Rechts angehörigen Geschehnis macht erst den Querulanten" (Strauß) [12]). Die Geburtsstunde des Querulanten„wahns" ist der Zeitpunkt, in welchen dem Individuum die Kollision seines Rechtsbewußtseins mit den anerkannten Rechtsnormen unerträglich erscheint und als eine vitale Bedrohung seiner Existenz erlebt wird.

Vor einem Menschenalter noch war der Begriff des Querulantenwahns ein kleiner, festbegrenzter, starrer, war identisch mit der Paranoia Kraepelins. Heute hat man erkannt, daß der Spielraum innerhalb des Querulanten„wahns" ein sehr großer ist, daß gar keine scharfe Umgrenzung gezogen werden kann zu der geistigen Gesundheit, daß vielmehr die Stufen abschwächend über die psychopathischen Konstitutionen und funktionellen Psychosen, über den, der für das Verhalten der Querulanten Verständnis hat, der Freude hat über das Mißgeschick eines, der ihn einmal in einer beschämenden Lage erlebt hat, der z. B. das Vielfache an Porto ausgibt, nur um einen kleinen zuvielbezahlten Betrag zurückzuerhalten, mit einem Worte der Vorstufe des Psychopathen, bis hin zum völlig Normalen verlaufen.

---

[11]) Gegen diese Bezeichnung Kolle 38: wegen des unwillkürlichen, irreführenden Vergleichs mit genuiner und symptomatischer Epilepsie. Querulantenwahn sei keine Krankheit, die gleichwertig neben Epilepsie oder Paralyse oder Schizophrenie zu stellen sei.

[12]) Zitat bei Kolle.

Wie wir gesehen haben, ist es reine Glückssache, ob derartig veranlagte Menschen im Gefängnis oder Irrenhaus enden. Paranoide Psychopathen bleiben gesund, solange das Leben sie weich bettet und ihnen Konflikte erspart, aber sie können — sogar bei geringerer Anlage — erkranken, wenn das Schicksal ihr Mißtrauen, ihre Empfindlichkeit, ihre Rechthaberei oder ihre Kampfeslust weckt [13]).

Sehr aufschlußreich über das Verhältnis von Kriminalität und Querulantentum ist die Feststellung (Kolle), daß nur 9 von den untersuchten 49 Querulanten nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind. In den verbleibenden 40 Fällen steht die Kriminalität in 14 Fällen in engstem Zusammenhang mit der abnormen Entwicklung, muß sogar in den meisten dieser Fälle als deren Folgeerscheinung angesehen werden.

Welches Ausmaß die Tätigkeit eines einzelnen Querulanten annehmen kann, sei kurz an dem vielleicht bekanntesten Fall der letzten Jahrzehnte gezeigt. Es ist der Fall des „Freiherrn von Hausen" (Pseudonym), den Wetzel in äußerst verständnisvoller, subtiler Art sehr interessant schildert. v. H. hat nicht weniger als 25 Jahre hindurch nicht nur die Gerichte Württembergs, das Reichsgericht und die Sachverständigen in unzähligen Verfahren beschäftigt, sondern auch die württembergische und preußische Regierung in verzwickteste Lagen gebracht und ein ganzes Land jahrelang in Aufregung versetzt. In der Zeit von 1890 bis 1908 erstattete v. H. 152 Strafanzeigen, davon 78 gegen Beamte wegen Rechtsbeugung, 22 gegen Sachverständige und Zeugen wegen Meineids. Gegen v. H. wurden 48 Strafanzeigen wegen Körperverletzung, Beleidigung, Widerstands, Bedrohung usw. erstattet. 304 Zivilprozesse sahen ihn als Beteiligten (die Verfahren in den verschiedenen Instanzen einzeln gezählt), in 156 Fällen davon war er selbst Kläger, wobei er achtmal obsiegte. Von den 148 Prozessen, an denen er als Beklagter beteiligt war, hat er 16 gewonnen und sich 15 mal verglichen. In der gleichen Zeit hat v. H. allein in den Zivilprozessen 299 Beschwerden eingelegt, von denen nur 26 erfolgreich waren. In den zahlreichen im Laufe der Jahre erstatteten Gutachten ist v. H. teils für geisteskrank und unzurechnungsfähig, teils für gesund und zurechnungsfähig erklärt worden. Wetzel, der ihn zuletzt untersucht hat, ist entschieden der Ansicht, daß v. H. nicht querulanten„wahnsinnig" war. — Seine Angriffe richteten sich gegen Richterkollegien und einzelne Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt, Notar und Sachverständige, Zeugen und Unbeteiligte.

Es drängt sich einem förmlich die Frage auf, wie es soweit kommen, wie ein einzelner ein Schrecken für Hunderte werden konnte. Denn v. H. war eine Last für Richter und Staatsanwälte.

---

[13]) Bumke, Grenzen, S. 12.

Das obige statistische Material beweist das. Und er konnte es nicht zuletzt deshalb werden, weil er ein „Grenzfall" (das beweisen die vielen sich widersprechenden Gutachten!) war. Hätte man frühzeitig die Diagnose auf Querulantenwahn (der Ausdruck hat sich in der juristischen wie medizinischen Sprache so eingebürgert, daß er trotz der vielen Bedenken im Interesse der einheitlichen Ausdrucksweise beibehalten werden soll) stellen können, so wäre die Grundlage für seine Internierung als Geisteskranker, die erst sehr spät und nach Endemanns und Wetzels [14]) Ansicht zu Unrecht erfolgte, gegeben gewesen. Es wäre viel Ärger und Arbeit, viele Konflikte und Unruhe vermieden worden.

§ 3

Wie soll man aber den Staat und den Einzelnen vor Leuten vom Schlage des v. H. schützen? Welchen Schutz bietet die Rechtsordnung gegen Querulanten?

Eine gesetzliche Definition des Querulierens gibt es nicht. Es sind jedoch genügend Urteile hoher und höchster Instanzen ergangen, in denen das Bild des Querulanten juristisch gesehen gezeichnet worden ist. Ebensowenig wie eine gesetzliche Begriffsbestimmung existiert ein Delikt „Querulieren". Es gibt heute in Deutschland keine Vorschrift mehr, die das Querulieren als solches unter Strafe stellt. Dieser Zustand besteht seit dem Jahre 1931.

Die Grundlage für den juristischen Begriff des Querulanten bildet die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 6. Juli 1793. Der § 30 des Teils III, Titel 1 beschrieb den Querulanten wie folgt:

> „Diejenigen Parteien, welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen, sondern entweder die Kollegia und deren Vorgesetzte mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden gegen bessere Wissenschaft und Überzeugung belästigen; oder nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren und durch ungestümes Supplizieren etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen; oder die endlich gar das Justizdepartement oder Sr. Königlichen Majestät mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Kollegien und Gerichte zu behelligen sich unterfangen, sollen als mutwillige oder boshafte Querulanten angesehen werden."

Diese Vorschrift bestimmte, daß „ihnen der Prozeß gemacht und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden sollte".

[14]) Vgl. Wetzel S. 354 u. Nachwort von Endemann.

Das Strafmaß wurde in § 31 gegeben. Es schwankte je nach „Beschaffenheit der Umstände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Beschwerden und dem dabei erwiesenen Grade von Bosheit und Hartnäckigkeit" zwischen einer Strafe von 14 Tagen bis zu sechs Monaten Gefängnis, Festung oder Zuchthaus.

Durch diese Vorschriften waren Richter der ordentlichen Gerichte in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten, der reichsgesetzlich bestellten besonderen Gerichte, Generalkommissionen und Staatsanwälte (diese im Falle mutwilliger, boshafter und unbefugterweise gestellter Strafanträge) geschützt [15]). Nach allgemeiner Ansicht fielen jedoch die Verwaltungsbehörden nicht unter den Schutz dieser Paragraphen [16]). Die Zuchthausstrafe war mit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches fortgefallen, so daß nur noch Gefängnis- und Haftstrafe — nach Maßgabe des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923 — zur Anwendung kommen konnte.

Außer diesen Bestimmungen finden sich noch Strafandrohungen gegen gewisse Arten des Beschwerdeführens im „Publikandum wegen der bei seiner Kgl. Majestät und Allerhöchsten Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden" vom 14. II. 1810. Die Strafvorschriften dieses Publikandums, das durch Publikationspatent vom 4. II. 1815 der Allgemeinen Gerichtsordnung beigefügt ist, sind die Anhangsparagraphen 442 II ff; 443 I, II; 440 II, III der Allg.Ger.Ordnung. Die Bestimmungen des § 443 II und des § 440 II hatten seit langem keine Geltung mehr, da jene gegen das Freizügigkeitsgesetz verstieß und diese durch die §§ 1, 35 III, 148,4 der Gewerbeordnung beseitigt worden war. Bestritten war, ob der § 443 I noch Geltung hatte. Der Wortlaut dieses Paragraphen ist:

> Diejenigen, welche seiner Kgl. Majestät oder Allerhöchstderen Ministerien mit persönlichem Supplizieren belästigen und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimat zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörde zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Supplizieren fortsetzen, so werden sie nach den in (No. 6) § 442 II ff enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Nach der überwiegenden Meinung war der ganze § 443 durch die Einführung des Freizügigkeitsgesetzes außer Kraft gesetzt, da er hiergegen verstieße [17]). Nach Ansicht von Vierhaus 663/4 jedoch ist die Bestimmung „gegen persönliches Supplizieren beim König oder Ministerien auch heute (1883!) noch in Geltung, da sie weder mit neueren Organisations- noch Verfahrensvorschriften kollidiert,

---

[15]) Delius 38 u. VI mit Zitaten; Vierhaus 666.

[16]) Grosschuff 120; Basch 212; Oppenhoff, Strafr. S. 6 Note 24; Müller.

[17]) So Grosschuff 120: § 443 fehlt ganz; Jastrow 169 Anm. 33; Basch 208.

noch auch einer Materie angehört, welche eine Regelung durch die neuere Strafgesetzgebung gefunden hat". Für die Fortgeltung spricht sich auch v. Rönne 90 aus. Der ersteren Meinung ist der Vorzug zu geben. Es mag zwar zugegeben sein, daß der § 443 I sich nicht gegen den Aufenthalt am Residenzort des Königs und der Ministerien als solchen richtet, sondern nur gegen das wiederholte, lästige persönliche Supplizieren. Jedoch muß die Fortdauer der Wirksamkeit dieses Paragraphen mangels genauer Regelung der Strafandrohung außer Diskussion bleiben. Zur Zeit des Erlasses hatte man es für nötig gehalten, die Supplizierenden — um sie sich fern zu halten — zu „bedeuten, in ihre Heimat zurückzukehren und dort die Resolution abzuwarten". Erst dann, wenn diese Aufforderung nicht befolgt wurde, konnte die Polizei einschreiten. Da die polizeiliche Entfernung mit Einführung des Freizügigkeitsgesetzes v. 1867 nicht mehr zulässig war, so fiel die Aufforderung zur Rückkehr an den Wohnsitz und die Androhung der zwangsweisen Entfernung als Voraussetzung für die Anwendung der in § 442 II ff vorgesehenen Strafen für den Wiederholungsfall fort. Es bedurfte deshalb auch in dem auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 23. III. 1931 (Pr.G.S., S. 33) ergangenen Beschuß vom 9. 7. 1931 (Pr.G.S., S. 128) keiner ausdrücklichen Außerkraftsetzung des § 443 I mehr. Durch diesen Beschluß sind die §§ 30 und 31 des Teils III, Titel 1 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung sowie deren Anhangsparagraphen 440 und 442, soweit sie sich noch in Kraft befinden, aufgehoben worden, da sie veraltet seien. Damit ist die einzige, in Deutschland (für das altpreußische Gebiet) existierende Vorschrift gegen das Querulieren als besonderes Delikt gefallen. Gefallen aus übertriebener Rücksicht auf die Interessen des Einzelnen, aus dem Bestreben heraus, das Individuum nur ja nicht um irgendeine, noch so aussichtslose Möglichkeit, zu seinem wirklichen oder vermeintlichen Recht zu kommen, zu bringen.

Neu in Angriff genommen wurde das Problem im Jahre 1933 in der Denkschrift des Preußischen Justizministers Kerrl. Es heißt dort S. 39.):

> „Eine erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung bildet das sogenannte Querulieren. Nicht nur, daß die böswilligen Querulanten nicht ablassen, immer aufs Neue die Behörden mit grundlosen Eingaben und Beschwerden zu überschütten, deren Arbeitskraft und Zeit im Übermaß in Anspruch nehmen und die Behörden dadurch zum Schaden der Allgemeinheit in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten hemmen, bedeutet ihr Treiben auch insofern Gefahr für die Allgemeinheit, als sie meist sämtliche mit der Angelegenheit betraute Personen, insbesondere die Beamten, schwerster Verbrechen oder gröbster Pflichtwidrigkeiten bezichtigen und dadurch bei den Betreffenden Beunruhigungen hervorrufen. Die §§ 30, 31 (III,1 AGO) sind bedauerlicher-

weise in den letzten Jahren aus liberalistischen Erwägungen durch Maßnahmen der Justizverwaltung ihrer Wirksamkeit praktisch entkleidet und 1931 als veraltet aufgehoben worden."

Die Denkschrift schlug demgemäß vor, eine neue Strafbestimmung gegen das Querulieren einzuführen, für deren Fassung sie folgende Formulierung für geeignet hielt:

„Strafbar macht sich, wer nach Erschöpfung der zulässigen Rechtsbehelfe trotz Verwarnung durch die zuständigen Behörden nicht abläßt, die Behörden mit offenbar grundlosen Beschwerden und Anträgen zu belästigen."

Allem Anschein nach ist aber den damaligen Bestrebungen kein Erfolg beschieden. Der Vorschlag ist jedenfalls von der Kommission mit der Begründung abgelehnt worden, daß „eine solche Vorschrift ohne praktischen Nutzen und jedenfalls nicht geeignet zu sein schiene, einen Querulanten von weiteren Belästigungen abzuhalten. In der Regel seien solche Menschen unbelehrbar, sehr oft sogar geistig nicht vollwertig. Eine Bestrafung würde nur Anlaß zu neuen Querelen sein [18])." — Dagegen wird von Reichsjustizminister Gürtner in: Das kommende Deutsche Strafrecht (S. 166) angeregt, unter dem Titel „Rechtspflege und Verwaltung" Strafvorschriften einzuführen, wie sie die Strafgesetzbücher anderer (z. B. England, Italien, Portugal, Niederlande) Länder in ähnlicher Form z. T. schon seit langem kennen. So soll „mit Gefängnis betstraft ewrden, wer öffentlich die Rechtspflege verhöhnt" und ferner soll ebenfalls mit Gefängnis bestraft werden, „wer während eines bei einer deutschen Behörde schwebenden Verfahrens oder Dienststrafverfahrens die Schuldfrage öffentlich erörtert, oder Mitglieder des Gerichts, der Anklagebehörde, Zeugen oder Sachverständige einzuschüchtern versucht". Man hat hierbei im wesentlichen das englische Institut des „Contempt of Court", das später ausführlicher behandelt werden soll, als Vorbild im Auge.

Der ablehnende Standpunkt, den man hier dem Vorschlag der Preußischen Denkschrift gegenüber einnimmt, ist insofern verständlich und berechtigt, als die Fassung zu allgemein gehalten ist. Sie erfaßt nicht nur die böswilligen Prozeßkrämer und Streitsüchtigen und die leichtfertigen Antragsteller, sondern auch die eigentlichen „wahren" Querulanten. Diese sind jedoch weder durch Verwarnungen und Belehrungen, noch durch Strafen von ihrer Überzeugung, daß ihnen Unrecht geschehen sei, abzubringen. Und diese Querulanten im engeren Sinne werden weiter querulieren trotz Bestrafung, oder vielmehr gerade infolge ihrer Bestrafung, denn ihr übersteigertes Rechtsgefühl und das Empfinden der rechtlichen Beeinträchtigung läßt sie nicht ruhen. Des-

[18]) Vgl. DKDStr. 35, S. 199.

halb ist eine Bestrafung dieses Typs nicht geraten, so angebracht und erwünscht sie auch gegenüber jenen erscheint. Durch Einfügung der subjektiven Tatbestandsmerkmale „böswillig oder leichtfertig" ließe sich der Rahmen enger ziehen und die Gefahr beseitigen, daß man da straft, wo die Strafe ihren Zweck vollkommen verfehlen muß. Ein Fortschritt gegenüber dem § 30 AGO ist zweifelsohne das Erfordernis der Erschöpfung der zulässigen Rechtsbehelfe. Es beugt einer mißbräuchlichen, weil vorzeitigen Anwendung der Vorschrift wirksam vor. Empfehlenswert wäre noch eine Erweiterung in der Richtung, daß man statt „Beschwerden und Anträge", „Beschwerden, Anträge und Eingaben" unter Strafe stellte. Man würde dann zu folgender Form kommen:

> Strafbar macht sich, wer nach Erschöpfung der zulässigen Rechtsbehelfe trotz Verwarnung durch die zuständigen Behörden nicht abläßt, die Behörden böswillig oder leichtfertig mit offenbar grundlosen Beschwerden, Anträgen oder Eingaben zu belästigen.

Diese Fassung würde einerseits den Bedenken, die in dem Vorschlag des Reichsjustizministers Gürtner vorgebracht werden, Rechnung tragen und andererseits eine Ausdehnung der Vorschrift auf alle Eingaben ermöglichen. Der Vorschlag 1935 könnte daneben bestehen bleiben.

Einen Teilerfolg hat die Denkschrift jedoch insofern erzielt, als das Gesetz zur Regelung der nationalen Arbeit in § 36 gewisse Tatbestände als Verstöße gegen die soziale Ehre der Gerichtsbarkeit eines Ehrengerichts unterstellt. Ein Verstoß liegt nach Nr. 3 vor, wenn

> Angehörige der Betriebsgemeinschaft wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit richten . . .

Hierbei ist in erster Linie an den Antrag des Unternehmers auf Abberufung eines Vertrauensmannes oder an die gemäß § 16 AOG gegen gewisse Entscheidungen des Führers des Betriebes zulässige Anrufung an den Treuhänder der Arbeit seitens der Mehrheit der Vertrauensmänner zu denken. Aber erfaßt werden von dieser Vorsrift alle nur möglichen Anträge und Beschwerden, die unbegründet, d. h. sachlich nicht gerechtfertigt sind, und leichtfertig erhoben wurden. Das Moment der Leichtfertigkeit ist dann gegeben, wenn der Antrag oder die Beschwerde ohne ordentliche Prüfung gestellt oder eingelegt worden ist, wenn der Antragsteller bei genügender und von ihm zu verlangender Überlegung und Nachforschung sich von dem Unbegründetsein seines Vorbringens hätte überzeugen können [19]). Die in § 38 angedrohten Strafen sind:

[19]) Vgl. Der deutsche Volkswirt, 9. Jhrg., Nr. 28.

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Ordnungsstrafe in Geld bis zu zehntausend Reichsmark,
4. Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein (§§ 1—3) oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben (§§ 5 ff.),
5. Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz; das Ehrengericht kann dabei eine von der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist abweichende Frist vorschreiben.

Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt gemäß § 14 Nr. 3 AOG mit der Rechtskraft einer auf die Strafen des § 38 Nr. 2—5 erkennenden Entscheidung des Ehrengerichtes. Die Aberkennung der Befähigung, Führer eines Betriebes zu sein, oder das Amt eines Vertrauensmannes zu bekleiden, ist nicht auf den speziellen Fall des Verstoßes beschränkt, sondern begründet dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung dieser Ämter, sofern diese nicht in der Entscheidung des Ehrengerichtes zeitlich begrenzt ist [20]).

§ 4

Da weder das Strafgesetzbuch noch andere Gesetze uns Strafmittel — die ja auch nur von geringem und bestrittenem Wert wären — gegen das „Querulieren" an die Hand geben [21]), so ist zu untersuchen, ob uns nicht irgend welche anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um den von Querulanten drohenden Belästigungen auszuweichen oder den Übelscharakter querulatorischer Äußerungen weitgehend zu mildern. Man wird danach trachten müssen, die Abwehrstellung der Behörden, insbesondere der Gerichte, der bei weitem am meisten von querulatorischen Handlungen in Mitleidenschaft gezogenen Stellen, unter Berücksichtigung der geringen Aussicht auf Herabminderung des Querulantenwesens durch Anwendung von Strafen zu verstärken. — Bei der großen Zahl der verschiedenen Arten der möglicherweise bei den Behörden einzubringenden Eingaben ist eine nach Gruppen unterteilte Erörterung zweckmäßig. In der ersten Gruppe seien diejenigen querulatorischen Äußerungen behandelt, die nicht über den Rahmen des Querulierens im Sinne der Alternativen 1 und 2 des § 30 III 1 AGO hinausgehen, während die zweite Abteilung der diese Grenze nicht einhaltenden Querelen vorbehalten sein soll, derjenigen also, die in etwa der Alter-

[20]) Pfundtner-Neubert, § 38, Anm. 1.

[21]) Die Vorschrift des § 36,3 AOG. ist nur von nebensächlicher Bedeutung, wenn man die Zahl der hierunter fallenden Fälle vergleicht mit der Anzahl der Eingaben, mit denen Gerichte und Staatsanwaltschaften bedacht werden. Sie erfaßt auch nur ein „Spezial"-Querulieren, dazu noch nur ehrengerichtlich.

native 3 des § 30 III 1 AGO entsprechen oder unter einen der Tatbestände des besonderen Teils des StGB fallen. In beiden Gruppen ist eine Unterscheidung nach der subjektiven Seite geboten.

A. I a. Die Pflicht der Gerichte, an sie gerichtete Eingaben zu bescheiden, ist — soweit das vorgebrachte Begehren verfahrensrechtlich überhaupt zulässig ist — eine grundsätzliche. Lediglich auf Eingaben Prozeßunfähiger brauchen die Gerichte nur beschränkt einzugehen. Die von Prozeßunfähigen vorgenommenen Prozeßhandlungen sind unwirksam und als unzulässig zu verwerfen [22]). (Diese Folge kann jedoch durch einstweilige Zulassung gemäß § 56 II ZPO hinausgeschoben werden.) Prozeßunfähig [23]) sind u. a. die Geistesgestörten und die wegen Geisteskrankheit Entmündigten, die wegen Geistesschwäche Entmündigten und die nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft Gestellten, ferner die unter Pflegschaft Stehenden in denjeigen Verfahren, die von ihren gesetzlichen Vertretern an ihrer Statt geführt werden. Eine Ausnahme gilt nur insofern, als der beschränkt Geschäftsfähige, der regelmäßig unbeschränkt prozeßunfähig ist, eine auf einen einzelnen oder auf eine Gruppe von einzelnen Prozessen, also sachlich beschränkte Prozeßfähigkeit besitzt. So ist u. a. der Entmündigte für die Klage auf Anfechtung der Entmündigung (§§ 664 II, 684 I ZPO) und für das auf ihre Wiederaufhebung gerichtete amts- und landgerichtliche Verfahren (§§ 675, 679 III, 685, 686 II 2 ZPO) prozeßfähig.

Soweit nun Querulanten nach diesen Vorschriften prozeßunfähig sind, kann das Gericht ihnen — ebenso wie jedem anderen Prozeßunfähigen — ein sachliches Eingehen auf ihre Eingaben versagen und statt dessen den Querulanten mit einem kurzen Hinweis auf die Unzulässigkeit seines Verlangens abtun. Verpflichtet ist es dazu jedoch nicht, und es wird sich in manchen Fällen empfehlen, die Ablehnung eines Antrags etc. auf die offenbare Unbegründetheit der Eingabe und nicht auf die mangelnde Prozeßfähigkeit zu stützen. Grundsätzlich ist vor jeder sachlichen Prüfung als Prozeßvoraussetzung die Prozeßfähigkeit zu prüfen, und zwar selbst dann, wenn eine Klage anscheinend vollkommen unbegründet ist und das Gericht durch eine Abweisung aus sachlichen Gründen eine zeit- und mühekostende Prüfung der Prozeßfähigkeit umgehen könnte, da sonst eventuell nur deshalb ein Anspruch rechtskräftig aberkannt werden würde, weil der pro-

[22]) Vgl. Rosenberg § 42 III 3; Stein-Jonas § 51 A. II.

[23]) Stein-Jonas § 51 II: Die Proz.-Fähigk. (= Fähigkeit, sich durch Verträge verpflichten zu können) ist — unter Beiseitelassung der Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlung (§ 827 ff.), der Testierfähigkeit (§ 2229), der Ehemündigkeit (§ 1303 ff.) usw. — identisch mit der Geschäftsfähigkeit.

zeßunfähige Querulant ihn nicht richtig zu begründen versteht. In diesem Sinne hält P o h l e es für zweckmäßig, bei Entscheidungen, „die nicht in Rechtskraft erwachsen", lieber aus sachlichen Gründen abzuweisen, wenn dieses leichter ist, als wegen mangelnder Prozeßfähigkeit. Er weist zur Begründung mit Recht darauf hin, daß der Querulant es in der Regel eher vertrage, wenn man seiner Ansicht über die Aussichten eines Anspruches nicht folge, als wenn man ihn für geisteskrank erkläre. Man solle deshalb offenbar unbegründete Güteanträge Prozeßunfähiger nach § 499 b ZPO wegen Aussichtslosigkeit durch unanfechtbaren Beschluß abweisen und ebenfalls bei Armenrechtsgesuchen vor der Prozeßfähigkeit die sachlichen Aussichten prüfen. — Handelt es sich um erstmalige Eingaben, so ist das Gericht wehrlos, falls es nicht den Antrag- oder Gesuchsteller als prozeßunfähigen Querulanten bereits kennt oder aus dem Inhalt die Krankheit ohne weiteres ersichtlich ist. Solche Fälle sind jedoch äußerst selten, da die Krankheit sich regelmäßig erst nach mehreren abweisenden Bescheiden zu derartiger Intensität steigert. — Bei der Feststellung einer Geisteskrankheit kann das Gericht vollkommen selbständig verfahren und ist dabei nicht an das Gutachten eines Sachverständigen gebunden. Die medizinischen Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche decken sich nicht mit der gesetzlichen Auffassung der Geisteskrankheit. Für das Gericht ist allein entscheidend, daß der geistige Zustand es dem Geisteskranken unmöglich macht, die rechtliche Bedeutung und Tragweite seiner Handlungen zu erkennen und seine Geschäfte selbständig zu führen. Ein solcher Zustand ist Geschäftsunfähigkeit infolge einer die freie Willensbestimmung dauernd ausschließenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit [24]). In der Rechtsprechung ist aus praktischen Erwägungen heraus von jeher die Prozeßunfähigkeit für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten anerkannt [25]). Es genügt hierbei die Feststellung, daß die Partei den vorliegenden Prozeß zu führen geistig unfähig sei [26]). Dies trifft besonders auf die Querulanten zu, deren Querulanteneigenheiten sich meistens auf ein bestimmtes Gebiet beschränken. Für die Annahme der Prozeßunfähigkeit ist die Feststellung der Geisteskrankheit ausreichend, gleichgültig, ob bereits ein Entmündigungsverfahren geschwebt hat oder nicht [27]).

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Meinung, daß die Erklärungen prozeßunfähiger Querulanten unwirksam seien und

[24]) Vgl. OLG. 42, S. 2.

[25]) Vgl. RG. in DRZ. 33 Sp. 386, Nr. 435.

[26]) JW. 95, 378[1]; 12, 872[33]; 22, 1007[5].

[27]) Sydow-Busch § 51 Anm. 2: Es kann eine solche selbst dann als vorhanden annehmen, wenn ein Entmündigungsverfahren stattgefunden hat, der Entmündigungsbeschluß aber abgelehnt oder auf die Klage des Entmündigten aufgehoben ist.

ihre Eingaben, wenn nicht zu sachlicher Bearbeitung, so doch zur Verwerfung als unzulässig verpflichteten, ist Frese 47 der Ansicht, die Willenserklärungen des Querulanten in Angelegenheiten, auf die sich sein Wahn erstreckt, seien nichtig, und deshalb seien auch die Behörden berechtigt, alle diesbezüglichen Eingaben pro nihilo zu achten. Zur Unterstützung bezieht er sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts [28]), welche die Zulässigkeit des Antrages eines unter Pflegschaft Stehenden auf Aufhebung der Pflegschaft verneint unter Hinweis auf die Nichtübertragbarkeit der Ausnahmebestimmungen der §§ 664, 684 ZPO. Freses Ansicht erscheint jedoch als zu weit gehend. Man würde auf diese Weise speziell diejenigen Querulanten, die nur inbezug auf gewisse Angelegenheiten der Prozeßfähigkeit entbehren, der Möglichkeit berauben, das Gericht über solche Angelegenheiten ins Bild zu setzen, auf die sich ihr Querulantenwahn nicht erstreckt. In folgerichtiger Fortführung dieses Gedankens würde man — da ja die Eingaben ungelesen in den Papierkorb wandern würden — zu dem selben Ergebnis kommen wie das Reichs- und Preußische Verwaltungsblatt, das vor einiger Zeit vorschlug, die Querulanten und Quengler auf eine dem Strafregister anzuschließende Liste zu setzen und den so bezeichneten Querulanten keine Antwort mehr zu geben. Hierdurch würde man sie — um mit Münster [29]) zu sprechen — „förmlich rechtlos machen. Es wäre eine bedenkliche Negierung des Rechtsschutzes, auf den jeder Volksgenosse Anspruch hat".

Wenn auch das Gericht nicht an das Sachverständigengutachten gebunden ist, so ist es doch regelmäßig unerläßlich, bei der Feststellung der Prozeßunfähigkeit einen Psychiater zu Rate zu ziehen. Ist es schon nicht leicht, einer Eingabe mit Sicherheit anzusehen, ob sie von einem Querulanten herrührt, so wird man nur mit äußerster Vorsicht auf Grund von Form und Inhalt einer Eingabe ein krankhaftes Querulieren feststellen können, zumal eine einigermaßen sichere Beurteilung dieser Frage eine jahrelange Beschäftigung mit psychiatrischen Fragen voraussetzt. Diese fehlt jedoch dem Richter und Staatsanwalt im allgemeinen. Man wird daher nur dann mit den im übrigen praktischen Vorschlägen Freses konform gehen könen, wenn man die Nichtberücksichtigung und Nichtbeantwortung von querulatorischen Eingaben an die Voraussetzung vorherigen ablehnenden Bescheides und Hinweises knüpft, daß weitere Eingaben in dieser Sache unberücksichtigt und unbeachtet bleiben würden, sofern sie nicht sachlich Neues enthielten [30]). Somit ist man nicht der Pflicht enthoben, jede neue Eingabe zu lesen und daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht

[28]) RG. 65, 203.
[29]) So auch DR. 1934, H. 8/9, S. 293.
[30]) Vgl. auch Pohle; A. Leppmann.

einen vollkommen neuen Gegenstand zum Inhalt hat, auf den sich der „Wahn" des Querulanten oder seine Prozeßunfähigkeit nicht erstreckt. Ob die Behörde, wie Frese 50 meint, „sobald sie die Überzeugung gewonnen hat, daß der Verfasser der an sie gerichteten Eingaben an Querulantenwahn leidet, mit der Beantwortung seiner weiteren Eingaben auch gegen die Grundsätze einer vernünftigen Irrenpflege, gegen das Interesse des Geistesgestörten, mit dem sie zu tun hat, handelt", ist sehr umstritten. Es wird zwar verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß der Querulant durch Nichtbeachtung und gutes Zureden wie ein Kind zur Ruhe gebracht werden müsse [31]), jedoch wird der Erfolg sich auf diese Weise nicht allzu oft einstellen [32]). Vornehmlich bei solchen Querulanten, die gerade auf dem Höhepunkte ihres Kampfes ums Recht angelangt sind, würde das Ausbleiben jeglicher Nachricht auf ihre Eingaben nur Öl ins Feuer gießen und eine neue Hochflut von Beschwerden etc. nach sich ziehen. Das wird sich jedoch so oder so nicht vermeiden lassen, denn die selbe Folge tritt ja auch bei nicht im Sinne des Querulanten ergehenden Bescheiden — und sie ergehen meistenteils nicht in seinem Sinne — ein. Der Unterschied zwischen den beiden Behandlungsarten liegt in der günstigeren Stellung der angegangenen Behörde im ersten Fall. Sie kann sich zwar nicht davor schützen, überhaupt querulatorische Eingaben zu erhalten, doch gewährt die Möglichkeit der Nichtbeantwortung mit Rücksicht auf die schwierige Behandlung der Querulanten schon einen ihre Aufgabe sehr erleichternden Schutz.

Vielfach wird die Meinung vertreten, als Grundlage für die Nichtbeantwortung querulatorischer Eingaben sei die Entmündigung erforderlich oder doch wenigstens eine bequeme Handhabe [33]). Daß das erstere unzutreffend ist, wurde bereits oben gezeigt. Denn der geisteskranke, nichtentmündigte Querulant ist ja prozeßunfähig und hat infolgedessen keinen Anspruch auf sachliches Eingehen auf seine Eingaben. — Den Verwaltungsbehörden muß man übrigens dieselbe Berechtigung zusprechen wie dem Gericht, nämlich eine trotz Drohung mit Nichtbeantwortung wiederholte Eingabe, die nichts Neues vorbringt, einfach nicht zu beachten.

Ein bequemes Mittel ist die Entmündigung ja ohne Zweifel. Und es ist nur allzu verständlich, wenn die Gerichte bemüht sind, ihr Nichtreagieren auf querulatorische Eingaben Prozeßunfähiger

[31]) So Bürger-Prinz, Frese 36, 38, 50, Bumke 580, z. T. auch Pohle; dagegen Straßmann, Behandlung.

[32]) Vgl. Specht: Nur möglich in Fällen, deren pathologische Erregung verdampft ist. Generell nicht zu empfehlen, da der geistig ungeschwächte Kranke nur noch mehr gereizt, die öffentliche Meinung brüskiert und die Behörden nicht geschützt werden.

[33]) Vgl. Aschaffenburg, Querulanten.

diesen und der Welt gegenüber durch eine ordnungsgemäß zustande gekommene Entmündigung zu sanktionieren. Es ist ja auch keine geringe Verantwortung, die ein Richter auf sich nimmt, wenn er einen Querulanten ohne ein oder entgegen einem Sachverständigengutachten für prozeßunfähig erklärt und seine Eingaben als unzulässig verwirft.

Gerade weil der Querulant in den bei weitem häufigsten Fällen nach außen im Verkehr mit seiner sonstigen Umwelt — sofern von ihr nicht Reize ausgehen, die seine Beeinträchtigungsideen steigern — vernünftig und normal erscheint, liegt die Gefahr einer Stellungnahme des Publikums nahe. Dieses kennt meistenteils nicht einmal die Querulanteneigenschaft des Betreffenden, viel weniger noch deren krankhafte Natur sowie Stärke und Umfang der Belästigung der Behörden durch die Tätigkeit der Querulanten. Maßnahmen wie Entmündigung und Internierung werden dann leicht als dem Rechtsgefühl des Volkes zuwiderlaufend empfunden.

Zu welchen Folgerungen es führen kann, wenn das nicht sachverständige Publikum in diesem Sinne Partei ergreift, zeigt der um die Jahrhundertwende veranstaltete Feldzug gegen das Entmündigungsverfahren und die „ungerechtfertigte Einsperrung Geistesgesunder". Man stand dem Zusammenwirken von Rechtsprechung und Psychiatrie mit dem größten Mißtrauen gegenüber. Führer im Streite waren bedeutende Gelehrte, und kein Geringerer als R. v. Ihering fand sich dazu, seinen Namen ebenfalls unter den damals großes Aufsehen erregenden „Aufruf" der Kreuzzeitung [34]) zu setzen. Dort wurde mit scharfen Worten das irrenärztliche und gerichtliche Verfahren in einer Anzahl namentlich aufgeführter Entmündigungsfälle angegriffen, das „in weiten Kreisen Mißbilligung gefunden hätte". In allen diesen Fällen habe es sich um völlig geistesgesunde Menschen gehandelt, die „dennoch aus Willkür, Irrtum oder böser Absicht teils in ein Irrenhaus gesteckt, teils mindestens entmündigt worden sind". Unter Hinweis auf die „eminenten Gefahren der Praxis, sich unbequemer Querulanten zu entledigen", verstieg man sich zu der wirksamen Übertreibung, daß jeder Staatsbürger, der der Justizbehörde gegenüber nicht von vornherein jedes Ehr- und Selbstgefühl beiseite lege, in Gefahr sei, bei erster bester Gelegenheit für querulantenwahnsinnig erklärt zu werden [35]). Die Frage wurde Gegenstand erregter Debatten in den preußischen Kammern. Es entstanden Bestrebungen dahingehend, die Begutachtung über Fälle des „immer häufiger entdeckten Querulantenwahnsinns" unter Übergehung der Psychiater einem Gremium von Laien zu übertragen. Der gesunde Menschenverstand „unab-

[34]) Nummer vom 9. 7. 1892.

[35]) Vgl. Specht.

hängiger Männer, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen", wurde hierfür angerufen, das freie Ermessen des Richters sowie das Sachverständigengutachten sollte dagegen ausgeschaltet werden.

Über die Wirksamkeit speziell der Entmündigung inbezug auf eine Heilung und damit verbundene verringerte Tätigkeit der Querulanten und Wenigerbelästigung der Behörden gehen die Meinungen außerordentlich auseinander. Von vielen wird sie ganz abgestritten. Jedoch wenn man alle Wege aufzeigen will, die den geplagten Behörden Schutz und Erleichterung in der Behandlung der Querulanten verschaffen können, so ist auch die Entmündigung in ihren möglichen Auswirkungen zu untersuchen. Gewiß ist sie nicht Voraussetzung für die Nichtbeantwortung von querulatorischen Eingaben, wie schon mehrfach betont, aber es gibt hinreichend Fälle, in denen die Entmündigung als einzig wirksames Mittel erscheint, die Erregung der Querulanten herabzudämpfen und so die Behörden zu entlasten.

Diametral verschieden sind die in der Wissenschaft und Praxis vertretnen Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer Entmündigung. Diese Erscheinung ist im ersten Augenblick nicht recht verständlich. Sie findet jedoch bei näherem Betrachten ihre plausible Erklärung in der Wandlung, die die Auffassung von Ursprung und Wesen des Querulierens und des Querulanten-„wahns" zugleich mit der ganzen Psychiatrie durchgemacht hat.

Die früher herrschende Meinung war gegen die Entmündigung gerichtet, wie sich aus den oben erwähnten Agitationen ergibt. Die Hauptbedenken wurden von ärztlicher Seite erhoben. Aschaffenburg hält die Entmündigung als Heilmittel für vollkommen ungeeignet. Sie sei zwar zuweilen notwendig, um den Kranken davor zu bewahren, sein Vermögen zu verprozessieren und seine bürgerliche Existenz zu untergraben, jedoch verlange sein Interesse durchaus nicht immer eine Entmündigung; sie wirke im ganzen verschlimmernd auf die Krankheit, da sie nur wieder Anlaß zu einer Fülle neuer Beschwerden gebe. Das hier interessierende Interesse des Gerichts begründet er mit der nach seiner Meinung durch die Entmündigung gegebenen Befugnis, nun „nicht mehr auf jede einzelne Eingabe eingehen zu müssen, sondern sie ohne weiteres zu den Akten zu nehmen". Die Widerlegung dieses Standpunktes wurde bereits oben gegeben mit dem Hinweis, daß die Entmündigung seitens der Behörden zwar oft aus Gründen der Sicherung vor Angriffen angestrebt werde, jedoch durchaus nicht erforderlich sei. Auch Frese 31 ist im wesentlichen derselben Ansicht. Er verkennt zwar nicht, „daß es Fälle gebe, wo der Querulantenwahn [36]) das ganze Tun und

[36]) Frese 31: „Nur der dauernde Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit wird als Querulantenwahn bezeichnet." (!!) Nein! Es gibt sowohl heilbare — nicht dauernde — wie solche Fälle wirklichen dauernden Wahns, bei denen die Entmündigung nichts fruchtet.

Treiben des Kranken so wesentlich beeinflusse, daß es sich rechtfertige, ihn zu entmündigen und damit für vollständig unzurechnungsfähig zu erklären", jedoch seien dies seltene Ausnahmefälle, und gewonnen sei damit im Interesse der Behörden nichts, was sie nicht auch ohnehin schon besäßen. Wenn Bürger-Prinz die Entmündigung ebenfalls als allerletztes Mittel bezeichnet, so ist dabei zu beachten, daß er augenscheinlich nur an diejenigen Typen denkt, in deren Gedankenbreite ihr Wahn nur einen verhältnismäßig geringen Raum einnimmt[37]). Mit Einschränkungen schließt auch Straßmann[38]) sich der Meinung Freses und Aschaffenburgs an. Er weicht insofern ab, als er es für zweifelhaft hält, daß in jedem Fall Nichtbeachtung das Richtige sei, wie Frese aus einem selbstbeochteten Fall schließen zu können glaube; er bezeichnet als einziges Mittel wirksamer Bekämpfung der Verfolgung privater mit Zivilprozessen (indirekt also auch einer Belästigung der Behörden) die Entmündigung.

Einen bereits zur damaligen Zeit abweichenden Standpunkt nimmt Specht ein. Er befürwortet uneingeschränkt die Entmündigung geisteskranker Querulanten; sie seien wie jeder andere Geisteskranke zu behandeln; da sie ja doch einmal querulierten, bedeute es keine Verschlimmerung ihres Zustandes, wenn sie die Entmündigung mit in ihre Proteste hineinbezögen; oft mache diese gar keinen Eindruck auf sie, das Krankheitsbild entwickele sich weiter in eigener Weise, manchmal sogar seien die Kranken mit der Entmündigung ganz einverstanden gewesen und hätten versucht, bald mit, bald ohne Vermittlung ihres Vormundes ihre Querelen an den Mann zu bringen[39]). Neben dem Interesse des Kranken läßt Specht noch den Nebenzweck des Schutzes der Behörden vor Belästigungen als Grundlage der Entmündigung zu. Diese ermögliche eine Entlastung der Behörde durch den Wegfall der Bescheidungspflicht, vermeide eine Brüskierung des Publikums (das die ohne Entmündigung von Frese generell angenommene Befugnis der Nichtbeantwortung von Eingaben als solche empfinden würde), ohne gleichzeitig den Kranken neu zu reizen. Alle Eingaben seien dem Vormund zu übermitteln. Dieser könne nun das betreiben, was sich nach Vernunft und Recht betreiben lasse. Specht will also auf diese sehr zu billigende Weise den Vormund als Vorspann des Gerichts benutzen, um diesem die Arbeit der Eingabendurchsicht zu ersparen und andererseits für den Querulanten die Gefahr rechtlicher Benach-

[37]) Der Querulant wird nur durch die besondere Eigentümlichkeit, daß er Gerichte usw. beschäftigt, so auffällig, während er sich im Prinzip von allen möglichen sonstigen Lebensgestaltungen und -formen nicht unterscheidet.

[38]) Straßmann, Behandlung der Querulanten.

[39]) Anscheinend Sprechts Fälle, in denen die „pathologische Erregung verdampft ist".

teiligung durch die Beseitigung der Bescheidungspflicht zu vermeiden.

Specht nimmt mit seiner indifferenten Haltung gegenüber der Besserungsmöglichkeit des Querulierens durch Entmündigung eine vermittelnde Stellung zwischen früherer und heutiger Anschauung ein. Er ist zwar grundsätzlich für eine Entmündigung, jedoch in erster Linie im Interesse des Kranken, um ihn davor zu schützen, „mit sinnlosen Prozessen sein Vermögen zu verschleudern und seine familiären und beruflichen Pflichten zu vernachlässigen". Über die Geeignetheit der Entmündigung, eine Heilung herbeizuführen, läßt er sich nicht aus. Das Schutzinteresse der „gesunden Welt" vermag nur „neben" dem Schutzbedürfnis des Kranken eine Entmündigung zu rechtfertigen.

Neuerdings hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Entmündigung bei einer ganzen Anzahl von Typen der großen Skala der Querulanten inbezug auf eine Heilung Erfolg biete und wohl geeignet sei, den Behörden eine Erleichterung zu verschaffen. Diese Erkenntnis verdankt man der Aufteilung des Typus Querulant in die verschiedensten Erscheinungsformen. Man unterscheidet heute innerhalb der kranken Querulanten die fortschreitenden paranoischen Persönlichkeitsentwickelungen im Sinne der chronisch progressiven Paranoia querulatoria, die abortiven querulatorischen Wahnbildungen der akuten Querulantenparanoia, die einfachen querulatorischen Reaktionen sowie die querulatorisch veranlagten psychopathischen Konstitutionen mit allen nur denkbaren Variationsmöglichkeiten, Abstufungen und Übergangsformen innerhalb der einzelnen und zu den einzelnen Gruppen. Die frühere starre Schematisierung hat einer beweglicheren, individualisierenden Stellungnahme Platz machen müssen.

Es ist das Verdienst Birnbaums, dieses auf Grund der modernen psychiatrischen Forschung zusammenfassend dargestellt zu haben. Er verlangt subtilste Behandlung eines jeden Falles nach seinen inneren und äußeren Bedingungen. Charakteristisch ist gerade für die große Masse der Querulanten ein rasches An- und Abschwellen der Krankheit. So erklärt es sich, daß in vielen Fällen von Entmündigungsverfahren die Gutachten sich konträr gegenübrstehen, daß das zweite zu einem anderen Resultat kommen mußte als das erste, weil inzwischen die Krankheit ein ganz anderes Aussehen angenommen hatte. Gerade diese labilen Fälle erscheinen Birnbaum geeignet, durch eine Entmündigung günstig beeinflußt zu werden. Schon die bloße Inaussichtnahme der Entmündigung vermöge es manchmal — bei der durch die psychischreaktive Natur des Querulantenwahns bedingten Wirksamkeit äußerer Eindrücke auf seinen Verlauf — mit ihren eventuell drohenden Folgen der Internierung eine Selbstbesinnung und Wahnkorrektur herbeizuführen. Dann sollte man aber auch die Frage der Wiederbemündigung ohne Zögern in Angriff nehmen.

Auch Raecke 76 verspricht sich mit Rücksicht darauf, daß es sich „sogar bei ausgesprochenem Querulantenwahnsinn vorwiegend um vorübergehend reaktive Affektstürme auf dem Boden bleibender psychopathischer Veranlagung, nicht um eine eigentliche chronische Geisteskrankheit handele", von der Entmündigung, eventuell auch von der bloßen Androhung eine heilende Wirkung auf den Affekt. Wie wir gesehen haben, sind Intensität und Hartnäckigkeit des Querulierens je nach dem klinischen Bilde und der speziellen Charakterveranlagung außerordentlich verschieden. „Zwar im ersten Sturm der Leidenschaft schweigen Kritik und die Stimme der Vorsicht, aber sehr bald stellen sich Phasen einer gewissen Selbstbesinnung ein, und gerade das Verhalten bei psychiatrischer Begutachtung, die Abmilderung früherer Behauptungen in der Unterhaltung mit dem Untersucher, das Streben, begangene Entgleisungen in harmlosem Lichte zu zeigen, ferner das häufige Zurückschrecken und Verstummen, wenn eine Entmündigung droht, lehren unzweideutig, daß sogar der geistesgestörte Querulant trotz seiner Unzurechnungsfähigkeit sich einen kleinen Rest von Selbstbeherrschung zu bewahren vermag. An dieser Stelle pflegt ja auch der Hebel psychiatrischer Heilpädagogik im Falle einer Anstaltsbehandlung einzusetzen. Freilich wird der Erfolg ein um so günstigerer sein, je mehr es gelingt, durch gleichzeitige Sanierung der Umweltverhältnisse die Gefahr neuer drohender Außenreize zu vermindern [40])."

War man in früheren Jahren fast einstimmig der Ansicht, daß eine Entmündigung nur im Interesse der Querulanten zulässig sei, so ist im Laufe der Zeit jedoch immer mehr der Gedanke der Schutzbedürftigkeit der Allgemeinheit gegen Übergriffe des Einzelnen in den Vordergrund getreten. Am entschiedensten hat Frese (S. 31 ff) gefordert, daß Voraussetzung der Entmündigung immer nur das Schutzinteresse des Querulanten sein dürfe (ihre Heilwirkung erkennt er ja in keinem Fall an). Er argumentiert ganz logisch, daß deshalb, weil dem Sinn und Zweck der Vormundschaft nach — sowohl der endgültigen wie der vorläufigen, der über Voll- wie über Minderjährige — diese nur zur Wahrung des eine solche Fürsorge erfordernden eigenen Interesses des Betreffenden angeordnet werden dürfe, auch die Entmündigung, die ja für die Anordnung der Vormundschaft Voraussetzung sei, nur aus demselben Grunde vorgenommen werden dürfe. „Im Interesse des zu Entmündigenden ist der Antrag auf die gesetzlich zulässige Entmündigung also nur dann gerechtfertigt, wenn er zur Abwendung einer Gefährdung seiner Person oder seines Vermögens der besonderen Fürsorge bedarf [41])." Die Folge

[40]) Vgl. Raecke, S. 66 ff.
[41]) Frese, a. a. O.

davon ist, daß die Staatsanwaltschaft, deren Antragsrecht nur subsidiär ist, den Antrag auch nur aus den oben geschilderten Gründen stellen darf. Niemals sei die Antragstellung im ausschließlichen Interesse Dritter (Privater oder Behörden) gestattet; obgleich die Staatsanwaltschaft immer nur im öffentlichen Interesse tätig werde, gehe dieses Interesse doch lediglich dahin, in Fällen, wo sonst niemand für einen geistesgestörten Volljährigen sorgt, eine vormundschaftliche Fürsorge von Amts wegen zu ermöglichen, ebenso wie das Vormundschaftsgericht in öffentlichem Interesse handele, wenn es zum Schutz eines Minderjährigen von Amts wegen eine Vormundschaft anordne, wenn dieser vormundschaftlicher Fürsorge bedürfe.

Als erster hat wohl Endemann[42]) die gegenteilige Forderung aufgestellt, das Interesse des Einzelnen hinter das der Allgemeinheit zurückzustellen. Hier muß allerdings bemerkt werden, daß Endemann anscheinend in erster Linie an Fälle wie den des Freiherrn von Hausen (Pseudonym) gedacht hat, der keineswegs immer die Grenze des nicht strafbaren Querulierens eingehalten, sondern sie nur allzu oft überschritten hat. Es sind theoretisch natürlich auch Fälle denkbar, in denen der Staat aus Selbstschutzgründen eingreifen müßte, obgleich der Querulant keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Aber derartige Fälle sind in der Praxis m. W. noch nicht vorgekommen, wenigstens findet sich in der sehr reichhaltigen Kasuistik der Querulantenliteratur darüber nichts.

Endemann weist an Hand der treffenden Ausführungen Wetzels anläßlich des Falles v. Hausen nach, daß dessen Entmündigung nach den bis dahin geltenden Anschauungen in Wissenschaft und Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen sei. Nur von der höheren Warte, daß nämlich „die Hoheit der staatlichen Rechtspflege geschützt werden müsse gegen die maßlosen Angriffe und unaufhörlich quälenden unzähligen Beschwerden", sei sie zu begründen. Das Reichsgericht habe damit die Möglichkeit einer Entmündigung des sozial Unerträglichen zum Schutze der allgemeinen Ordnung anerkannt; wer sich als abnorme Persönlichkeit der unerläßlichen, allgemein gültigen norma agendi nicht anzupassen vermöge, müsse aus dem Kreise der selbstverantwortlich Handelnden ausgeschieden werden. — Als Ausgleich für die Beugung des Schicksals eines derart abnorm veranlagten Menschen unter das Gebot der staatlichen Gemeinordnung verlangt Endemann für den Schutz des zu Entmündigenden stärkere Garantien; gerade dem Querulanten gegenüber müsse peinlich für die volle Wahrung seiner berechtigten Ansprüche gesorgt werden; auf

[42]) Nachwort zu Wetzel, S. 369.

jeden Fall müsse er stärker gegen Rechtskränkungen geschützt werden, als dies im Falle v. Hausen geschehen sei [43]).

Auch Raecke 76 tritt unter Billigung der Ausführungen Endemanns dafür ein, im Interesse der angegriffenen Rechtspflege zu entmündigen; diese Begründung habe noch für sich, daß der Querulant sie begreife, während es ihm wie Hohn klingen müsse, wenn man behaupte, ihn zu seinem eigenen Schutze zu entmündigen. Wetzel 364 erkennt an, „der größere Organismus habe naturnotwendig das Recht, den ihn gefährdenden Einzelteil da einzuordnen, wo er am unschädlichsten ist".

Einen im Prinzip befürwortenden Standpunkt nimmt auch Pohle 5885 ein. Wenn auch nach bis dahin geltenden Anschauungen die Ausdehnung der Entmündigung auf Fälle, in denen sie nicht im Interesse des zu Entmüdigenden liegt, einen „sehr weit gehenden Eingriff in den Rechtskreis des Einzelnen im Interesse der Allgemeinheit darstelle, so dürften heute (1933) für den Gesetzgeber derartige Bedenken nicht mehr bestehen". Diesen — ja bereits im Fall v. H. vom Reichsgericht, wenn auch nicht ausdrücklich mit dem Schutzbedürfnis des Staates begründet, verwirklichten — Grundsatz hält er jedoch aus praktischen Erwägungen heraus nicht für vorteilhaft. Die Mühe würde kaum den Erfolg lohnen, da dem Vorteil der allgemein gültigen Feststellung (der Geisteskrankheit) außer den Mühen des Entmündigungsverfahrens und der Belastung des Vormundes auch noch eine Belastung der Richter durch die Gefahr des Vorwurfes, aus Bequemlichkeit und Eigensucht gehandelt zu haben, gegenüberstehe.

Aber diese Gefahr scheint mir heute, nachdem die Zeit des Kreuzzeitungs-Aufrufes längst vorbei ist und der Psychiater sich einen anerkannten Platz im gerichtlichen Verfahren erobert hat, nicht mehr zu bestehen.

---

[43]) Nach Endemanns Ansicht ist v. H. in manchen Fällen Unrecht zugefügt worden. Eine genaue Schilderung dieses Falles würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen. Wetzel, der den Fall aufs Sorgfältigste untersuchthat, gibt in sehr lesenswerter Weise auch eine Erklärung dafür, warum man gegen v. H. mit Naturnotwendigkeit ungerecht werden mußte. Die Ursache sei in v. H.'s Minus an psychologischem Verstand (rein im Sinne der Psychologie des gesunden Menschenverstandes) gelegen, in seiner Fähigkeit, durch seine dauernden störenden Anfragen, Eingaben und Beschwerden usw. unbewußt gegen seine eigene Sache Stimmung zu machen; so habe er selbst den objektivsten Richter in eine kritische Stellung ihm gegenüber getrieben.

Wetzel, 355: v. H. war eine besondere Variation der psychopathischen Persönlichkeit, jedoch nicht querulantenwahnsinnig!

Einen interessanten Vorschlag hat vor bereits über 20 Jahren A. Leppmann gemacht [44]). Er hält gerade für Querulanten statt einer Total- eine Teilentmündigung für zweckdienlich und erörtert das an einem praktischen Fall. Ein wegen Querulantenwahns entmündigter höherer Gemeindebeamter bewies, daß er einen Teil wichtiger Lebensinteressen noch selbständig versehen konnte, indem er als Rechtsanwalt die Rechtsgeschäfte fremder Personen zur Zufriedenheit führte. Das Landgericht hob darauf seine Entmündigung auf. Sofort nach wiedererlangter Handlungsfreiheit jedoch verlegte sich der Anwalt wieder uneingeschränkt aufs Querulieren, vergeudete sein Geld mit Prozessen und zerfiel mit seinen Angehörigen. Eine Teilentmündigung derart, daß man ihn für allgemein geschäftsfähig erklärt, dagegen im Verkehr mit dem Gericht oder anderen Behörden in eigenen Angelegenheiten einer vormundschaftlichen Kontrolle unterstellt hätte, hätte alle Schwierigkeiten zur Zufriedenheit gelöst. Der Anwalt hätte sich viel Ärger und Geldausgaben erspart, und die Gerichte wären mit seinen Querelen verschont geblieben. Nach Leppmanns Ansicht ist eine solche Teilentmündigung aus zwei weiteren Gründen zu empfehlen. Ihr haftet einerseits der Nachteil der Entmündigung, welche den Kranken hemmt, sich wieder ins Leben, besonders ins Erwerbsleben, einzuordnen, und ihm die zur völligen Genesung notwendige Bewegungsfreiheit nimmt, nicht an; andererseits beeinträchtigt sie nicht das unerläßliche Verantwortlichkeitsgefühl, wie die Totalentmündigung es tut. Diese gelte dem kriminellen entmündigten Querulanten oft als Freibrief, während jene seine Verantwortlichkeit zum größten Teil erhalte und er so von neuen Straftaten abgehalten werden könne.

So wünschenswert es auch erscheint, daß die vom Reichsgericht im Fall v. H. zum Ausdruck gebrachte Auffassung Allgemeingut der Praxis wird, so wenig wird man von der Entmündigung eines Querulanten zum Schutze der allgemeinen Ordnung Gebrauch machen können, da derart krasse Fälle wie jener nur äußerst selten vorkommen. In der Mehrzahl der Entmündigungsfälle wird es sich nicht um „sozial Unerträgliche" handeln, wird das Interesse der Allgemeinheit nicht so groß sein, daß es allein imstande ist, die Entmündigung zu rechtfertigen. In der Mehrzahl der Fälle wird das Interesse des zu Entmündigenden überwiegen über das immer aus den oben geschilderten Gründen bestehende Interesse der Behörden. Man muß daher bei der Entmündigung des Querulanten ebenso genau wie bei der irgend eines anderen Geisteskranken die gesetzlichen Voraussetzungen prüfen.

---

[44]) A. Leppmann, Mängel S. 49. Auch Specht: Teilentmündigung für gewisse Psychopathen-Querulanten. Gegen Teilentmündigung Straßmann, Behandlung: nicht notwendig.

Auf die wesentlichen prozessualen Voraussetzungen ist bereits kurz eingegangen. Die erste sachliche Voraussetzung ist das Vorliegen einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Beide Anomalien unterscheiden sich nicht der Art, sondern nur der Stärke, der Wirkung nach. Entscheidend ist, ob die krankhafte Störung der Geistestätigkeit dem Erkrankten vollständig die Fähigkeit nimmt, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen, oder ob sie ihm mindestens noch diejenigen Fähigkeiten läßt, welche bei einem Minderjährigen von 7 bis 21 Jahren in der Besorgung seiner Angelegenheiten vorausgesetzt werden können; in beiden Fällen aber muß der Kranke unfähig sein — und das ist die zweite Voraussetzung —, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen[45]). Unter Angelegenheiten sind nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern die gesamten Lebensverhältnisse, z. B. Sorge für die eigene Person, für Angehörige, Kindererziehung usw., zu verstehen[46]). Die Versorgung der Totalität der Angelegenheiten muß Gegenstand des Unvermögens des Kranken sein. Dieses Unvermögen ist aber nicht etwa deshalb zu verneinen, weil er auf gewissen einzelnen Gebieten noch mit hinreichender vernünftiger Überlegung tätig sein kann[47]). Sobald aber der zu Entmündigende seinen Vermögens- und Familienangelegenheiten nicht vorstehen und seiner Stellung im sozialen und öffentlichen Leben nicht gerecht werden kann, ist die Annahme der Unfähigkeit der Besorgung der Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit berechtigt[48]). So kann insbesondere die Entmündigung wegen Querulantenwahns nur dann ausgesprochen werden, wenn dieser die Person in allen ihren Richtungen beherrscht, so daß eine allgemeine geistige Erkrankung als vorhanden anzusehen ist[49]). Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Wahn die gesamten Lebensverhältnisse beeinflußt[50]). Hierbei ist es irrelevant, wenn der Querulant in einzelnen Beziehungen seiner Vermögensangelegenheiten nicht verkehrt handelt[51]). Ist der

---

[45]) Vgl. RG. 50, 203; 52, 244; 65, 202; RG. Recht 1919 Nr. 704; WarnRspr. 1918 Nr. 180; Hoche, S. 258 ff.; Schultze. Anders v. Boxberger ZBlFG. 10, 217 u. 11, 387: Geisteskrankheit und Geistesschwäche sind der Art nach verschieden; Geistesschwäche ist der auf Entwicklungshemmung, nicht Erkrankung des Gehirns beruhende Schwachsinn, Geisteskrankheit jede andere, durch Erkrankung des Gehirns verursachte geistige Störung.

[46]) RG. Recht 19, 1920; Warn Rspr. 18, 180.

[47]) RG. Recht 07, Nr. 3752; 08, Nr. 449, 980; 1910, Nr. 2271; 1919, Nr. 1920; Warn Rspr. 08 Nr. 1 u. 111.

[48]) RG JW 05, 133.

[49]) OLG 2, 447.

[50]) RG Recht 07, Nr. 978; 1910, Nr. 3149; Seuff A 66, Nr. 24; Warn Rspr. 1910, Nr. 310.

[51]) RG Recht 07, Nr. 979.

Kranke nicht in der Lage, seine bürgerlichen Rechte wahrzunehmen und den Verkehr mit den Behörden selbstädig und ordentlich abzuwickeln, so ist damit die Grundlage für eine Entmündigung gegeben [52]).

Bei der Feststellung, ob es sich um Geisteskrankheit oder Geistesschwäche handelt, muß man aus der Stärke der Wirkung auf die Stärke der Ursache schließen und nach diesem Maßstab bestimmen, ob das Denken, Wollen und Handeln des Kranken durch die Störung seiner Geisteskräfte in einem solchen Grade regelwidrig beeinflußt wird, daß er entweder wie ein Kind gänzlich geschäftsunfähig oder wie ein Minderjähriger, der das 7. Jahr vollendet hat, nur beschränkt geschäftsunfähig erscheint [53]).

Die Behörden würden ebenso wie durch ein ordnungsgemäß durchgeführtes Entmündigungsverfahren dadurch vor dem Vorwurfe ungerechtfertigter Nichtbeantwortung querulatorischer Eingaben geschützt sein, wenn sie die Möglichkeit hätten, bei auffälliger Häufung unbegründeter Beschwerden und zweckloser Anträge ein psychiatrisches Gutachten darüber einzuholen, ob weitere Beantwortungen noch mit dem gesundheitlichen Interesse des Verfassers zu vereinbaren seien. Da aber in der bei weitem größten Zahl aller Fälle von Querulieren die behördlichen Bescheide, die meistens ablehnender Art sind, nicht zur Entspannung des Verhältnisses zwischen Behörde und Querulant beitragen, sondern den Affekt des letzteren nur noch vertiefen, wäre eine dahingehende gesetzliche Ermächtigung unter den angegebenen Voraussetzungen sehr zu begrüßen, und zwar generell für alle Behörden [54]).

Eine weitere Möglichkeit, die Behörden, insbesondere die Gerichte, vor Eingaben geisteskranker Querulanten zu verschonen, ist in die Hände der Anstaltsärzte gegeben. Man muß diesen schon im Interesse einer sachgemäßen Behandlung des internierten Querulanten die Befugnis der Briefdurchsicht zugestehen. Hierbei aber stehen zu bleiben, hieße halbe Arbeit leisten. Man sollte dem Psychiater die weitere Berechtigung einräumen, alle Briefe und Eingaben von Querulanten, sofern sie Wiederholungen darstellen oder die Beantwortung der Eingaben den Zustand des Kranken nur verschlimmern würde, zurückzuhalten oder die Absendung abzulehnen. Ausgeschlossen von dieser Handhabung müssen regelmäßig Anträge auf Aufhebung der Entmündigung und Beendigung des Anstaltsaufenthaltes sein. Der Angriff P o h l e s gegen das Verhalten eines Arztes, der aus medizinischen Gründen einem Entmündigten in der Anstalt die Vorlegung gerichtlicher Akten

---

[52]) RG Recht 19, 1920.
[53]) RG 50 a. a. O.
[54]) Vgl. auch Raecke 66.

versagte und so den Fortgang eines Aufhebungsprozesses verzögerte, sowie gegen die dieses Verhalten billigende Stellungnahme des Hanseatischen Oberlandesgerichts scheint mir fehlzugehen [55]). Das gesundheitliche Intersse des Internierten, zu dessen Beurteilung keiner besser imstande sein dürfte als der behandelnde Psychiater, hat über allem zu stehen.

Abzulehnen ist auch der Vorschlag P o h l e s, das Strafregister zu einer Sammelstelle für sämtliche Nachrichten über Querulanten auszugestalten, insbesondere über wichtige Gutachten, die eine Querulanteneigenschaft feststellen. Alle Behörden sollen zur Mitteilung der Gutachten verpflichtet sein, wobei dem Ermessen der einsendenden Behörde das Urteil über die Wichtigkeit überlassen bleiben soll. Auf diese Weise „könnten die Strafregisterbehörden wieder mit einer Fülle unnötigen Stoffes (unnötig für die einsendenden Behörden?) belastet werden". Wozu das? Abgesehen davon, daß diesem Verfahren dieselben Bedenken gegenüberstehen wie dem oben (S. 30) erwähnten ähnlichen Vorschlag des Reichs- und Preußischen Verwaltungsblattes, verkennt P o h l e vollkommen die in der überwiegenden Anzahl der Fälle vorhandene variable Intensität des Querulanten„wahns" und die dadurch bedingte Inkongruenz von Gutachten und tatsächlichen Zustand. Das Gutachten hat immer nur für den Augenblick oder eine kurze Zeit nachher Geltung (wenigstens in den nicht unheilbaren Fällen) und hat außerdem zu Vergleichszwecken nicht den geringsten Wert, da es höchst individuell und zur Anwendung auf andere — wenn auch ähnlich gelagerte Fälle — nicht geeignet ist.

Im Strafverfahren wird die Prozeßfähigkeit unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der Zivilprozeßordnung bestimmt. Jedoch ist hier der Begriff der Prozeßunfähigkeit nicht in gleichem Maße bedeutsam, da der geisteskranke Querulant sich zunächst wie jeder Beschuldigte auf öffentliche oder Privatklage selbst verantworten muß. Daher sind seine Anträge zu beachten, auch wenn er nach bürgerlichem Recht geschäftsunfähig ist [56]). Man kann sie nicht ohne weiteres ohne sachliche Prüfung abtun.

Wie man aus dem bis hierher bezüglich der pathologischen Querulanten Ausgeführten ersehen kann, verfügen die Behörden doch über einige Schutzmittel, um sich ihrer zu erwehren. Schwieriger wird jedoch die Situation, wenn die querulatorischen Eingaben von Verfassern herrühren, die man weder als vollkommen geisteskrank, noch als lediglich in bezug auf den Gegenstand der Querelen prozeßunfähig bezeichnen kann, von solchen also, die die Verbindung herstellen zur Gruppe der geistesgesunden Querulanten, oder von geistesgesunden.

---

[55]) Zitat bei Pohle: Vgl. Schultze, Irrenrecht, S. 266 ff. in Aschaffenburgs Handbuch.

[56]) Vgl. Pohle.

Gegen die gesunden Querulanten und die, deren querulatorischen Vorstellungen man vielleicht mit Bizarrerie, Marotte, Spleen, Eigenbrödelei usw. bezeichnen kann, auf die aber niemals die Bezeichnung „krankhaft" mit Recht angewandt werden könnte, sind den Behörden leider zu wenig Schutzmöglichkeiten gegeben. Das den Querulanten Kennzeichnende ist das Nichtige, Unbegründete seiner Eingaben, der Mangel an Urteilsfähigkeit und Einsicht, daß sie nicht zum Erfolg führen können, seine Unbelehrbarkeit. Ist es nun schon außerordentlich schwer, zu erkennen, ob der Verfasser einer Eingabe ein krankhafter Querulant ist, so kann man es fast als unmöglich bezeichnen, den ersten Eingaben eines geistesgesunden Querulanten ihre querulatorische Eigenschaft anzusehen. Ein möglichst frühzeitiges Erfassen dieser Eigenschaft liegt aber im Interesse der Behörden, da sie durch eine der spezifischen Eigenart des Querulanten angepaßte Behandlung einer Verstärkung des querulatorischen Triebes vorbeugen und sich selbst dadurch Mühe und Ärger ersparen kann. b.

Die Eingaben der gesunden und „fastgesunden" Querulanten erfordern natürlich ebenso wie diejenigen irgend eines anderen Gesunden sachliche Bearbeitung und Beantwortung. Sowohl in der streitigen wie freiwilligen Gerichtsbarkeit muß man über ihre Anträge — sofern sie verfahrensrechtlich zulässig sind — entscheiden. Handelt es sich um verfahrensrechtlich nicht zulässige Gesuche, Anträge etc., so wird man mit einem kurzen Hinweis auf die Unzulässigkeit des Begehrens seiner Pflicht genügen. Von Belehrungsversuchen sehe man mit Rücksicht auf die Erfolglosigkeit ab.

Ist aber einer Eingabe, z. B. einem Güteantrag, von vorneherein anzusehen, daß er offenbar unbegründet ist und in keiner Weise zum Erfolg führen kann, so kann er nach § 499 b ZPO. abgewiesen werden. Für dieses Verfahren ist der Querulant dann schon einmal ausgeschaltet, da die gegen den abweisenden Beschluß eingelegte Beschwerde unzulässig ist und mit kurzem Hinweis darauf abgetan werden kann.

Eine Wiederholung desselben Güteantrages mit derselben Begründung ist unzulässig und bedarf daher auch keiner Bescheidung [57]). Ebenso zu behandeln sind Anträge, deren Begründung zwar geändert ist, die aber offensichtlich nur eine Abänderung des ergangenen Beschlusses im Rahmen des betreffenden früheren Verfahrens bezwecken. Beschwerden gegen abgelehnte Armenrechtsgesuche wird die Rechtsmittelinstanz zweckmäßig unter dem

[57]) So Baumbach § 499 b Anm. 2 B; anders dagegen Pohle: „Bedenklich; jeder kann nach dem ganzen Aufbau unserer Verfahrensrechte sich sooft er wil an das Gericht wenden und Entscheidungen über seine Anträge herbeiführen, soweit diese nur verfahrensrechtlich zulässig sind."

Hinweis verwerfen, daß weitere Eingaben in dieser Sache als unzulässig zurückgewiesen werden würden. Auf ordnungsgemäß erhobene Klagen ist Termin anzuberaumen, und innerhalb des Verfahrens gestellte zulässige Anträge sind sachgemäß zu beantworten und zu bescheiden.

Das eigentliche Wirkungsfeld des Querulanten liegt allerdings nicht im ordentlichen Verfahren, sondern außerhalb dieses. Seine Haupttätigkeit beginnt erst, wenn der Prozeß verloren gegangen ist. Bei seiner Veranlagung ist es selbstverständlich, daß er Berufung einlegt. Diese wird zurückgewiesen, und nun nach Erschöpfung der Rechtsmittel beginnt der Hauptkampf. Es hagelt Anträge aller Arten. Für den Querulanten existiert nun einmal der Begriff Rechtskraft nicht. Er kann nicht einsehen, daß nach erfolgloser Einlegung der zulässigen Rechtsmittel seine Sache ein für alle Mal entschieden ist. Schon im noch nicht enndgültig entschiedenen Verfahren hat er den oder die Richter wegen Befangenheit abgelehnt, hat er Beschwerden über nicht sachgemäßes Bearbeiten, über Verzögerung und Verschleppung des Verfahrens, über unrichtige Kosten- und Streitwertfestsetzung losgelassen. Nachdem nun das Schlußwort gesprochen ist, überstürzen sich die Beschwerden über die Prozeßrichter noch mehr, er stellt ungeachtet der Rechtskraft immer wieder sachliche Anträge, versucht Wiederaufnahmen zu erreichen, ohne natürlich einen stichhaltigen Grund dafür zu bringen. — Es beginnt die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde.

Wenn schon die Eingaben geisteskranker Querulanten nicht ohne weiteres dem Papierkorb überliefert werden dürfen, so erst recht nicht die geistesgesunder. Verhältnismäßig einfach ist die Nachprüfung, wenn sich der Angriff gegen eine Entscheidung richtet, die ins Gebiet der richterlichen Unabhängigkeit fällt und deshalb kraft Gesetzes der Nachprüfung durch die Justizverwaltung entzogen ist. Bei rechtskräftig — insbesondere in mehreren Instanzen — entschiedenen Prozessen bedarf es nur eines Hinweises auf die Unantastbarkeit des gerichtlichen Spruches. Auch hier ist es angebracht, sofort mit Nichtbeantwortung weiterer Eingaben zu drohen, wie man überhaupt jeder Behörde die Befugnis zugestehen muß, nach sachlicher Erledigung der Angelegenheit, insbesondere nach Erschöpfung der Rechtsbehelfe, etwaige Wiederholungen bereits entschiedener Anträge und Beschwerden nicht zu beantworten und statt dessen dem Antragsteller mitzuteilen, daß er auf weitere Eingaben in dieser Sache, falls sie nicht sachlich Neues enthielten, ebenfalls ohne Antwort bleiben werde.

Eine interessante Frage schneidet M ü n s t e r an. Wie soll man sich verhalten, wenn sich bei Nachprüfung der querulatorischen Eingabe durch die Justizverwaltung ergibt, daß dem Verfasser derselben tatsächlich unrecht getan worden ist, daß die Prozeß-

führung nicht einwandfrei gewesen ist und die gerichtliche Entscheidung sachliche Bedenken erregen muß? Soll man den Fehlspruch zugeben und Richter und Staat den Angriffen des Querulanten aussetzen, oder soll man sich — gerade deshalb, weil der Beschwerdeführer ein Querulant ist — nicht die Blöße eines Fehlurteils geben und sich lediglich auf den Hinweis auf die unantastbare richterliche Unabhängigkeit beschränken? Gewonnen ist für den Verletzten nur dann etwas (es wird vorausgesetzt, daß der Fehler nicht etwa eine Wiederaufnahme rechtfertigt), wenn der entstandene Schaden durch eine Pflichtverletzung des oder der Richter verursacht worden wäre, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist, und er nicht unterlassen hat, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsmittels abzuwenden. In diesem Falle würde der Beamte gemäß § 839 BGB. und der Staat nach den verschiedenen Haftpflichtgesetzen (in Preußen nach dem von 1909, § 1) haften. Mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht sind jedoch nur Rechtsbeugung, Richterbestechung und Beamtennötigung. Die Angriffe gegen Fehlurteile sind also praktisch bedeutungslos, wenn nicht ein solcher Fall vorliegt, und man wird — sowohl im eigenen Interesse des verletzten Querulanten, wie im Interesse der Vermeidung einer Diskreditierung der Rechtspflege — davon absehen, den Fehlspruch einzugestehen. Der gesunde und vernünftige Mensch wird mehr oder minder bald zu der Überzeugung kommen, daß nicht der Richter, sondern eine Verkettung unglücklicher Umstände die Veranlassung für die ungünstige Entscheidung war. Der Irrtum und die menschliche Unzulänglichkeit werden niemals vollkommen ausgeschaltet werden können, und ein solcher Fehlspruch muß wie jedes andere unabänderliche Unglück ertragen werden.

Der im Strafvollzuge befindliche Querulant ist ein besonders rühriger Vertreter seiner Gattung. Gewiß soll man nach Möglichkeit dafür sorgen, den Wünschen des Einzelnen Geltung zu verschaffen, die zur Erhaltung seiner Rechte dienen. Diesen Zweck haben aber die querulatorischen Ergüsse hier noch seltener als sonst. Man kann sich hier schützen, indem man den Querulanten für eine gewisse Zeit „kaltstellt". Unsinnige Behauptungen und Anhäufungen nichtiger Beschwerden beantwortet man mit Entziehung der Schreiberlaubnis, oder man drohe an, Eingaben dieser Art nicht mehr zu beantworten.

Für einen geeigneten Schutz gegen das Querulieren halten verschiedene Autoren bis zu einem gewissen Grade persönliche Besprechungen [58]). Es ist sehr angebracht, dabei jede Empfindsamkeit zurückzustellen und dem Querulanten weitestgehend Geduld

[58]) So Bumke Lehrb. und Münster.

entgegen zu bringen. Zureden in wohlwollender Freundlichkeit und ruhiges Auseinandersetzen der Sachlage soll in manchen Fällen milder Formen des Querulierens zum Abklingen oder sogar zu völliger Besserung führen.

II. Das Reichsrecht bietet keinen Schutz gegen „Ungebühr" in Schriftsätzen. Es ist den Gerichten auch nicht gestattet, einen ungebührlichen Schriftsatz als nicht vorhanden anzusehen (vgl. auch oben).

Auch das Landesrecht bietet keine Handhabe, Schriftsätze bis zur Beseitigung etwa der ungebührlichen Wendung unbeachtet zu lassen. In besonders krassen Fällen äußerer Ungebühr (zu kleine, zerrissene, beschmutzte Bogen) allerdings braucht das Gericht nicht zu reagieren. Außerdem können ungebührliche Eingaben von Gefangenen gemäß § 123 der Grundsätze von 1923 zurückgehalten werden; den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, das Schreiben in angemessener Form zu erneuern [59]). Wiederholt der Gefangene eine Beschwerde, die durch einen nicht mehr anfechtbaren Bescheid zurückgewiesen worden ist, so braucht ihm kein Bescheid mehr erteilt zu werden (§ 153 der Strafvollzugsgrundsätze vom 7. 6. 1923, in der Fassung vom 14. 5. 1934).

In Baden besteht für solche Behörden, die mit Polizeigewalt ausgestattet sind, die Möglichekit, gegen diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben an solche Behörden durch rohe Ausfälle gegen die Behörde selbst oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen auf Ordnungsstrafe zu erkennen (§ 32 Abs. 3 des badischen Polizeistrafgesetzbuches vom 31. 10. 1863 in der Fassung v. 23. 7. 1923).

Das bayerische AGStGB. vom 18. 8. 1879 setzt in Art. 7 Haftstrafe bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 15,— Mark [60]) für Achtungsverletzung gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einer Behörde fest [61]). Die Gerichte sind hierdurch ebenfalls geschützt. Der Bestrafung muß eine Warnung vorausgegangen sein.

Wegen Ungebühr gegen Beamte wird nach § 6 des Ges. betr. die Bestrafung von Polizeiübertretungen vom 27. 4. 1899 (Ges.S. S. 219) in Braunschweig mit Geldstrafe bis zu 60,— Mark [62]) bestraft, wer sich gegen öffentliche Beamte, Behörden oder mit einer öffentlichen Funktion betraute Personen während der Ausübung ihres Dienstes oder ihrer Funktionen oder in Beziehung auf ihren Beruf oder in schriftlichen Eingaben der groben Ungebühr schuldig macht.

---

[59]) So Kern Note 6.
[60]) Seit VO ü. Vermög.-Strafen u. Bußen v. 6. 2. 24 = 150. RM.
[61]) Vgl. O. LGSt 23/23; 24/45.
[62]) Jetzt 150. RM.

Die badischen und braunschweigischen Bestimmungen sind durch § 2 EGStGB nicht aufgehoben[63]).

In Württemberg bestimmt das AGBGB v. 29. 12. 1931 in Art. 7, daß derjenige, der sich in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einer Ungebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung schuldig macht, vom Gericht mit Ordnungsstrafe in Geld oder mit Ordnungshaft bis zu 3 Tagen bestraft werden kann.

In Mecklenburg bestimmt § 6 des AGFGG v. 9. 4. 1899, daß die Vorschriften des GVG über die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen einer in der Sitzung begangenen Ungebühr entsprechende Anwendung finden auf ungebührliche Schreibweise, deren sich jemand in einem dem Gericht überreichten Schriftstück schuldig gemacht hat. Eine entsprechende Regelung für die streitige Gerichtsbarkeit fehlt.

Gegen die Fortgeltung dieser beiden letztgenannten Bestimmungen wird vorgebracht, daß die Vorschriften des 14. Titels des GVG über die Sitzungspolizei prozeßrechtlicher Natur seien und aus diesem Grunde die landesrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 14 EGZPO und 6 EGStPO keine Gültigkeit hätten.

Die Gegner dieser Ansicht führen für die Fortdauer dieser Bestimmungen an, daß in § 14 Abs. 2 EGZPO nur auf das Verfahren im engeren Sinne hingezielt werde. Man könne außerdem dem Richter nicht zumuten zu warten, bis die in einem vorbereitenden Schriftsatz enthaltene Ungebühr in der Sitzung mündlich wiederholt und ihm vor Gericht gesagt werde, ehe er eingreifen könne. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber unmöglich dem Gericht die Mittel habe nehmen wollen, auch der gröbsten Ungebühr in Schriftsätzen entgegen zu treten, und den Richter auf die Beleidigungsklage verweisen wolle. Hierdurch würde die Ordnung und Würde des Gerichtsverfahrens auch nicht gesichert werden können. Entweder habe — so wird weiter argumentiert — der Reichsgesetzgeber an die Frage überhaupt nicht gedacht, oder er habe eben die Ungebühr in Schriftsätzen überlegtermaßen den Ländern überlassen wollen. In beiden Fällen sei es bei dem vor 1879 bestehenden Recht geblieben[64]).

In eingehender Begründung spricht sich Kern[65]) für die Anwendbarkeit gewisser gemeinrechtlicher Strafbestimmungen aus, die zwar mangels Bestimmtheit der Strafe als echte Strafandrohungen nicht mehr angewandt werden können, doch als

---

[63]) So auch Leipz. Kom. (4) V 2 zu § 2 EGStGB; RGSt 10/490.

[64]) Vgl. Kern 326, der weiter zitiert: „So namentlich Hans. OLG in ständiger Rechtsprechung bis in die neueste Zeit; vgl. Hans. G. Z. 1892 S. 160; DJZ 1903 S. 365; 1910 S. 682 unter Zustimmung von v. Dassel, damals OLGR in Hamburg, Recht 1910/278; Beschluß des Hans. OLG VII 2 S. v. 9. 7. 1926 (Hans. Rechtszeitschrift 1926/826 = ZZP 52/219.

[65]) So auch Löwe — Rosenberg (18) Anm. 2 d zu § 178 GVG.

Ordnungsstrafandrohungen weiter in Geltung seien. Es werden in diesem Zusammenhange angeführt: c. 14 Cod IV, 20 de testibus [66]), die Bestimmung des kanonischen Rechts c. 1 in VI, de poenis 5, 9 [67]) und die Reichspolizeiordnung von 1577 Art. 33, wonach

> „auch die Advokaten und Prokuratoren angehalten waren, sich des Injuriierens und Schmähens in Produkten oder Rechtssätzen und Fürträgen gegeneinander zu enthalten, alles bei Vermeidung ernstlicher und unnachläßlicher Pön und Straf."

III. Wenn auch die fast ausschließliche Form, in welcher der Querulant mit seinen Anliegen bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft lästig fällt, die schriftliche ist, so kommt es doch ab und zu vor, daß er mit den Beamten der Behörde in persönliche Fühlung gerät und dabei seine Querelen anbringt. Sei es als Partei im Zivilprozeß oder als Beteiligter in irgend einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sei es schließlich als Beschuldigter oder Privatkläger im Strafprozeß, oder als Anzeiger bei der Staatsanwaltschaft. Grundsätzlich sind die Behörden gegen mündlich vorgebrachte Anträge, Gesuche und Beschwerden nicht mehr oder weniger geschützt als gegen schriftliche; jene sind genau so zu behandeln wie diese.

a. Eine Sonderstellung nehmen diese Anträge, Gesuche etc. allerdings dann ein, wenn sie die Ordnung in den Sitzungen stören oder sich gar als Ungebühr darstellen, wenn sie oder das Gesamtverhalten des Querulanten einen Verstoß gegen die sitzungspolizeilichen Vorschriften des § 177 ff GVG repräsentieren. Die Möglichkeit ist durchaus gegeben, daß der Querulant in seiner Unbelehrbarkeit infolge seiner Beeinträchtigungsideen in störender oder gar ungebührlicher Form immer wieder denselben unsinnigen Antrag, dieselben ungerechtfertigten Behauptungen wiederholt, in seiner starken affektiven Erregbarkeit Verhandlungen und Sitzungen durch Zwischenrufe, durch Bemängelungen, durch Beschwerden über nicht genügende Würdigung seiner Beweismittel und Zeugen etc. trotz Verwarnung aufs empfindlichste aufhält und stört, den Richter irritiert und durch seine Anwürfe, denen er den Schein der Berechtigung zu geben versteht, nicht gerade zur Hebung des Ansehens des Gerichts beiträgt.

Die dem Gericht gegen derartige Belästigungen zur Verfügung stehenden Schutzmittel sind sehr verschiedener Natur. Es hat die Auswahl zwischen zwangsweiser Entfernung und Inhaftierung, zwischen einer Ordnungsstrafe in Geld oder Haft, sei der Querulant nun Partei, Beschuldigter, Zeuge, Sachverständiger oder an der Verhandlung nicht beteiligte Person. Ist der Querulant

---

[66]) So Hans. OLG, Recht 1910/278.
[67]) So Heuer in DJZ 1903/365.

einer einmal an ihn gerichteten Aufforderung, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen worden ist, nicht nachgekommen, sondern hat durch sein Querulieren auf die Verhandlung weiterhin störend eingewirkt, so kann er gemäß §§ 177/180 GVG auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, zur Haft abgeführt und 24 Stunden festgehalten werden. Diese Befugnis steht dem Gericht, d. h. dem Einzelrichter und dem Richterkollegium, zu und kann sofort vollstreckt werden, ohne daß die Möglichkeit einer Beschwerde gegeben ist, wie sich aus §§ 180, 181 GVG ergibt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bstimmungen ist, daß der Vorfall sich in einer „Sitzung" des Gerichts abgespielt hat, oder bei der Vornahme einer Amtshandlung durch einen einzelnen Richter. Unter Sitzung im Sinne der §§ 176 ff GVG ist dabei jede Tagung eines Richterkollegiums oder Einzelrichters zu verstehen, in der mit anderen Personen öffentlich oder nicht öffentlich verhandelt wird [68]). Hierzu gehören die Hauptverhandlungen in Strafsachen, die mündlichen Verhandlungen in Zivilprozessen (nicht die von einem einzelnen Richter abgehaltenen Termine, wie Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, Beschuldigten und Augenscheinseinnahme etc., wenn sie lediglich diesen Zwecken dienen und nicht zugleich mündliche Verhandlung angesetzt ist), sowie die mündlichen Verhandlungen im Zwangsvollstreckungs- und Offenbarungseidverfahren, im Entmündigungs- sowie im Aufgebotsverfahren. Nicht zur Sitzung gehören die Pausen, wohl dagegen die Beratungen. — Amtshandlung im Sinne des GVG § 180 ist jede Verhandlung des Richters (Einzelrichters oder beauftragten Mitgliedes eines Kollegiums) mit Personen in gerichtlichen Angelegenheiten [69]).

b. Bei Ungebühr in der Sitzung wie bei der Vornahme von Amtshandlungen hat das Gericht, bzw. das Mitglied des Kollegiums das Recht, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu 3 Tagen Haft festzusetzen (§§ 178, 180 GVG). Hiergegen findet in Gemäßheit des § 181 I — sofern die Entscheidung nicht von einem Oberlandesgericht oder dem Reichsgericht getroffen ist — innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung die Beschwerde statt. Diese hat jedoch nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Entscheidung eines einzelnen Richters anläßlich einer Amtshandlung zum Gegenstand hat. — Unter Ungebühr muß man jede gröbere Verletzung, die geignet ist, die Ordnung der Verhandlung und die Würde des Gerichts zu gefährden, verstehen, z. B. Beifalls- oder Mißfallensäußerungen, unbotmäßiges Verhalten und Beleidigungen gegenüber dem Gricht, dem Staatsanwalt, sowie auch beleidigende Angriffe gegen Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte etc.

[68]) Vgl. RGSt 47, 322.
[69]) Delius S. 23 u. 26.

Sie muß jedenfalls von Erheblichkeit sein. So kann man es u. U. als Ungebühr ansprechen, wenn ein richterlicher Erlaß als Ukas bezeichnet wird, wenn jemand, der wegen eines ungehörigen Ausdrucks zurecht gewiesen worden ist, in anmaßendem Tone erwidert, er werde nicht so behandelt, wie sich's gebühre, oder wenn an den Angeklagten und die Zeugen während ihrer Vernehmung und in Unterbrechung derselben vom Verteidiger mehrfach direkte Fragen gestellt werden, ohne daß ihm das Wort erteilt worden war (erst recht also auch, wenn der Angeklagte wiederholt Zeugen ohne Erlaubnis fragt). Erforderlich ist dabei nach einer Kammergerichtsentscheidung das Bewußtsein, daß das Verhalten geeignet sei, die Würde der richterlichen Verhandlung und die dem Richter schuldigen Rücksichten zu verletzen [70]). Nach KG II. Str. S. v. 23. 10. 1910, Gruchot Beitr. 58,230 ist allerdings Vorsatz nicht erforderlich [71]).

Wenn auch der Fall der Ungebühr in bezug auf Querulanten praktisch häufiger vorkommen wird als der des Ungehorsams, so wird man — wenn das querulatorische Benehmen beide Tatbestände erfüllt — es vorziehen, die Zwangsmaßnahme des § 177 und keine Ordnungsstrafe anzuwenden. Das empfiehlt sich einmal deshalb, weil Strafen in den meisten Fällen wenig oder gar keinen Eindruck auf den Querulanten machen, und der Querulant weiter stören wird, wenn er nicht entfernt wird, zum andern aber, weil man zur Verhängung einer Ordnungsstrafe die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die bei vielen Querulanten fehlt, bejahen muß. Die Vorschriften können übrigens auf in der Sitzung überreichte Schriftstücke, die eine Ungebühr enthalten entsprechende Anwendung finden, ebenfalls wenn in der Verhandlung auf solche Schriften Bezug genommen wird [72]). Die Wahrnehmung berechtigten Interesses schützt zwar unter Umständen vor der Bestrafung wegen Beleidigung etc., nicht dagegen vor der wegen Ungebühr [73]).

c. Der Vollständigkeit halber sei noch § 164 StPO erwähnt, der bei Amtshandlungen an Ort und Stelle in Strafsachen den diese leitenden Beamten ermächtigt, Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen. Diese Befugnis steht (nach Delius 28/29) dem Richter, Staatsanwalt, Gerichtsvollzieher und Gerichtsbeamten, sowie dem Polizei- und Sicherheitsbeamten zu.

---

[70]) Delius 44.
[71]) Löwe-Rosenberg zu § 178, 2a.
[72]) Delius 37.
[73]) KG v. 25. 10. 1910 a. a. O.

Der Schutz des Einzelnen gegen den Querulanten ist maßgebend bestimmt durch die Geistesverfassung des Querulanten. Die ganze Frage hat jedoch lediglich geringes praktisches Interesse. Entweder wird der Querulant lästig, indem er z. B. Abstellung von wirklichen oder vermeintlichen Rechts- oder sonstigen Nachteilen verlangt, die ihm angeblich durch den Belästigten entstanden sind, oder er nimmt ihn aus irgend welchen nichtigen Gründen auf dem Wege des Zivilprozesses in Anspruch.

Das Mittel gegen die mündlichen oder schriftlichen Querelen ist einfach. Man beachtet sie nicht. So kann man sich vor den jetzt noch nicht bedeutsamen Belästigungen schützen. — Anders, wenn man plötzlich Beklagter ist. Ist der Querulant geisteskrank oder aus sonstigen Gründen prozeßunfähig, weise man das Gericht darauf hin, damit es die erforderlichen Maßregeln treffen kann[74]). Läßt der Querulant in seinen Klagen nicht nach, so wird sich eine Entmündigung erreichen lassen, die angeordnet werden kann, um ihn vor nutzlosem Vergeuden seines Geldes durch aussichtslose Prozesse zu bewahren. Unzulässig würde es allerdings sein, die Entmündigung aus diesem Grunde anzuordnen, wenn die Prozeßkosten mit Rücksicht auf sein Vermögen keine erhebliche Rolle spielen. Hat jedoch seine Krankheit einen derartigen Grad erreicht, daß er immer wieder dieselben oder ähnliche aussichtslose Prozesse beginnt, so wird eine Entmündigung unter Hinweis auf sein gesundheitliches Interesse und weiter deshalb, weil ein Mensch, der andere quält und belästigt, sich Repressalien von ihrer Seite aussetzt, rechtfertigen lassen. Ein anderer Schutz ist nicht gegeben. — Gegen den geistesgesunden Querulanten ist man machtlos. Wünschenswert wäre eine der von A. Leppmann (oben S. 39 vorgeschlagenen Teilentmündigung ähnliche Regelung.

§ 5

War bisher Gegenstand der Erörterung nur der nicht strafbare — deshalb aber nicht etwa weniger lästige — Querulant, so soll im Nachstehenden untersucht werden, welcher Schutz gegeben ist, wenn der Querulant die objektive Grenze zum Strafbaren überschreitet.

Der § 30 III 1 All.G.O. stellte drei verschiedene Tatbestände unter Strafe:

1. die offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden wider bessere Wissenschaft und Überzeugung,
2. den Versuch — nachdem der Querulant seines Unrechts gehörig bedeutet worden — durch ungestümes Supplizieren etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen,

[74]) Vgl. oben S. 28 ff.

3. das Unterfangen, das Justizdepartement oder Sr. Königlichen Majestät mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Kollegien und Gerichte zu behelligen.

Die dritte Alternative dieser Bestimmung weist stark auf die häufigsten „Querulanten"-Delikte hin. Es sind dies die falsche Anschuldigung und die Beamtenbeleidigung. Nach diesen sind mit Abstand und fallender Häufigkeitsziffer zu nennen: Beleidigung, Beamtennötigung, Nötigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Erpressung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, seltener Körperverletzung und Totschlag.

Liegen die objektiven Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung vor, so ist bestimmend für die Art der Reaktion der Gesellschaft auf das Verhalten des Querulanten die Beantwortung der Frage nach den subjektiven Tatbestandsmerkmalen. Ist der Querulant zurechnungsfähig und hat er schuldhaft gehandelt, so werden die gegen ihn anzuwendenden Maßnahmen anderen Charakter aufweisen müssen, als wenn er — wie das oft bei Querulanten der Fall ist — wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit vermindert zurechnungsfähig oder gar unzurechnungsfähig ist.

A. I. Eine Legaldefinition der Zurechnungsfähigkeit gibt es nicht. Wohl dagegen stellt das Gesetz in § 51 Abs. 1 StGB fest, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche „unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln". Fehlt dem Täter diese Fähigkeit, so ist er nicht schuldfähig, nicht zurechnungsfähig. Die Unzurechnungsfähigkeit ist also Schuldausschließungsgrund.

Welchen Anteil die „Querulanten"-Delikte an der Zahl der wegen Unzurechnungsfähigkeit exkulpierten Rechtsbrecher haben, weist eine Statistik von Fr. Leppmann [75]) aus. Bei 1063 Begutachteten weist die Gruppe 5 (Beleidigung, vorsätzliche Körperverletzung, Bedrohung, Widerstand, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung) mit 26 für unzurechnungsfähig Erklärten aus einer Zahl von 131 Begutachteten den höchsten Prozentsatz (= 20 %) auf. Erst danach folgt Gruppe 1 (Verbrechen wider das Leben) mit 15,4 % und Gruppe 7 (Sittlichkeitsverbrechen) mit 15 % für unzurechnungsfähig Erklärten. Über die Art der Krankheit, die die Unzurechnungsfähigkeit begründet, enthält eine andere Zusammenstellung interessante Einzelheiten [76]). Bei einer Anzahl von

[75]) Fr. Leppmann, Praktische Bedeutung usw.
[76]) Siehe die Statistik Wertung u. Diagnose bei Manser 9.

716 für unzurechnungsfähig Erklärten (aus 1247 Untersuchten) stellten die Schizophrenen 242 (= ca. 34 %), die Oligophrenen 217 (= 30 %), die Psychopathen 111 (= 14 %).

Die Zurechnungsfähigkeit ist Schuldfähigkeit, nicht Straffähigkeit [77]). Sie ist nach herrschender Meinung Voraussetzung der Schuld [78]). Die Zurechnungsfähigkeit ist systematisch ein Unterbegriff der (rechtlich erheblichen) Handlungsfähigkeit [79]). Vor der Prüfung der Schuldfrage ist somit zweckmäßig zuerst die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beantworten, die Frage nach derjenigen allgemeinen Beschaffenheit, welche uns die Brechtigung gibt, dem Täter seine Handlungen vorzuwerfen und daran im Falle schuldhaften Handelns die Strafe als gerechte Rechtsfolge des Unrechts zu knüpfen. Es ist zu fragen: Wann ist auf ein objektiv gegebenes „Querulanten"-Delikt der Absatz 1 des § 51 StGB anwendbar? Wann können wir den Querulanten, der eine objektiv strafbare Handlung begangen hat, nicht bestrafen?

Aus dem Kreis der biologischen Merkmale der Unzurechnungsfähigkeit kommt für unsere Betrachtung nur das der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" in Frage. Über den Grad der Störung, soll die aus ihr resultierende Unfähigkeit Unzurechnungsfähigkeit begründen [80]), wird unten noch zu reden sein.

Was alles unter den Begriff der Störung fällt, wie weit ihre Grenzen zu ziehen sind, insbesondere aber auch, von welchem strafrechtlichen Einfluß, von welchen Konsequenzen für die Verantwortlichkeit des Täters manche der Störungen sind, was unter den mit ihr im Zusammenhang stehenden und genannten Begriffen „krankhaft", „geisteskrank", „geistige Minderwertigkeit", unter dem „Unter"begriff „Psychopathie", unter „krankhafte Variation der Norm" zu verstehen ist, das alles ist noch nicht restlos erforscht und teilweise noch stark umstritten [81]).

---

[77]) v. Hippel in ZStW 32.

[78]) E 56/11; Allfeld und die dort Zitierten..

[79]) v. Hippel Lehrb. § 22 II.

[80]) Vgl. hierzu Mezger Pers. 9: Logisch bestimmt sich das Verhältnis des biologischen zum sog. psychologischen Merkmal als das des Grundes zur Folge: nur wo Bewußtlosigkeit, krankhafte Störung der Geistestätigkeit usw. den Ausschluß der freien Willensbestimmung (heute der Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln) zur Folge hat, nur wo umgekehrt dieser Ausschluß sich gründet auf Bewußtlosigkeit, krankhafte Störung usw. soll die Zurechnungsfähigkeit entfallen.

[81]) Vgl. dazu Kopplow 8, der für die Problematik des Krankheitsbegriffes die von Mezger sogenannte Bipolarität anführt; „geisteskrank" sei für die eigentlichen Prozesse vorbehalten (im Gegensatz zu der vulgären Auffassung), die Psychopathen (man unterscheidet im engeren und weiteren Sinne) seien für manche nur eine Untergruppe der abnormen Veranlagungen.

Das Wesen der Störung läßt sich nicht aus dem Worte selbst herleiten. Seinem Sinn nach deutet dieses auf eine Veränderung des Geisteszustandes des Täters [82]). Es will besagen, daß der ehemals normale, gesunde Geisteszustand zu einem abnormen, krankhaften geworden ist. Die Krankheit ist also hier als etwas der Persönlichkeit des Betroffenen Fremdes, Inadäquates zu bezeichnen. Es ist jedoch allgemeine Ansicht, daß der Ausdruck „Störung der Geistestätigkeit" nicht in diesem engen Sinne zu verstehen ist, sondern daß auch — im Gegensatz zu den gewordenen, erworbenen — angeborene Defekte, von Anfang an abnorme, krankhafte Persönlichkeiten darunter fallen, daß der Ausdruck mithin nicht nur nach dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsfremdheit, sondern auch nach dem der Persönlichkeitsadäquanz orientiert ist, da ja im letzteren Falle die Störung „das ureigene Wesen der Persönlichkeit ist" [83]).

Für die gewordenen Krankheiten gelangen die klinischen Bezeichnungen Psychosen, Prozesse und Geisteskrankheiten (im engeren Sinne) zur Anwendung. Man versteht dabei unter Psychose die „erworbene Erkrankung des entwickelten Gehirns" [84]) und nennt diejenigen Psychosen, die „Äußerungen progredienter anatomischer Gehirnerkrankungen" sind, Prozesse [85]), die „im Gehirn fremdkörperartig (schleichend oder plötzlich einsetzend) sich entwickeln und die normalen psychischen Gesetze und Erscheinungen durch fremde, psychopathische ersetzen und durch Änderung von Tätigkeit und Inhalt des Bewußtseins nach Quantität und Qualität umwandeln" [86]).

Wilmanns 23 spricht von den der angeborenen Artung widersprechenden Störungen als den „echten Psychosen" (im Gegensatz zu den ursprünglich krankhaften Persönlichkeiten) [87]). Man unterscheidet: exogene (auf äußeren Ursachen beruhende) Psychosen, endogene, die sich gewissermaßen als Ausfluß der Persönlichkeit des Kranken darstellen, und psychogene, durch schädigende Erlebnisse ausgelöste Geisteskrankheiten und Neurosen, z. B. schwere Hysterie und bestimmte, stark ausgeprägte Formen der Paranoia, insbesondere des Verfolgungswahns und des Querulantenwahns. Bei den Prozessen liegt geistige Gesundheit und Krankheit dicht beieinander, scharf voneinander geschieden; Übergangsformen gibt es hier nicht, wenn auch manchmal die psychische Erkrankung sich in schwer erkennbaren Formen äußert [88]).

---

[82]) So Frank zu § 51; Liszt-Schmidt § 38 II; Mezger Pers. 11.
[83]) Mezger a. a. O.; Mezger Strafr. 291.
[84]) v. Krafft-Ebing, Zitat bei Mezger 11.
[85]) Wilmanns Zf. 23.
[86]) Siefert, Zitat bei Mezger 11.
[87]) Vgl. Schäfer Anm. 5 zu § 51 I.
[88]) Wilmanns Sachv. 125.

Demgegenüber stehen die angeborenen Defekte, die krankhaften Konstitutionen, die Persönlichkeitsannomalien (Variationen, quantitative Verschiebungen und Verzerrungen der Norm), die als Psychopathien im weitesten Sinne wieder in die auf der emotionalen, affektiven Seite des Gefühls, Gemüts oder Willens sich bewegenden Psychopathien im engeren Sinne und die sich als Defekte des Denkens offenbarenden Anlagen (Idiotie, Imbezillität [89]) unterteilt werden [90]). Sie bleiben — von gewissen auf inneren und äußeren Einflüssen beruhenden Schwankungen abgesehen — stets mehr oder weniger die gleichen. Als wichtigstes Charakteristikum dieser Zustände wird von Siefert [91]) „die Bindung des krankhaften Vorgangs an einen primären krankhaften Aufbau der nervösen Substanz" bezeichnet. Die Grenze zum Gesunden ist fließend; der Übergang allmählich.

Psychose und Persönlichkeitsannomalie können uns in der zu beurteilenden Persönlichkeit ebenso gut kumulativ wie alternativ entgegentreten. Die beiden an sich gegensätzlichen Begriffe weisen mannigfache Verbindungslinien zueinander auf. Mezger [92]) hat das Ergebnis seiner Untersuchungen hierüber in den Sätzen zusammengefaßt, daß erstens die krankhafte Persönlichkeit häufig die Grundlage einer Psychose, zweitens die Psychose oft die Ursache einer krankhaften Persönlichkeit und drittens die Persönlichkeit häufig der inhaltsbestimmende Faktor der Psychose ist. Eine dieser Verbindungslinien stellt die sogenannte Reaktionspsychose dar, die durch den besonders dafür disponierten Boden der krankhaften Konstitution ermöglicht wird. Jedes Handeln eines Menschen ist Reaktion auf einen äußeren Reiz; die Reaktionspsychose ist die krankhafte Reaktion einer krankhaften Persönlichkeit auf einen schädigenden Reizkomplex, wie etwa der Ausbruch einer Haftpsychose [93]) bei einer sonst nicht eigentlich geisteskranken, aber doch in ihrem psychischen Aufbau konstitutionell minderwertigen Persönlichkeit als Antwort auf die gewaltsame Freiheitsentziehung [92]).

Soll die Störung der Geistestätigkeit strafrechtliche Bedeutung besitzen, so muß es eine krankhafte, „organisch bedingte" Störung sein, sie muß irgendwie in Zusammenhang stehen mit dem körper-

---

[89]) Diese letzteren werden auch zur „Geistesschwäche" gerechnet (vgl. Schäfer, Anm. 6 zu § 51 I).

[90]) Vgl. Mezger Pers. 11.

[91]) Zitat bei Mezger a. a. O.

[92]) Mezger Pers. 13.

[93]) Auf die klinische Wesensverwandtschaft des Querulantenwahns mit der Rentenpsychose und der Haftpsychose ist bereits oben hingewiesen worden.

lichen oder seelischen Geschehen des Organismus [94]), sie darf nicht die Folge einer Gewohnheit oder Vernachlässigung sein [95]).

Der Kreis der zur Unzurechnungsfähigkeit führenden biologischen Ursachen kann heute als abgeschlossen gelten. Was jedoch seit langem bekämpft wurde, ist die gesetzliche Formulierung im § 51 StGB alte Fassung als „die unterscheidenden Merkmale nicht scharf genug bezeichnend“ [96]), als das Wesen der Unzurechnungsfähigkeit nicht klar treffend [97]).

Man hat in der Literatur immer wieder versucht, für das unbefriedigende legale psychologische Moment der „freien Willensbestimmung“, das die Praxis schon seit langem in der Richtung des „Unterscheidungs- und Hemmungsvermögens“ interpretiert hatte, eine schärfere und präzisere Formulierung zu finden. So fixierte man die Unzurechnungsfähigkeit durch das Fehlen „der allgemeinen Fähigkeit des Täters, die sozialen Anforderungen in bezug auf sein Verhalten richtig zu erkennen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln“ [98]), oder legte Wert auf den „entscheidenden“ Einfluß biologischer Merkmale, derart, daß der Defekt dem Täter das Verständnis für die Bedeutung der Tat als Unrecht oder die Fähigkeit nahm, seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen [99]). Ähnlich wie Liszt-Schmidt stellt Frank [100]) auf die Fähigkeit ab, sein Verhalten nach sozial-ethischen Vorstellungen einzurichten (seine normale Bestimmbarkeit durch Motive). Die älteren Definitionen der Zurechnungsfähigkeit durch v. Lilienthal [101]) und v. Liszt als normaler Determinierbarkeit sind mit Recht als unscharf und zu unrichtigen Folgerungen führend angegriffen worden.

Liepmann [102]) spricht von Unzurechnungsfähigkeit, „wenn infolge einer mangelnden Entwicklungsreife oder krankhaften Geistestätigkeit der seelische Gesamtzustand des Täters wesentlich abweicht von dem abstrakten Durchschnittsverhalten der Angehörigen einer jeweiligen Kultur“. Köhler [103]) nimmt dann Zu-

---

[94]) Schäfer, Anm. 5 zu § 51 I.
[95]) Frank zu § 51, Anm. 112; Schwarz Anm. 2 zu § 51.
[96]) Köhler, Strafr. 315.
[97]) Vgl. v. Hippel ZStW 32.
[98]) Liszt-Schmidt § 37.
[99]) v. Hippel, Strafr. § 22 V 2.
[100]) Frank zu § 51.
[101]) Vgl. jedoch v. Lilienthal S. 16, wo er für das gegenseitige Zusammenarbeiten von Richter und Arzt es für besser hält, wenn im Gesetz neben dem Hinweis auf die geistige Erkrankung usw. auch noch bestimmte Kriterien für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit aufgestellt sind.
[102]) Zitat bei Wilmanns Zf. 20.
[103]) a. a. O.

rechnungsfähigkeit an, wenn der Täter das Mindestmaß der zur Überlassung der Besorgung eigener Angelegenheiten nach Anschauung der jeweiligen Kultur erforderlichen Fähigkeiten besitzt, „um zutreffende Wahrnehmungen zu machen, um sie formell richtig auszudeuten und bei der Willensbildung zu verwerten, endlich, um sich entsprechend der erlangten Einsicht zu entschließen". Allfeld[104]) bezeichnet als zurechnungsfähig denjenigen, dessen „Fähigkeit, die tatsächliche und rechtliche Bedeutung der eigenen Handlung einzusehen und dieser Einsicht entsprechend sich nach Maßgabe seines Charakters durch Vorstellungen bestimmen zu lassen", nicht durch den Mangel geistiger Entwicklung, durch vorübergehende Bewußtseinsstörung oder durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche ausgeschlossen ist. Binding[105]) sieht das Bezeichnende in dem Vermögen, „die eigene Tat im Verhältnis zur Norm zu erkennen und im Einklang mit ihr zu erhalten". Nach RGST 47/385 vermag man nur dann das Unrecht „einzusehen", wenn man imstande ist, die schädlichen bzw. gefährlichen Folgen einer Handlung zu erkennen und darauf das Urteil zu gründen, daß sie deshalb — sicher oder möglicherweise — verboten ist. Das Hemmungsvermögen fehlt dann, wenn der Täter nicht fähig ist, trotz vorhandener Einsicht danach zu handeln, weil die Bestimmbarkeit seines Willens durch vernünftige Erwägungen ausgeschlossen ist. (RGST 63/48.)

a. Wenn der im Vorhergehenden umschriebene Grad der krankhaften Störungen der Geistestätigkeit erreicht ist, so ist der Täter nicht strafbar. Wie wir früher gesehen haben, kann das Querulieren alle Stärkegrade annehmen, kann uns sowohl als Ausfluß einer psychopathischen Konstitution wie auch einer Psychose, als langsam fortschreitende, unheilbare Geisteskrankheit, wie als solche mit schnellem Anschwellen und Abklingen zu völliger Gesundheit entgegentreten. Es ist deshalb unmöglich, für alle Formen krankhafter Geisteszustände in bezug auf ihre strafrechtliche Würdigung eine generelle Wertskala aufzustellen. Das Erfordernis individueller Untersuchung jedes einzelnen Falles ist gerade bei den Querulanten gegeben, denn das Hauptkontingent der pathologischen Querulanten besteht aus Psychopathen[106]). Innerhalb dieser aber sind alle Stufen von der vollen Zurechnungsfähigkeit bis zur Unzurechnungsfähigkeit vertreten. Mit der Feststellung der psychopathischen Natur des Querulierens ist also weder ein bedeutsamer Anhaltspunkt gegeben für die Intensität des Zustandes noch für die forensische Auswertung in bezug auf die querulatorische Handlung. Hinzu kommt hier in vielen Fällen die bei der Diagnostizierung sich daraus ergebende Schwierigkeit,

---

[104]) 9. Aufl. S. 151.
[105]) Normen II 170.
[106]) Siehe auch Straßmann Lehrb. 385; Raecke 66.

daß der Psychiater zur Beobachtung nur noch den meist weniger bedeutsamen Dauerzustand vor sich hat, während der Ausnahmezustand bereits abgeklungen ist, so daß er auf die Rekonstruktion angewiesen ist.

Das, was nach herrschender Ansicht[107]) allein als feststehend betrachtet wird, ist nur Eines: Ist das Querulieren Ausfluß einer fortschreitenden Psychose, eines Prozesses, so ist der Querulant unzurechnungsfähig, gleichviel, ob sich der Prozeß in den ersten für den Laien nicht oder kaum wahrnehmbaren Anfangsstadien befindet, oder auch für diesen ohne weiteres erkennbar ist. Es sind das die Fälle des Querulanten„wahns". Der Prozeß begründet Unzurechnungsfähigkeit deshalb, weil er bereits in seinen ersten Anfängen den Charakter des Betroffenen vollkommen verändert und der früheren gesunden Persönlichkeit widersprechende Willensäußerungen herbeiführt. Lediglich bei einigen Prozessen mit langsamer fortschreitender Zerstörung (Epilepsie und senil-atrophische Prozesse) wird erst dann Unzurechnungsfähigkeit angenommen, wenn der Defekt eine gewisse Schwere erreicht hat. Immerhin besteht auch hier die Tendenz, schon leichtere Anfälle als strafausschließend zu betrachten, die bei der angeborenen Entartung noch nicht in diesem Sinne angewendet werden würden, indem man auch hier von der Erwägung ausgeht, daß die ursprünglich normale Persönlichkeit verloren gegangen ist und einer neuen krankhaft beeinflußten Platz gemacht hat[108]). Diesen Ausnahmefällen scheint Willmanns aber selbst nur sehr geringen Raum einzuräumen[109]), denn er fährt an der gleichen Stelle fort: „Der Paralytiker, der Hebephrene, der Epileptiker mit erworbenem Schwachsinn gilt uns als unzurechnungsfähig für alle Handlungen." (Also schlechthin!) „Die Feststellung, daß sein ursprüngliches Wesen krankhaft verändert ist, genügt uns, um seine freie Willensbestimmung in Zweifel zu ziehen, und es ist für die Beurteilung der Frage irrelevant, ob sich ein Zusammenhang zwischen der Tat und irgendwelchen affektiven oder intellektuellen Störungen nachweisen läßt oder nicht. Bei den Prozessen kennen wir mithin keine „partielle Zurechnungsfähigkeit"[110]).

---

[107]) Vgl. Liszt-Schmidt § 38 C; Wetzel, Nachweis 79.

[108]) Vgl. Wilmanns Sachv. in ZStW 34

[109]) Vgl. dagegen Wilmanns, Zustände in ZStW 44: „Kein Richter wird heute noch die Ansicht vertreten wollen, im Beginn einer fortschreitenden Geisteskrankheit bestehe noch ein Rest von Verantwortlichkeit, und die Schuld dieser Kranken müsse durch eine, wenn auch nur milde Strafe gesühnt werden."

[110]) Bis vor 25 Jahren fand man noch bei namhaften Autoren die Ansicht vertreten, daß Anfangsstadien von Psychosen den Betroffenen strafrechtlich nicht entschuldigten. — Kraepelin, Frage, nennt die ersten Abschnitte beginnender, die letzten abheilender Geisteskrankheit

Dafür spricht auch seine spätere Bemerkung: „Eine Übereinstimmung in der klinisch-diagnostischen Auffassung der Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Zurechnung darf nur in den Fällen erwartet werden, in denen Störungen der ersten Gruppe, Prozesse, vorliegen. Ist eine fortschreitende Erkrankung dieser Art festgestellt, so ist damit auch die Unzurechnungsfähigkeit nachgewiesen."

Im Gegensatz zu den Psychosen begründen die krankhaften Anlagen nur in den seltensten Fällen ohne weiteres Unzurechnungsfähigkeit. Hier muß es sich schon um schwerste Dauerformen (Idiotie) handeln oder um die vorübergehenden, auf innere oder äußere Einflüsse hin erfolgenden schweren psychotischen Steigerungen und Reaktionen, z. B. Manie und hysterischer Dämmerzustand [111]). Die Mehrzahl der psychopathischen Querulanten besteht aber ebenso wie in anderen psychopathischen Rechtsbrechergruppen aus mittleren Graden der krankhaften Konstitutionen, die im allgemeinen nicht als unzurechnungsfähig bezeichnet werden können. Soll hier der Täter exkulpiert werden, so muß sich ein psychologisch klarer Zusammenhang zwischen den krankhaft gesteigerten Eigenschaften des Täters und der Tat nachweisen lassen [112]). Ein pathologischer Schwindler mit seiner unüberwindlichen Neigung zu phantastischen Entgleisungen gilt uns daher als nicht verantwortlich für die seiner blühenden Phantasie und Autosuggestibilität entsprungenen Schwindeleien, wohl aber für einen Diebstahl, der mit diesen krankhaften Charaktereigenschaften nicht in eine psychologisch einfühlbare Beziehung gebracht werden kann; einem eleptoiden Psychopathen mit seiner pathologischen Reizbarkeit und seiner Neigung zu abnormen

---

als Zustände verminderter Geisteskrankheit; Kirn trat für strafmildernde Berücksichtigung einer „in der Entwicklung begriffenen Psychose ein; nicht etwa als Unzurechnungsfähigkeit begründende Zustände, sondern als solche verminderter Zurechnungsfähigkeit wurden von v. Liszt, Revision, ‚die Dämmerzustände der Epileptiker', v. Engelen ‚die Epileptiker in ihren Dämmerzuständen', Kahl ‚die Anfangszustände der allgemeinen Paralyse', Calker ‚die Anfangszustände der allgemeinen Paralyse, Intoxikationspsychosen und ähnliche psychische Erkrankungszustände', v. Gleispach ‚das manisch-depressive Irresein' bezeichnet.

[111]) Vgl. Wilmanns Zf. 29; ders. Sachv.; Liszt-Schmidt § 38 C; Köhler 323: Erst dann, wenn die krankhaften Störungen (vorübergehender Natur) eine das ganze Tun und Treiben beeinflussende Oberherrschaft im Seelenleben besitzen; Birnbaum: Verbr. 274, ausgesprochene querulatorische Wahnbildung macht strafrechtlich nicht verantwortlich. In Betracht kommt hier wohl der dritte, von Leppmann geschilderte Typ (s. oben Seite 18/19). Wetzel, Nachweis 79.

[112]) So Wilmanns Sachv.; der Widerspruch bei Mezger, Krankh. S. 162 a ist nur scheinbar, wenn er behauptet, „wir dürfen niemals für eine einzelne Handlung zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit den Nach-

Affektausbrüchen werden wir eine Gewalttat nicht anrechnen, wohl aber eine Unterschlagung. Ein Querulant ist nicht strafbar für eine wahnhaft bedingte Beleidigung, wohl aber für einen Diebstahl, der seiner ursprünglichen verbrecherischen Veranlagung oder äußeren Umständen entspringt [113]). Irrelevant für den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit ist, daß der Täter in einzelnen Beziehungen scheinbar vernünftig handelt, wie der Querulant, der mit Sinnestäuschungen oder mit Monomanien Behaftete [114]). Wie hieraus ersichtlich ist, kann man also bei den psychopathischen Konstitutionen — im Gegensatz zu den Psychosen — von partieller Zurechnungsfähigkeit sprechen.

Die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit hat der Richter in eigener Verantwortung auf Grund der von dem Sachverständigen angenommenen geistigen Störung nach eigener Prüfung zu treffen. An das psychiatrische Gutachten ist er nicht gebunden, es deckt ihn aber auch nicht. Seinem subjektiven Ermessen ist — besonders bei den abnormen Anlagen, die von dem psychischen Geschehen des Gesunden nur gradweise unterschieden und daher einfühlungsfähig sind — weiter Spielraum gelassen, und das nicht nur bezüglich der aus den biologischen Grundlagen sich ergebenden Folgerungen, sondern auch in bezug auf die Art und Stärke dieser selbst. Anders bei den Psychosen, bei deren Beurteilung rein psychiatrische Gesichtspunkte zur Anwendung gelangen. Hier kann sich sein Zweifel in das Gutachten lediglich auf die psychologischen Merkmale erstrecken. Kommt nun der Richter zu der Ansicht, daß der an sich strafbare Querulant auf Grund der krankhaften Störungen unzurechnungsfähig ist, so ist dieser zu exkulpieren. Die Strafe scheidet dann in diesem Falle für uns als Schutzmittel gegen den Querulanten aus.

b. Dem hierdurch gegebenen Übelstand konnte man bis vor kurzem nur dadurch begegnen, daß man über Entmündigung und Vormundschaft oder polizeiliche Maßnahmen eine Internierung des Kranken erreichte. Das Gesetz vom 24. November 1933 hat dem abgeholfen. Es hat in der als § 42b in das StGB eingefügten Vorschrift bestimmt:

---

weis eines bestimmten Kausalzusammenhanges mit einem als krankhaft erkannten psychischen Element verlangen". Die Aufklärung dieses Satzes ergibt sich aus seiner Forderung nach Bildung eines Gesamturteils über den Geisteszustand des Täters, (also keine Beurteilung des einzelnen Elementes!).

[113]) Wilmanns Sachv.; Mezger Krankh.; Raecke 67.

[114]) So Schwarz. — Der Ausdruck „scheinbar" scheint nur eine Minderzahl der Querulanten zu treffen. Die meisten, und zwar nicht nur die weniger kranken Querulanten, handeln auf nicht mit dem Gegenstand, der Ursache des Querulierens in Beziehung stehenden Gebieten nicht scheinbar, sondern tatsächlich vernünftig.

Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.

Hierin haben die schon seit Jahrzehnten im Gange befindlichen Bestrebungen zum großen Teil endlich ihren Abschluß gefunden[115]). Bereits 1905 hatte v. Liszt[116]) gegen Personen, die infolge von ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit als gemeingefährlich erscheinen, dauernde Überwachung, entweder in Form der Anstaltsunterbringung oder der Anhaltung in der eigenen oder einer fremden Familie unter Aufsicht der Behörde verlangt. Die Überwachung sollte nicht von der Begehung einer strafbaren Handlung, noch weniger von einem Urteil des Gerichts abhängig sein (wie Liszt überhaupt sich gegen die Anordnung der Überwachung durch den Strafrichter wandte)[117]). Denn einerseits könne die Geisteskrankheit notorisch sein, so daß die Staatsanwaltschaft keine Klage erhebe, und andererseits könne auch ohne Begehung eines Delikts die Gefährlichkeit feststehen, so daß es „Torheit sei, zu warten, bis erst ein Unglück geschehen sei". Die nach medizinischen, nicht strafrechtlichen Gesichtspunkten erfolgende Überwachung sollte dann einsetzen, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß die Begehung strafbarer Handlungen zu erwarten ist", und mit der Heilung, andernfalls erst mit Lebensende ihren Abschluß finden.

Früher war die Prüfung, ob ein wegen Unzurechnungsfähigkeit außer Verfolgung gesetzter oder freigesprochener Angeklagter in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen sei und wie lange, den Gerichtsbehörden entzogen und der Polizeibehörde übertragen. Eine Übereinstimmung beider Behörden hinsichtlich der Verwahrungsbedürftigkeit war nicht immer vorhanden, und es konnte sich — wohl in ungerechtfertigter Verallgemeinerung von Einzelfällen, aber doch nicht ohne Grund — in weiten Kreisen die Auffassung verbreiten, daß ein Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit für schlaue Verbrecher den Jagdschein darstelle, der ihnen gestatte, ungehindert oder nach absehbarer Zeit und

---

115) In den deutsch. Reformbestrebgen ging der Kampf um Kumulation u. Unterschied v. Strafe u. Sich.-maßnahme u. darum, wer die sich. Maßnahme verhängen, ihre Dauer bestimmen soll und wann sie zu verbüßen ist.

116) Schutz der Gesellschaft.

117) Es müsse sine ira et studio untersucht u. entschieden werden. Daher sei das Entm.-verfahren das Gegebene.

ohne Furcht vor Strafe ihrem kriminellen Beruf wieder nachzugehen. Heute ist also der Strafrichter neben den Vormundschaftsrichter und die Verwaltungsbehörden getreten. Aus der Erkenntnis heraus, daß Strafe und Sicherungsmaßregel [118]) sich ergänzen müssen, hat man ihn für Fälle, in denen die Begehung einer strafbaren Handlung den Anlaß zum Einschreiten gegeben hat, in erster Linie zuständig machen wollen [119]). Man hat ihm so die Aufgabe zugewiesen, die Allgemeinheit vor dem geistig Minderwertigen und dem verbrecherischen Geisteskranken zu schützen. Wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, ist ihre Tendenz sowohl Schutz der Gesellschaft wie Besserung und womöglich Heilung des Delinquenten.

Erste Voraussetzung der Unterbringung gemäß § 42b StGB ist die „Begehung" einer strafbaren Handlung. Insofern ist also Liszt's erheblich weitergehende Forderung nicht verwirklicht worden. Für die Besprechung ist jedoch diese engere Grenzziehung des § 42b deshalb unerheblich, weil an dieser Stelle gerade diejenigen Querulanten Gegenstand der Erörterung sein sollen, die eine strafbare Handlung begangen haben, und zwar im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit. Der § 42b bezweckt ja auch gerade, die „verbrecherischen" und deshalb „gefährlichen" Geistesgestörten unterzubringen, nicht etwa die für ihre Umgebung oder Dritte „nur" lästig gewordenen [120]). Nicht gefordert wird, daß ein Urteil, sei es freisprechend oder verurteilend, vorliegt. Es müssen nur die Tatbestandsmerkmale einer Handlung gegeben sein, die an sich strafbar wäre, wenn nicht die Zurechnungsfähigkeit infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit entfiele.

Die öffentliche Sicherheit erfordert die Unterbringung, wenn Gemeingefährlichkeit vorliegt. Darüber jedoch, was unter Gemeingefährlichkeit zu verstehen ist, gibt es sehr verschiedene, zum Teil weit auseinandergehende Auffassungen. In der Literatur wird man eine klare und befriedigende Definition vergebens suchen.

„Jede Gefährlichkeit ist in Wahrheit eine Gemeingefährlichkeit, denn die Gefahr, die der Gefährliche für die Zukunft droht, ist eine Gefahr für die Gesellschaft und ihre Rechtsordnung, also eine Gemeingefahr; es handelt sich bei „gefährlichen" wie bei

---

[118]) Nach § 2 a StGB. ist über Maßregeln der Sicherung und Besserung nach dem Gesetz zu entscheiden, das z. Zt. der Entscheidung gilt, nicht etwa nach dem z. T. der Tat geltenden Gesetz, da die Maßregel nicht gegen die Tat, sondern gegen die durch diese erkennbar gewordene Gefahr gerichtet ist.

[119]) Über die weiteren Erwägungen, die zur Einführung des § 42 b führten, vgl. Schäfer 111.

[120]) Vgl. RGSt. v. 28. 1. 35, 2 D 10/35 in DJ 35 Nr. 19.

„gemeingefährlichen" Verbrechern um die nämliche „soziale Gefahr", um gleich „antisoziale Personen" [121]).

Gefährlichkeit im Sinne Feuerbachs ist diejenige Eigenschaft einer Person, welche ein Grad der Wahrscheinlichkeit ist, daß sie wirklich Rechte verletzen werde [122]). v. Liszt [123]) bezeichnet als gemeingefährlich das Individuum, von welchem die Begehung strafbarer Handlungen begründeterweise zu erwarten ist. An anderer Stelle [124]) hat er behauptet, daß „dieses Individuum sich durch unsere gewöhnlichen Strafmaßregeln nicht wird abhalten lassen, weitere strafbare Handlungen zu begehen". Kahl [125]) sieht den Grund der Gemeingefährlichkeit der vermindert Zurechnungsfähigen „in der Tatsache der wiederholten Begehung strafbarer Handlungen oder in der Natur ihres chronisch-krankhaften Zustandes". Nach Aschaffenburg [126]) ist derjenige gemeingefährlich, dessen psychische Eigenart mit der größten Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß er nicht in der Freiheit leben kann, ohne mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen, oder — wie er an anderer Stelle [127]) sagt — ohne die Sicherheit der Gesellschaft zu gefährden. Eine Person ist dann gemeingefährlich, wenn sie „wahrscheinlich kriminelle Handlungen begehen wird, d. h. wenn sie in sich einen Komplex von Bedingungen vereinigt, welche ein kriminelles Verhalten von ihr erwarten lassen" [128]). A. Leppmann [129]) definiert den als gemeingefährlich, der die Sicherheit der einzelnen Personen gefährdet oder der Ruhe und Behaglichkeit einer solchen Person lästig wird. E. Schultze [130]) teilt die Ausführungen eines Polizeipräsidenten mit, der in Anlehnung an das Preußische Oberverwaltungsgericht dann Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken annimmt, „wenn ein öffentliches Interesse an der Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt vorliegt. Das Vorliegen eines solchen wird stets dann anzuerkennen sein, wenn von dem Kranken eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung oder eine Gefährdung von Rechtsgütern anderer Personen zu befürchten ist. Zu den rechtlich geschützten Lebensinteressen gehört namentlich auch Freiheit, Ehre und Eigentum und die anderen Vermögensrechte". Mittermaier [131]): „Ein Mensch ist einem

---

121) v. Birkmeyer 60.
122) Revision der Grundsätze etc. II.
123) In AschMSch I 10.
124) In Mitt. XVII 431.
125) Zitat ei Wilmanns Zf. 284.
126) Behandlung etc. S. 79 ff.
127) Schutz der Gesellschaft etc.
128) Vgl. Exner.
129) Bestimmungen 89 ff.
130) Über Gemeingef. etc.
131) Vgl. Darst. AT III 329.

anderen gefährlich (oder der Allgemeinheit), wenn mit Wahrscheinlichkeit ein Angriff von ihn erwartet werden muß, der eine beachtliche Verletzung hervorrufen kann. Gefährliche Menschen sind nur solche, die einer ernsthaft gefährlichen Tat fähig ind." — Garçon[132]): On peut définir l'individu dangereux celui dont on peut présumer qu'il commettra dans l'avenir des actes susceptibles de troubler l'ordre public. — Kulischer[133]): Un délinquent en état dangereux c'est celui qui probablement racommettra un nouveau délit.

Als Kriterien der Gefährlichkeit und der Gemeingefährlichkeit werden immer wieder bezeichnet der Lebenswandel des Täters, die Eigenart seiner Tat, die Vielheit der Verbrechensbegehung, namentlich der Rückfall, die Motive des Täters, gewisse Eigenschaften desselben und sein Verhalten nach der Tat[134]).

Die Liszt'sche Voraussetzung der Gemeingefährlichkeit findet sich hier in der Wendung „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert" wieder. Nach der amtlichen Begründung erfordert die öffentliche Sicherheit die Unterbringung dann, wenn von dem Täter erstens weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter irgend welcher Art zu besorgen sind und zweitens diese Gefahr auf andere Art nicht gebannt werden kann. Unter „öffentlicher" Sicherheit ist dabei sowohl die Sicherheit der Volksgesamtheit wie die bestimmter Kreise oder Personen zu verstehen[135]). Die öffentliche Sicherheit erfordert nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts erst dann die Unterbringung, wenn von dem Täter ein solches Maß von Gefahr ausgeht, daß dadurch der Bestand der Rechtsordnung unmittelbar bedroht und eine wirksame Abhilfe für die Zukunft im Interesse seiner Aufrechterhaltung geboten und auf andere Weise, als durch die beabsichtigte Unterbringung nicht zu erreichen ist. Es muß sich aus der Handlung in Verbindung mit dem Geisteszustand des Querulanten und seinem Vorleben wenigstens die naheliegende Gefahr künftiger Begehung objektiv strafbarer Handlungen, die außerdem eine erhebliche Störung der Rechtsordnung herbeizuführen geeignet wären, ergeben[136]). Beleidigende Äußerungen mündlicher oder schriftlicher Art gegen Beamte oder Behörden werden im allgemeinen nicht als „erhebliche" Störungen betrachtet, noch weniger die „Gefährdung" der Arbeitskraft von Beamten durch verletzende und beleidigende Eingaben. Diese können nur dann als Gefahr für die Öffentlichkeit bezeichnet werden, wenn sie sich gegen bestimmte Personen richten und, solange der Geisteszustand des Urhebers

---

[132]) Mitt. XVII 187.
[133]) Mitt. XVII 484.
[134]) Birkmeyer 73 mit reichhaltigen Zit.
[135]) Vgl. Schäfer, Anm. 5 zu § 42 b; Pfundtner-Neubert Anm. 3.
[136]) RGSt a. a. O.

nicht bekannt ist, zu behördlichen Maßregeln Anlaß geben, so insbesondere bei Strafanzeigen, aber auch bei anderen Darlegungen, die nach ihrem Inhalt geeignet sind, Eingriffe in fremde Rechtssphären zu veranlassen. Dagegen kann — wie das Reichsgericht in 2 D 10/35 sich etwas unglücklich ausdrückt — „darin, daß Beamte oder Behörden überhaupt zu einer Tätigkeit veranlaßt werden, daß ihre Arbeitskraft in Anspruch genommen wird, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit regelmäßig nicht begründet werden". Es genügt nicht — wie z. B. in dem der zitierten Reichsgerichtsentscheidung zugrunde liegenden Fall —, daß der Querulant zwölfmal Beamte und Behörden beleidigt und einmal (vor 12 Jahren) einen Beamten tätlich angegriffen hat, um daraus ableiten zu können, es bestehe eine naheliegende Gefahr, daß er vor Tätlichkeiten nicht zurückschrecken werde, wenn die von ihm angegriffenen Personen sich zur Wehr setzen würden. Es ist durchaus möglich, daß der geisteskranke Querulant durch Verschweigung seiner Entmündigung sich evtl. eines Betruges schuldig macht und auf diese Weise zu einer Gefahr für seinen Geschäftsgegner wird. Damit jedoch die Anwendung des § 42b gerechtfertigt werden kann, muß hinzu kommen, daß diese Gefahr nicht anders als durch seine Unterbringung abgewendet werden kann. Solange sich aus den begangenen Straftaten des Unzurechnungsfähigen nicht ergibt, daß sie einen „ernstlichen" Eingriff in die Rechtssphäre fremder Personen darstellen, solange kann von einer Gefährdung nicht die Rede sein, solange also erfordert die öffentliche Sicherheit noch nicht die Unterbringung. Zwischen der allgemeinen Gefährlichkeit des Rechtsbrechers und der von ihm in dem zu entscheidenden Einzelfall begangenen strafbaren Handlung muß ein solcher Zusammenhang bestehen, daß gerade diese Handlung als Beweis für seine Gefährlichkeit erscheint. (Begründung zum Entwurf 1927 S. 45.) Über einen Querulanten, dessen Gefährlichkeit bekannt ist, darf z. B. wegen eines im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangenen Sittlichkeitsverbrechens oder einer Unterschlagung die Unterbringung nicht ausgesprochen werden.

Schließlich „erfordert" die öffentliche Sicherheit die Unterbringung nur dann, wenn die Gefahr, die von dem Querulanten ausgeht, auf andere Weise als durch die Unterbringung nicht beseitigt werden kann.

Die querulatorische Handlung muß ein Verbrechen oder ein Vergehen sein. Übertretungen sind grundsätzlich nach Satz 2 des § 42b ausgeschlossen; sie können nur — falls durch sie eine häufigere erhebliche Störung für die Allgemeinheit verursacht würde — zu einem Einschreiten der Polizeibehörde führen.

Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist an keine Frist gebunden. Die Untebringung soll solange anhalten, als ihr Zweck es erfordert. Das Gericht hat jedoch jeweils

vor Ablauf von 3 Jahren zu entscheiden [137]), ob der Zweck der Unterbringung ereicht ist; es kann aber auch bereits während der 3 Jahre darüber befinden. Ist der Zweck erreicht, so ist die Entlassung anzuordnen. Bei der Mehrzahl der Querulanten wird der Zweck der Unterbringung in wesentlich kürzerer Zeit erreicht sein. Fr. Leppmann [138]) schreibt diesen Erfolg allerdings mehr der prinzipiellen Feststellung, daß auf ihre Briefe und Eingaben künftig keine Antwort mehr erfolgen werde, zu, als der Anstaltsunterbringung an sich, die den Querulanten in seinem Rechtsgefühl noch mehr beeinträchtige. Die Dreijahrsfrist läuft vom Beginn des Vollzuges an. Fällt die Entscheidung des Gerichts negativ aus, so fängt mit diesem Zeitpunkt eine neue Dreijahresfrist an zu laufen (§ 42 f StGB).

Ist mit dem Vollzuge 3 Jahre nicht begonnen worden — etwa weil der Querulant sich ihm entzogen hatte —, so ist vor der Unterbringung eine erneute Anordnung des Gerichts notwendig. Hierbei ist erneut zu prüfen, ob die Unterbringung ihrem Zweck nach noch erforderlich ist, da ja denkbar ist, daß der Querulant schon durch den bloßen Ausspruch der Unterbringung oder den Zeitablauf geheilt worden und der Vollzug entbehrlich geworden ist (§ 42 g). Man sollte jedoch auch bei kürzeren Zeitspannen vor der Unterbringung immer erneut prüfen, ob sie noch erforderlich ist, da schon eine Zeit von einigen Monaten erhebliche Besserung oder gar Heilung bewirken kann. In solchen Fällen würde der Verzicht auf den Vollzug nur ein vorläufiger sein und in seinen Folgen der bedingten Entlassung gemäß §§42 f Abs. 4, 42 h StGB gleichkommen. Die hiernach mögliche Aussetzung kann von der Befolgung der dem Entlassenen, bzw. dem nicht zur Unterbringung Gebrachten, auferlegten Verpflichtungen abhängig gemacht werden. Einem Querulanten z. B. würde man aufgeben, sich in Zukunft jeder querulatorischen Betätigung zu enthalten. Kommt er dieser Auflage nicht nach und wird er erneut straffällig, zeigt er mithin durch sein Verhalten, daß seine Unterbringung erforderlich ist, um den Zweck der Maßregel zu erreichen, so wird die Entlassung widerrufen, falls die Vollstreckung noch nicht verjährt ist. Die Verjährungsfrist gemäß § 70 StGB beträgt 10 Jahre. Der Widerruf der Entlassung erfolgt gemäß §§ 463a, 462 StPO ohne mündliche Verhandlung. Der Beschluß ist sofort d. h. mit seinem Erlaß vollstreckbar (§ 307 StPO). Vor Erlaß des Beschlusses, gegen den die sofortige Beschwerde gegeben ist, ist der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft nur im Rahmen des § 127 StPO gestattet, den Querulanten festzunehmen, wenn dessen Verhalten den Verdacht rechtfertigt, daß

---

[137]) Aus dem englischen Recht (Ges. v. 21. 12. 08) entnommen.

[138]) Praktische Bedeutung 399; ders. Querulantentum.

er eine neue strafbare Handlung begehen werde[139]). Generell wird die Unterbringung nur dann angeordnet werden, wenn die durch die Unzurechnungsfähigkeit begründete Gefahr auf einer dauernden Störung der Geistestätigkeit beruht. Akute Bewußtseinsstörungen ohne dauernde krankhafte Anlage, wie z. B. Fieberdelirien, können eine Grundlage für die Unterbringung nicht bilden. Unerheblich für die Anordnung ist, ob die Störung heilbar oder unheilbar ist. Die Heilbarkeit ist lediglich inbezug auf die Dauer der Unterbringung von Bedeutung. Die Unterbringung erfolgt hauptsächlich in öffentlichen Anstalten, wenn dies auch nicht zwingend vorgeschrieben ist[140]).

In formaler Hinsicht ist zu bemerken, daß für die Anordnung der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nur die Schöffengerichte und die Gerichte höherer Ordnung zuständig sind, niemals der Einzelrichter. Die §§ 260 Abs. 1, 267 Abs. 6 StPO schreiben vor, daß die Anordnung im Urteilstenor auszusprechen ist und in den Gründen eine Begründung der Anordnung gegeben wird.

Bei einer derart wichtigen Maßnahme mit der einschneidenden Wirkung der Unterbringung war es unerläßlich, Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Anwendung vorzusehen. So bestimmt der Abs. 2 des § 140 StPO, daß die Verteidigung eine notwendige ist, wenn zu erwarten steht, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pfleganstalt angeordnet wird. Dadurch wurde es auch erforderlich, dem Vorsitzenden aufzuerlegen, dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen, wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung ergibt, daß die Verteidigung notwendig ist (§ 145 StPO). § 160 StPO soll sicherstellen, daß die Staatsanwaltschaft schon im vorbereitenden Verfahren prüft, ob die Anordnung oder Zulassung der Unterbringung infrage kommt. Wenn sich in der Verhandlung Umstände ergeben, die die Anordnung oder Zulassung der Unterbringung rechtfertigen, so ist nach § 265 Abs. 2 StPO darauf hinzuweisen, damit dem Querulanten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist. Maßregeln der Sicherung und Besserung sind im Privatklageverfahren ausgeschlossen, da sie nur im öffentlichen Interesse verhängt werden dürfen (§ 384 StPO). In solchen Fällen liegt es bei der Staatsanwaltschaft, die Verfolgung aufzunehmen und im Wege der Klage Unterbringung zu beantragen. Wenn ohne den Angeklagten verhandelt worden ist, darf gegen ihn die Unterbringung nicht angeordnet werden (§ 233 a StPO). Schließlich schreibt § 263 StPO Zweidrittelmehrheit vor als Grundlage für die Anordnung der Unterbringung.

Es ist nun keineswegs Bedingung, daß die Unterbringung eines Querulanten in einer Heil- oder Pflegeanstalt durch das Gericht

[139]) Vgl. Pfundtner-Neubert zu § 42 h StGB.
[140]) Vgl. Schäfer Anm. 13.

nur nach durchgeführtem Strafverfahren erfolgen kann. Die gerichtliche Anordnung der Unterbringung ist nicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen sich die Unzurechnungsfähigkeit erst nach Erhebung der öffentlichen Klage herausstellt, sie ist auch dann möglich, wenn von vornherein oder nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens feststeht, daß der Querulant unzurechnungsfähig ist.

Diese Neueinrichtung des „Sicherungsverfahrens" schließt eine Lücke des bisherigen Strafrechts. Danach war das Strafverfahren seitens der Staatsanwaltschaft einzustellen, wenn sich die Unzurechnungsfähigkeit schon im vorbereitenden Verfahren ergab, mithin die „angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht ergaben" (§ 170 StPO). Stellte sich die Unzurechnungsfähigkeit vor der Hauptverhandlung heraus oder war das Gericht der Ansicht, daß der Angeschuldigte unzurechnungsfähig war, so hatte es die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Erst, wenn sich die Unzurechnungsfähigkeit nach Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellte, hatte das Gericht die Möglichkeit, über die Tat eines Unzurechnungsfähigen zu entscheiden. Gegen den aus körperlichen Gründen an der Teilnahme an der Verhandlung Verhinderten oder wegen geistiger Erkrankung Verhandlungsunfähigen konnte nicht verhandelt werden.

Das Sicherungsverfahren ermöglicht dem Gericht, nicht nur — wie bisher — Schuldige zur Verantwortung zu ziehen, von denen es annahm, daß sie zurechnungsfähig seien, sondern gerade gegen solche Personen vorzugehen, gegen die von vornherein „Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben". Liegen diese Anhaltspunkte vor, so kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 429 a StPO beantragen, die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen, vorausgesetzt, daß sie das Strafverfahren gerade wegen der Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten nicht durchführt. Das Sicherungsverfahren hat mit dem sog. objektiven Verfahren, dem Einziehungsverfahren nichts gemein, wenn es auch „selbständig" über die Anordnung der Unterbringung erkennt. Es richtet sich gegen eine bestimmte Person, die ebenso wie im gewöhnlichen Verfahren Beschuldigter, Angeschuldigter oder Angeklagter heißt.

Die Staatsanwaltschaft k a n n den Antrag auf Unterbringung stellen. Er ist in ihr freies Ermessen gestellt. Ist gleichzeitig mit der Zuständigkeit des Gerichts die der Verwaltungsbehörde gegeben, so wird die Staatsanwaltschaft dann eingreifen, wenn ein Interesse gerade an gerichtlicher Aufklärung des Falles besteht oder erhebliche Gründe die gerichtliche Anordnung des Falles als zweckmäßig erscheinen lassen, etwa wenn es sich um eine beson-

ders schwere Tat handelt, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hat [141]). Andererseits wird von der Stellung des Antrages dann Abstand genommen werden können, wenn eine Unterbringung ebenso sicher, aber auf einfacherem Wege zu erreichen ist. Führt die Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen als wegen der Unzurechnungsfähigkeit des angeschuldigten Querulanten das Strafverfahren nicht durch, so hat sie auch nicht die Möglichkeit, das Sicherungsverfahren zu beantragen. Unerheblich für dessen Zulässigkeit ist es, ob die Staatsanwaltschaft von sich aus oder auf Veranlassung des Gerichts von der Durchführung des Verfahrens absieht. Der § 429 a stellt eine Sonderregelung bei einem im Strafverfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten abgelehnten Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens dar. Das Sicherungsverfahren kann — entgegen der Regelung des § 211 StPO für das Strafverfahren — trotz Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens ohne neue Gründe und Beweismittel durchgeführt werden [142]).

Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 429 b Abs. 1). Da bezüglich des Antrages das Opportunitätsprinzip herrscht, sind nicht anwendbar die an das Legalitätsprinzip anknüpfenden Bestimmungen der §§ 152 Abs. 2, 153 bis 154 a, 172 bis 177 StPO. — Das Gericht muß die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, wenn der beschuldigte Querulant hinreichend verdächtig erscheint, eine mit Strafe bedrohte Handlung, wegen deren die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 42 b StGB angeordnet werden kann, begangen zu haben (§ 203 StPO). Es hat nicht das Recht, eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit des Antrages vorzunehmen. Auch die Prüfung der Frage, ob die öffentliche Sicherheit die Prüfung erfordert, steht dem Gericht vor Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zu. Hierüber kann nur auf Grund der Hauptverhandlung entschieden werden [143]). Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung im Sicherungsurteil ist lediglich der tatsächliche Vorgang einer widerrechtlichen, mit Strafe bedrohten Handlung, also nur der Strafrechtsfall in Ansehung seines äußeren Tatbestandes. Da das Gericht aber von der durch die Antragsschrift gegebenen Richtung abweichen kann (§§ 155, 206, 264, 429 d StPO), ist die Durchführung des Sicherungsverfahrens ausgeschlossen, wenn dem beschuldigten Querulanten mehr als der äußere Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung nachgewiesen werden kann, wenn er also auch nach der inneren Seite hinreichend schuldverdächtig ist. Nur in dem Fall, daß das Gericht davon überzeugt ist,

---

[141]) Pfundtner-Neubert Anm. 3; Schäfer; Dörffler.
[142]) Pfundtner-Neubert Anm. 2; Schäfer; Dörffler.
[143]) Pfundtner-Neubert Anm. 4 zu § 429 b.

daß der Querulant nicht doch verantwortlich, daß er nicht doch zurechnungsfähig ist, darf es im Sicherungsverfahren eine Entscheidung fällen [144]). Andernfalls kann das Gericht zum Strafverfahren übergehen, vorausgesetzt, daß es auch hierfür zuständig ist(§ 429 d Abs. 2 StPO). Dann ist gemäß § 265 Abs 1 StPO auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen. Behauptet der Querulant, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens und beraumt die Hauptverhandlung in den Fällen an, in denen der Eröffnungsbeschluß unterbleibt. In der auf die Eröffnung des Hauptverfahrens folgenden Hauptverhandlung entscheidet es durch Urteil, das mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann. Das Urteil hat nicht auf Verurteilung oder Freisprechung zu lauten, sondern muß entweder die Anordnung oder Zulassung der Unterbringung aussprechen oder sie ablehnen. Auch die Einstellung ist möglich, jedoch nur, wenn sich in der Hauptverhandlung die prozessuale Unzulässigkeit des Verfahrens ergibt.

Da im Sicherungsverfahren gegen die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit unzurechunngsfähigen Querulanten die Befolgung des Grundsatzes, daß nur in Anwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann (§§ 230, 231, 233 a StPO), leicht zu Schwierigkeiten führt, spricht der § 429 c StPO dem Gericht die Befugnis zu, die Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten durchzuführen, wenn dessen Erscheinen wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht angebracht ist. Von dieser Möglichkeit wird das Gericht gerade bei Verhandlungen gegen geisteskranke Querulanten Gebrauch machen, da die mit der Hauptverhandlung verbundenen Erregungen fast immer zu einer wesentlichen Verschlimmerung ihres Zustandes führen und meistens dadurch auch wieder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Angriffe auf das Gericht oder durch störendes, unbotmäßiges Verhalten gegeben ist. In diesem Falle wird der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vernommen (§ 429 c Abs. 2 StPO).

Nach § 463 a StPO finden auf die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung die Vorschriften über die Strafvollstreckung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. In welchen Anstalten eine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu vollziehen ist, hat gemäß § 1 der Verordnung des Reichsjustizministers vom 14. 5. 1934, RGBl I 383, die oberste Landesbehörde zu bestimmen. Die Unterbringung erfolgt in allen

[144]) Vgl. Dörffler.

deutschen Ländern nicht in Anstalten der Justizverwaltung, sondern in bereits bestehenden öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten. Bestimmte Heil- und Pflegeanstalten sind für die Unterbringung von Verurteilten in den Ländern Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe-Detmold und Lübeck ausgewählt. In Bayern, Württemberg und Oldenburg erfolgt die Unterbringung gerichtlich Verurteilter in den jeweils örtlich zuständigen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten. Schaumburg-Lippe hat keine eigenen Anstalten. Die dort Verurteilten werden in preußischen Anstalten untergebracht. In Preußen erfolgt der Vollzug der Unterbringung von den Landesfürsorgebehörden [145]). Da die kriminellen Geisteskranken nur eine Untergruppe im Rahmen der gemeingefährlichen Geisteskranken darstellen, kann man es nur als sachgemäß bezeichnen, wenn der Landesfürsorgebehörde auch der Vollzug der gerichtlich angeordneten Unterbringung anvertraut wird.

Die Vorschriften des Strafverfahrens sind im Sicherungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Demnach darf [146]) ein angeschuldigter Querulant innerhalb des Sicherungsverfahrens in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein Verbrechen [147]) begangen hat, das wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit nicht strafbar ist (§§ 429 b Abs. 1, 112 StPO).

Der Untersuchungshaft nachgebildet ist die durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher etc. eingeführte „einstweilige Unterbringung". — Voraussetzung für die Untersuchungshaft ist Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr. Es sind jedoch Fälle möglich, in denen beides nicht vorliegt und doch ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist. Deshalb hat man den § 126 a StPO eingefügt. Er gibt dem Gericht eine Handhabe, schon vor der rechtskräftigen Anordnung verbrecherische Geisteskranke und geistig Minderwertige auf dem Wege einer vorläufigen Maßnahme unterzubringen. Das Gericht kann, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Rücksicht auf die

---

145) Auf Grund des Ges. v. 16. 10. 34. Vgl. hierzu DJ 35/222. S. auch Pr.Ausf.G. (PrGS 34/403) § 2.

146) Ermessungsfrage, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beantworten. Die Schwere der Tat ist gegen die des Haftgrundes abzuwägen.

147) Oder die Gründe der Ziff. 2 u. 3 des Abs. 2 des § 112 StPO oder Verdunklungsgefahr, die hier nicht interessieren.

Volksgesamtheit, es erfordert [148]). Die Tatsachen, auf Grund deren das Gericht die Anordnung der Unterbringung des Querulanten für wahrscheinlich hält, sind aktenkundig zu machen. Falls der im Unterbringungsbefehl angegebene Grund z. B. Verdunklungsgefahr wegfällt, ist der Unterbringungsbefehl aufzuheben; ebenso wenn das Gericht die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Unterbringungsbefehl darf die Freilassung nicht verzögert werden (§ 126 a Abs. 3). Die Vorschriften über die Untersuchungshaft finden zum großen Teil — nämlich die §§ 114 bis 116, 124 bis 126 StPO — entsprechende Anwendung. Die einstweilige Unterbringung erfolgt in Preußen nach Möglichkeit in der Krankenabteilung der Gefangenenanstalt (§ 165 DVO) oder in einer Strafanstaltsbeobachtungsabteilung (§ 108 DVO) [149]). Die für die Bestimmung des Verwahrungsortes zuständige Stelle kann auch den Vollzug in einer Heil- oder Pflegeanstalt anordnen [150]). Eine Anrechnung der einstweiligen Unterbringung kommt nicht in Frage, da die Unterbringung nicht zeitlich begrenzt ist [151]).

Um Staatsanwaltschaft und Polizei- und Sicherheitsbeamten zur vorläufigen Festnahme auch dann zu ermächtigen, wenn die Voraussetzungen des Haftbefehls nicht vorliegen, wohl aber die eines Unterbringungsbefehls, war es nötig, die §§ 127 Abs. 2, 128 Abs. 2 und 129 StPO entsprechend zu ändern.

II. Gegen den unzurechnungsfähigen kriminellen Querulanten stellt das Strafrecht nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt — entweder auf Grund eines durchgeführten Strafverfahrens, des Sicherungsverfahrens oder eines Unterbringungsbefehls — zur Verfügung. Gegen den vermindert Zurechnungsfähigen schützt es die Allgemeinheit in mehrfacher Weise.

a. Der erst durch das Gesetz vom 24. 11. 1933 in das Strafgesetzbuch eingeführte Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist von der Literatur schon seit langem entwickelt. Man bezeichnete den Täter dann als vermindert zurechnungsfähig, wenn die zur Unzurechnungsfähigkeit führenden Defekte nicht entscheidend, sondern nur fördernd wirkten [152]). Verminderte Zurechnungsfähigkeit ist nach Staudinger-Schmidt [153]) gegeben,

---

[148]) So die AV des Pr.J.M. v. 29. 12. 33; darüber, wann die öff. Sicherh. sie erfordert, vgl. oben S. ! Der § 126 a erfordert gegenüber dem § 42 b nicht etwa ein „plus" an Gefahr für die öff. Sicherheit. Er will das Gericht nur in den Stand setzen, jederzeit die Unterbringung anzuordnen, um so weiteren Gefahren vorzubeugen.

[149]) Vgl. DJ 34 Nr. 1 S. 17.

[150]) Pfundtner-Neubert § 126 a, 3.

[151]) Vgl. hierzu Pfundtner-Neubert § 60 Anm. 1.

[152]) v. Hippel II § 22 V 2.

[153]) Anm. zu § 51 Abs. 2.

wenn auf Grund des biologischen Zustandes die Fähigkeit, das Unerlaubte einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zwar nicht aufgehoben, aber wesentlich vermindert war, z. B. wenn der geistige Zustand infolge des Defektes hinter dem Durchschnittsmaß zurückgeblieben [154]) ist, ohne daß hierdurch die freie Willensbestimmung völlig ausgeschlossen ist. Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Formulierung ist der geisteskranke Querulant dann vermindert zurechnungsfähig, wenn seine Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, zur Zeit der Tat wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit [155]) erheblich herabgesetzt war. Für diesen Fall k a n n die Strafe nach den Vorschriften über den Versuch gemildert werden (§ 51 Abs. 2 StGB). Der Schuldvorwurf mildert sich in dem Maße, wie die Hemmungen (krankhafte Störung der Geistestätigkeit) wachsen [156]). Die fakultative Strafmilderung hat das Gesetz — entgegen den Beschlüssen der Reichstagsausschüsse zu den Entwürfen eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, die eine obligatorische voraussahen — mit Rücksicht auf den außerordentlich großen Prozentsatz, den die Psychopathen unter den vermindert Zurechnungsfähigen darstellen [157]), eingeführt. Man trägt damit einerseits der neuen Erkenntnis Rechnung, daß auf die abgeschwächte seelische Widerstandsfähigkeit der Psychopathen durch ernste Strafen vielfach nachhaltiger eingewirkt werden kann, als durch allzu große Milde, und verhindert andrerseits eine durch allzu weitherzige Anwendung der Möglichkeit der Strafmilderung eintretende Schwächung der Strafrechtspflege. Gegen den vermindert zurechnungsfähigen Querulanten stehen dem Richter mithin zwei Strafrahmen zur Verfügung, der ordent-

---

154) Wahrscheinlich auch in der Bedeutung „unter das ... zurückgegangen" gemeint.

155) Geistesschwäche ist überwiegend auch als krankh. St. d. Geistestätigkeit aufzufassen (vgl. Schröder in Asch M Sch 25/112). Für die Grenzfälle, die durch die Aufnahme der „Geistesschwäche" in den Abs. 1 des § 51 klar gestellt werden sollen, gilt das gleiche (vgl. hierzu Schäfer § 51 Abs. 1 Anm. 6 und die dort Zitierten).

156) v. Hippel ZStW 32.

157) Die ber. zitierte Statistik v. Manser 9 zeigt, daß in der Zahl der für vermindert zurechnungsfähig Erklärten, näml. 251 aus 1247 Untersuchten, die Psychopathen eine überragende Stellung einnehmen. Sie lieferten mit 111 vermindert Zurechnungsfähigen allein 44,2 %, danach die Oligrophrenen mit 77 ca. 30 %. Epilepsie und Intoxikationen interessieren hier nicht. Schizophrenie, symptomatische und organische Psychosen stellen insgesamt 16 (= 6,4 %) vermindert Zurechnungsfähige. Ohne irgendeine geistige Störung wurden für vermindert zurechnungsf. erklärt 17(= 6,7 %). — Von 291 untersuchten Psychopathen waren 111 unzurechnungsfähig, ebenfalls 111 verm. zurechnungsfähig und 69 zurechnungsfähig. Sie stehen auch hier mit 38 % bei weitem an der Spitze.

liche und der des § 44 StGB [158]). Die Versagung der Strafmilderung wird insbesondere dann infrage kommen, wenn der Strafzweck nur durch längere Freiheitsstrafen erreicht werden kann.

Aus diesem Grunde sollte man gerade bei Querulanten davon absehen, harte Strafen zu verhängen. Niemand empfindet mehr als sie die Strafe als Ungerechtigkeit, wird so wenig wie sie durch die Strafe zur Einsicht in ihr Unrecht gebracht, fühlt sich mehr als sie durch die Verhängung von Strafen, insbesondere Freiheitsstrafen, aus der Gemeinschaft ausgestoßen und zum Feind des Staates gestempelt. — Man sollte sich gerade bei vermindert zurechnungsfähigen Querulanten, auch bei den psychopathischen, mit geringen Freiheitsstrafen begnügen und, wenn nötig, von der durch § 42 b StGB, gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Beeinträchtigung der Fähigkeit des Querulanten, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, muß eine „erhebliche" sein, wenn sie eine Minderung der Zurechnungsfähigkeit rechtfertigen soll. Jede nicht erhebliche oder geringfügige Verminderung dieser Fähigkeit läßt die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters in vollem Umfange bestehen und kann lediglich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bei der Strafzumessung Berücksichtigung erfahren. — Durch die Einfügung des Merkmals der „Erheblichkeit" sind die Grenzen zwischen Zurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit sehr fließend gestaltet worden. Die obere Grenze (zur Urzurechnungsfähigkeit hin) wird da zu ziehen sein, wo der Querulant beginnt, seine Beeinträchtigungsideen zu systematisieren, zu einen fixen „Wahn"system auzudehnen. Die untere ist schwer anzugeben. Die Beurteilung wird sich nicht nur im allgemeinen, sondern besonders bei den Querulanten noch mehr als früher nach den Umständen des einzelnen Falles zu richten haben. Insbesondere wird man hier die Stärke der Ausprägung der querulatorischen Erregung, die äußeren Milieu- und Situationsbedingungen, unter denen der Täter zur Zeit der Tat gestanden hat, die Lebens- und Krankheitsphase, in welche die Tat fällt, und den inneren Zusammenhang zwischen Tat und querulatorischer Tendenz berücksichtigen müssen. Die Beurteilung bei der Hauptmasse der vermindert Zurechnungsfähigen, den angeborenen Defekten, Psychopathen im weiten Sinne, erfolgt nicht nach psychiatrischen Grundsätzen und Gesichtspunkten, sondern nach solchen der normalen Individualpsychologie. Mit Rücksicht hierauf wird es dem Richter möglich sein, der Beweisführung und Schlußfolgerung des Sachverständigen bis zu Ende zu folgen, da es sich meistens um einfühlbare Vorgänge handelt, um solche, die in seinem eigenen Seelenleben eine Resonanz finden. Besondere Sorgfalt erfordern

---

[158]) Gegen die Strafmilderung u. a. Hälschnerl. 226; Schaper HH 2,158; Finger Ger S. 64, 257 ff; Wilmanns Vermind. Zur. F.

die schnell an- und abschwellenden Fälle, da hier die Gefahr nahe liegt, den zur Zeit der Tat unzurechnungsfähigen Querulanten in der Hauptverhandlung für nur vermindert oder sogar für vollkommen zurechnungsfähig zu halten.

Für die Strafzumessung nach § 51 Abs. 2 ist bedeutsam, daß bei Zusammentreffen anderer Milderungsgründe mit dem der verminderten Zurechnungsfähigkeit der Milderung auf Grund des § 51 Abs. 2 der bereits nach den anderen Strafvorschriften gemilderte Strafrahmen zugrunde zu legen ist [159]).

b.

Neben der Strafe steht uns als zweites Schutzmittel gegen den vermindert zurechnungsfähigen Querulanten die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt zur Verfügung. Die Voraussetzungen nach § 42 b StGB sind dieselben wie bei der Unterbringung wegen Unzurechnungsfähigkeit. Auch bezüglich des Verfahrens und der Dauer der Unterbringung gilt dasselbe. Insoweit kann also auf das bereits für den unzurechnungsfähigen Querulanten Gesagte hingewiesen werden.

Besonderer Erwähnung wert ist das Verhältnis von Strafe und Unterbringung, die Frage, ob die Strafe vor oder nach der Maßregel vollstreckt werden soll. — Nach § 51 Abs. 2 tritt die Unterbringung neben die Strafe. Die sich bereits hieraus ergebende Folgerung ist im § 456 b, S. 1 StPO ausdrücklich festgestellt worden. Diese Vorschrift bestimmt, daß eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, erst dann vollzogen wird, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. Damit hat ein alter Streit eine Stellungnahme durch den Gesetzgeber erfahren. — Für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt haben andere Grundsätze zu gelten als für die anderen Maßregeln. „Erst Strafe, dann Verwahrung ist die schlechteste der Lösungen," sagt Delaquis. „Hierdurch wird der Gesundheitszustand des geistig Minderwertigen nur verschlimmert, der Halbverrückte nicht selten ganz verrückt gemacht. Die liberalere Auffassung tritt für eine der Behandlung nachfolgende Strafe ein. Nach Beendigung der Behandlung soll der Strafrichter entscheiden, ob und wieweit noch Strafe vollstreckt werden soll." Der § 456 b StPO trifft in Satz 2 insofern von der allgemeinen Regelung des Satz 1 eine Ausnahme, als er bestimmt, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden kann. Diese Vorschrift rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß der Zustand des Verurteilten zwar dem sofortigen Vollzuge der Freiheitsstrafe entgegenstehen kann, daß aber nicht zugleich auch Vollzugsunfähigkeit für die Unterbringung in einer Heil- oder

[159]) Vgl. hierzu Pfundtner-Neubert Anm. 7 zu § 51 StGB.

Pflegeanstalt zu bestehen braucht. Delaquis verlangt getrennte Unterbringung „Irrer und vermindert Zurechnungsfähiger [160]). Heil- und Pflegeanstalten seien zur Behandlung von Kranken bestimmt, nicht zur Bewachung minderwertiger Elemente. Fälle in denen besondere Gefährlichkeit des minderwertigen zutage trete, seien Spezialanstalten vorzubehalten [161]). — Die nachträgliche Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird sich gerade bei Querulanten empfehlen, um mit größerer Wahrscheinlichkeit den geheilten Querulanten zur Einsicht in sein Unrecht zu bringen. Zuständig für die Entscheidung über die Reihenfolge der Vollstreckung ist die Vollstreckungsbehörde gemäß § 451 StPO. Gefangene, deren Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt rechtskräftig angeordnet ist, sind nach Verbüßung ihrer Strafe weiter in Haft zu halten. Sie sind während dieser Zeit nach den Grundsätzen der einfachen Haft zu behandeln [162]).

c. Eine dritte, allerdings als Schutzmittel gegen den wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit vermindert zurechnungsfähigen Querulanten wohl seltener verwertbare Möglichkeit ist durch die Sicherungsverwahrung gegeben. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 42 e StGB setzt voraus, daß der Querulant nach § 20 a StGB als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt wird, und die öffentliche Sicherheit sie erfordert.

Eine Verurteilung nach § 20 a StGB liegt dann vor, wenn das Gericht feststellt, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, und die Strafe im Rahmen des § 20 a bestimmt [163]). Die Verurteilung nach § 20 a Abs. 1 setzt voraus, daß der Querulant schon zweimal rechtskräftig verurteilt ist und durch die neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt hat [164]). Die beiden

---

[160]) Ebenso E. Schultze, Psychiatrie und Strafrechtsreform, Berlin 1922.

[161]) Schultze: S. 80/81: „Der Betrieb einer Irrenanstalt mit ihrem ohnehin schon recht bunten Krankenmaterial würde durch die Notwendigkeit, auch diese minderwertigen Elemente zu beherbergen, zu verpflegen, vor allem auch zu beschäftigen, ganz außerordentlich erschwert, und die Verwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen in Irrenanstalten könnte dazu führen, den im engeren Sinne Kranken die Wohltaten einer zeit- und sachgemäßen Behandlung zu entziehen."

[162]) RV v. 20. 12. 33 — I 5813 — und RV v. 5. 2 34 — I 3252.

[163]) Eine Verurteilung aus § 20 a liegt immer vor, wenn der Täter im Urteil als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt ist, gleichviel ob die Strafe aus § 20 a oder, wie es in den meisten Fällen des § 20 a Abs. 2, aber auch in denen des § 20 a Abs. 1 möglich ist, aus dem für das begangene Delikt an sich geltenden ordentlichen Strafrahmen entnommen ist. Vgl. Schäfer Anm. 5 zu § 42 e StGB.

[164]) Über das Erfordernis der wiederholten vorherigen Bestrafung vgl. Delaquis. Es sei wiederholt nicht mit Unrecht darauf hinge-

früheren Verurteilungen müssen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sein. Jede von ihnen muß auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens 6 Monaten erkannt haben. Sie kommt jedoch nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als 5 Jahre verstrichen sind.

Wenn die angedrohte Strafe schon ohnehin Zuchthaus bis zu 15 Jahren ist, und findet § 20 a noch außerdem Anwendung, so ist — obschon sich der Strafrahmen durch die Anwendung des § 20 a nicht ändert — aus § 20 a zu verurteilen, weil dieser wegen der Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, das strengere Gesetz darstellt. Die Verurteilung nach Abs. 2 setzt die Begehung von mindestens drei vorsätzlichen Taten voraus. Hier ist die Strafschärfung — im Gegensatz zu der obligatorischen des Abs. 1 fakultativ, wenn die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß der Querulant ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

Inbezug auf das Merkmal der „Gefährlichkeit" des Gewohnheitsverbrechers gilt das bereits mehrfach bei der Erörterung über die Wendung „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert" und über die Gemeingefährlichkeit Gesagte [165]). Insoweit das Gericht die Gefährlichkeit als Strafschärfungsgrund verwendet, hat es die Verhältnisse zur Zeit der Tat zu berücksichtigen; für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bemißt sich die Gefährlichkeit nach dem voraussichtlichen künftigen Verhalten des Verurteilten, wie es zur Zeit der Entscheidung als wahrscheinlich anzunehmen ist.

Das Tatbestandsmerkmal der Gewohnheitsmäßigkeit ist ein vom Reichsgericht als ein durch Übung ausgebildeter selbständig fortwirkender Hang, der als dauernde Eigenschaft den Willen des Täters stetig beeinflußt und zur Triebfeder seiner verbrecherischen Handlungen wird (RGSt 32/394; 58/25; 59/142), bezeichnet worden. Diese Merkmale reichen zur Begriffsbestimmung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers nicht aus. Der Gewohnheitsverbrecher ist ein besonderer Verbrechertyp, der von den anderen Tätertypen nach kriminalbiologischen und kriminalsoziologischen Merkmalen unterschieden ist. Er ist durch einen Hang zum Verbrecher gekennzeichnet, der auf verbrecherischer Anlage, den Umweltseinflüssen, Erwerbsgier, bewußter Ablehnung der Ge-

---

wiesen worden, daß schon eine einzelne Tat die Gewohnheitsmäßigkeit erweisen könne. Vgl. dazu auch Schäfer zu § 20 a.

[165]) Der Begriff der Gemeingefährlichkeit erfährt seine erste gesetzliche — unmittelbar jedoch nur für den § 315 StGB geltende — Definition in dessen Abs. 3: „Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt." Vgl. auch hierzu DKStR 35/208.

sellschaftsordnung, Verkommenheit, Laster, Haltlosigkeit, Willensschwäche und anderen Ursachen beruhen kann. Der Hang zum Verbrechen läßt sich im allgemeinen umschreiben als die in der Persönlichkeit des Täters verwurzelte innere verbrecherische Einstellung, aus der stets von neuem seine Geneigtheit, seine Bereitschaft und sein Entschluß zu verbrecherischer Betätigung erwächst und ihn deshalb immer wieder rückfällig werden läßt. Es ist unerheblich, ob der Hang angeboren oder erst im Laufe seines Lebens von dem Täter durch irgendwelche Umstände erworben ist. Es kommt für den Begriff des Gewohnheitsverbrechers nicht darauf an, ob der Hang zum Verbrechen das Primäre, von Anfang an Vorhandene war, aus dem die Straftaten hervorgegangen sind, oder ob es erst infolge der Begehung von Straftaten dazu gekommen ist, daß der Hang sich allmählich entwickelt hat, also sekundär entstanden ist [166]). Unerheblich ist weiter, ob der Täter sich dessen bewußt ist, daß er von einem Hang zum Verbrechen beherrscht ist, oder ob er diesem Hang mehr unbewußt gehorcht. Es macht keinen Unterschied, ob er sich verstandesmäßig darüber im Klaren ist, daß es seine verbrecherische innere Einstellung ist, die ihn von Straftat zu Straftat treibt, oder ob ihm diese Einsicht fehlt, etwa weil er meint, oder sich einredet, er sei lediglich ein Opfer besonderer ungünstiger äußerer Verhältnisse, denen er von Fall zu Fall erlegen sei [167]).

Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 20 a sind nicht nur die willensschwachen, haltlosen und passiven Elemente, die jeder Versuchung unterliegen und immer wieder entgleisen, die sogenannten gewohnheitsmäßigen Gelegenheitsverbrecher, sondern auch die aktiven Verbrechertypen, die durch eine ungewöhnliche Stärke und Verwerflichkeit des verbrecherischen Willens gekennzeichnet sind. Der Begriff umfaßt neben anderen endlich auch vermindert Zurechnungsfähige, die wahrscheinlich einen wesentlichen Teil [168]) der Gewohnheitsverbrecher stellen [169]). Die Spezialisierung auf ein bestimmtes Delikt, wird stets ein besonders beweiskräftiges Anzeichen dafür sein, daß der Täter ein Gewohnheitsverbrecher ist [170]). Zusammenfassend ist zu sagen, daß je-

---

[166]) Vgl. hierzu Schäfer § 20 a StGB Anm. 19.

[167]) Schäfer Anm. 20 zu § 20 a StGB.

[168]) Vgl. Röling: „Zu verstehen ist, daß die meisten nicht ganz normal sind, obwohl sie rechtlich zu den normalen Menschen gehören. Wilmanns (Zf 74) erachtete nach sorgfältiger Prüfung der Untersuchungen über die Hälfte „seelisch krank". Rudolf Michel fand bei den untersuchten Gewohnheitsverbrechern ca. 83 % psychopathisch Minderwertige (in Mitt. krim.-biolog. Ges. 1929 II S. 75). Vervaeck (in: De l'intérêt de la loi Belge de défense sociale. Brüssel 1930 S. 17) nannte 90 % aller Rückfälligen „tarés"."

[169]) Pfundtner-Neubert § 20 a Anm. 1.

[170]) Vgl. Schäfer Anm. 18 zu § 20 a.

mand dadurch als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher gekennzeichnet ist, daß seine verbrecherische Tätigkeit auf einem, in seiner Persönlichkeit verwurzelten Hang zum Verbrechen beruht, der seinen äußeren Ausdruck in mindestens drei erheblichen Straftaten gefunden hat und es wahrscheinlich macht, daß der Täter auch künftig weitere nicht unerhebliche Straftaten begehen wird [171]).

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung soll nur dann erfolgen, wenn die öffentliche Sicherheit sie „erfordert", d. h. wenn ihr Schutz auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

Die Psychopathen haben an den zur Sicherungsverwahrung Gebrachten ebenfalls wieder einen großen Anteil. Es ist möglich, daß der wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit vermindert zurechnungsfähige Querulant zugleich die Voraussetzungen des § 42 b und des § 42 e StGB erfüllt. In diesem Falle kann das Gericht neben der Strafe sowohl die Unterbringung, wie auch die Sicherung anordnen. Es kann wählen, ob zweckmäßig die eine oder die andere Maßregel oder beide zusammen zu verhängen oder für zulässig zu erklären sind (§ 42 n StGB). Es wird dabei den Grad des krankhaften Zustandes des Querulanten zu berücksichtigen haben und prüfen müssen, welche der beiden Anstalten sich für ihn besser eignet. In der Regel wird für den Querulanten die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt das Gegebene sein. Wird auf beide Maßregeln erkannt, so ist es Sache der Vollzugsbehörden, die Reihenfolge zu bestimmen. Da die Strafe vor der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung — mit Ausnahme der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt — vollzogen werden soll, so wird die Reihenfolge regelmäßig folgende sein: zuerst Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt; nach ausreichender Besserung des Geisteszustandes Vollstreckung der Strafe und anschließend Sicherungsverwahrung. Die Sicherungsverwahrung dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert und ist an keine Frist gebunden. Für sie gilt hinsichtlich der Pflicht des Gerichts, in Abständen von 3 Jahren eine Nachprüfung vorzunehmen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist, dasselbe wie für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Die Vorschriften der §§ 42 i und 42 k StGB finden auch auf die Sicherungsverwahrung Anwendung [172]).

Die Unterbringung erfolgt in Anstalten der Justizverwaltung. Die Untergebrachten sind von den Strafgefangenen getrennt zu halten [173]). Bei dem Vollzug der Sicherungswahrung ist zu beach-

---

[171]) Schäfer Anm. 35 zu § 20 a.

[172]) Vgl. hierzu das oben bezügl. der in einer H. und Pfl.-Anstalt Untergebrachten Gesagte.

[173]) §§ 1 I, 2 der VO d. RJM v. 14. 5. 34, RGBl I 383. Über den näheren Vollzug lassen sich die §§ 16—23 aus.

ten, daß der Gefangene die Straftat durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe gesühnt hat und daß der Zweck der Sicherungsverwahrung sich darin erschöpft, die Allgemeinheit vor künftigen Straftaten zu sichern. Hier muß also der Gesichtspunkt der Sühne und Vergeltung ausscheiden. Die Verwahrung beschränkt sich, unbeschadet der Gewöhnung an Zucht und Ordnung, auf eine mit Arbeitszwang (§ 42 i: die Gefangenen sind zur Arbeit anzuhalten) verbundene Freiheitsentziehung, bei der die Gefahr des Entweichens und die unbedingte Sicherheit des Verwahrens im Vordergrund steht (Amtl. Begrdg.).

B. Der Schutz gegen den geistesgesunden Kriminellen, dessen Handlungen der Ausfluß einer querulatorischen Veranlagung sind, dürfte sich nicht unterscheiden von dem gegen solche Personen, bei denen eine derartige Veranlagung nicht vorhanden ist. Mit anderen Worten, der geistesgesunde, zurechnungsfähige Querulant erfährt, wenn seine Querelen über den Rahmen der Alternativen 1 und 2 des § 30 III 1 AGO hinausgehen, die gleiche Behandlung wie jeder andere Rechtsbrecher, der dieselbe Handlung begeht. — Der Querulant, zumal der geistesgesunde, ist ja in sehr vielen Fällen durch die erstmalige Tat (Eingabe, Strafanzeige etc.) als solcher nicht zu erkennen. Er unterscheidet sich darin von jedem anderen Rechtsbrecher. Es gehört eben mit zu dem Begriffe des Querulanten ein gewisses Moment des Lästigfallens durch Wiederholung, was nicht ausschließt, daß auch eine erstmalige querulatorische Äußerung nach Lage der Begleitumstände, auf Grund ihrer äußeren Form etc. als solche erkannt und geahndet werden kann.

Die dritte Alternative des § 30 III 1 AGO bedrohte denjenigen, der das Justizdepartement oder Se. Königl. Majestät mit falschen oder unrichtigen Darstellungen seiner Angelegenheiten, oder mit unwahren oder erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Kollegien und Gerichte behelligte, als mutwilligen oder boshaften Querulanten. Inhalt der Querelen mußte entweder eine falsche Darstellung seiner Angelegenheiten oder eine Beleidigung oder falsche Anschuldigung eines Kollegiums oder Gerichts sein. Aus der Fassung der Vorschrift ergibt sich jedoch, daß sie nicht bestrafen wollte, weil der Inhalt Beleidigung oder falsche Anschuldigung oder Verleumdung war, weil die Ehre des Kollegiums oder Gerichts angegriffen wurde, sondern weil sich der Querulant durch sein Verhalten eines Vergehens gegen die höchsten Stellen, den König oder das Justizdepartement, schuldig machte, in dem er diese mit seinen Querelen „behelligte". Erfaßt wurde also hierdurch nur ein begrenzter Kreis von Querelen, nur die an das Justizdepartement oder den König gerichteten, und nur diejenigen, die sich auf Kollegien und Gerichte bezogen. Insofern unterscheidet sich die Vorschrift von der des § 164 StGB.

Über das Wesen der heutigen falschen Anschuldigung besteht keine Einigkeit der Auffassungen. Die falsche Anschuldigung wird sowohl als Delikt gegen die Rechtsordnung wie als Angriff auf die Ehre des in ihr Angeschuldigten bezeichnet. Allerdings überwiegt nach der heutigen Auffassung für die systematische Eingliederung wohl der Gesichtspunkt der Allgemeininteressen [174]). I.

Der § 164 hat den Kreis der Stellen, bei denen die falsche Anschuldigung angebracht werden kann, um Strafbarkeit zu begründen, gegenüber dem § 30 III 1 AGO außerordentlich erweitert. Heute wird die falsche Anschuldigung bestraft, wenn sie bei einer Behörde, einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten, einem militärischen Vorgesetzten oder öffentlich angebracht wird.

Unter „Behörde" ist hierbei ein — sei es aus einer, sei es aus mehreren Personen bestehendes Organ der Staatsgewalt zu verstehen, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein, wobei das Organ oder Amt als solches unabhängig von dem Vorhandensein, dem Wechsel des Beamten anerkannt und rechtlich geregelt ist [175]). Voraussetzung der Strafbarkeit ist nicht, daß die Behörde zur Verfolgung strafbarer Handlungen zuständig ist [176]). Als Behörde im Sinne des § 164 sind zu bezeichnen: ein Kriminalwachtmeister auf einem Berliner Polizeirevier als selbständige Unterabteilung des Polizeipräsidiums [177]), eine Oberförsterei [178]), der Magistrat. Es genügt sogar die Anzeige bei einer Privatperson, wenn sie in der Erwartung gemacht wird, daß sie an die Behörde gelangen werde und diese Erwartung erfüllt wird [179]), es genügt auch die Anzeige bei einem Unterorgan z. B. Schutzmann, wenn sie von diesem auftragsgemäß an die „Behörde" weitergegeben wird [180]).

Nicht als Behörde kann angesehen werden: der Bahnmeister [181]), ebensowenig ein rein kirchliches Amt (z. B. der Bischof von Ermland) [182]), und nicht ein einzelner Schutzmann.

Die Behörde muß eine deutsche sein [183]). Zu den Behörden im Sinne des § 164 StGB gehören heute ferner die vom Reichskanzler

---

[174]) Vgl. DKStR 35/169.
[175]) Pl. Beschl. RGSt 18/246; 38/18.
[176]) GoldA 37/425.
[177]) RGSt 38/20.
[178]) RGSt 41/442.
[179]) GoldA 42/236; RGSt 33/383.
[180]) RGSt 27/51; 34/203; 39/358.
[181]) DJZ 9/817.
[182]) RGSt 47/49.
[183]) RGSt 60/317.

als Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und obersten SA-Führer auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Staat und Partei [184]) zur Durchführung der öffentlich-rechtlichen Partei- und SA-Gerichtsbarkeit eingerichteten Stellen (die Kreis- und Gaugerichte und das Reichsparteigericht in München) [185]). Die Tendenz, sämtlichen Dienststellen der NSDAP die Behördeneigenschaft im strafrechtlichen Sinne zuzusprechen, macht sich in immer wachsendem Maße bemerkbar.

Während Dietze [186]) noch unterscheiden will, je nachdem ob die Partei intern, zu ihren Mitgliedern, oder nach außen hin, zur Volksgesamtheit in Erscheinung tritt, und nur im ersteren Falle der Dienststelle Behördenqualität zuspricht, gestehen andere ihr diese Eigenschaft uneingeschränkt zu. Speziell für den Fall der falschen Anschuldigung erkennt Dietze die Behördeneigenim Sinne des Strafrechts nicht an, wenn sich die Anzeige gegen „Außenstehende richtet und nur an die Partei als Verkörperung des Staatsgedankens herangetragen wird". — Ritter [187]) dagegen folgert unbedingt aus der Eigenschaft der Bewegung als einer Gemeinschaft politischer Soldaten, die den Staat trägt und bewegt, die aus einer privaten Partei zur politischen Garantin eines neuen Staatsbewußtseins geworden ist, das „Aufrücken ihrer Dienststellen in die öffentlich-rechtliche Sphäre", anerkannt durch den § 1 Abs. 2 Einheits-G. Das sei aber auch für das Strafrecht ausreichend. — Auch Reuß [188]) vertritt die Gleichstellung der Partei mit und neben dem Staat unter Zitierung des C. Schmitt'schen Satzes: „Die politische Einheit des gegenwärtigen Staates (im weitern Sinne, d. Verf.) ist eine dreigliedrige Zusammenfassung von Staat (m engeren Sinne, gleich Instrument, d. Verf.), Bewegung, Volk" [189]). — Es gehören weiterhin zu den Behörden im angegebenen Sinne die staatlich eingerichteten Ehrengerichte, z. B. für Rechtsanwälte, Ärzte [190]). — Zweifel des Anschuldigenden über die Behördeneigenschaft (dolus eventualis) schließen die Anwendbarkeit des § 164 nicht aus.

Wer ein „zur Entgegennahme von Anzeigen zuständiger Beamter" ist, wird in § 158 StPO bestimmt. Der § 158 unterscheidet

---

[184]) v. 1. 12. 1933, RGBl I S. 1016.

[185]) Der Partei- und SA-Gerichtsbarkeit unterworfen sind nach § 3 EinhG. i. V. mit § 2 DurchfVO. zu diesem Gesetz die Mitglieder der NSDAP, der SA, der SS, des NS-Kraftfahrkorps, der Hitlerjugend, des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes und der NS-Frauenschaft. Vgl. Pundtner-Neubert II c 6 S. 8 A. 9.

[186]) In DRZ v. 15. 6. 1934, S. 166 ff.

[187]) In JW 1934/2219; ähnlich auch JW 1936/2878[0].

[188])enIn JW 1935/2314.

[189]) Staat, Bewegung, Volk. S. 11.

[190]) Pfundtner-Neubert a. a. O.

zwischen Anzeigen strafbarer Handlungen, die ohne Antrag verfolgt werden können, und solcher, für deren Verfolgung ein Antrag Voraussetzung ist. Für die Entgegennahme jener Anträge, die in mündlicher oder schriftlicher Form gebracht werden können, sind die Staatsanwaltschaft, die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und die Amtsgerichte zuständig (Abs. 1). Anzeigen über Antragsdelikte können bei jedem Gericht und der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden (Abs. 2).

Für den Begriff der „Öffentlichkeit" ist nicht maßgebend, daß die falsche Anschuldigung an einem öffentlichen Ort geschehen ist, sondern daß sie unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte [191]). Die Personenmehrheit, deren Wahrnehmung die Äußerung zugänglich war, muß jedoch eines inneren Bandes von wechselseitigen, persönlichen, eine gewisse Vertrautheit begründenden Beziehungen entbehren [192]). So wird man z. B. die in einem Eisenbahnwagen getane Äußerung dann als öffentlich bezeichnen können, wenn die Möglichkeit der Erweiterung des Personenkreises durch den Zutritt anderer besteht [193]). Die Beleidigung auf einer Postkarte ist öffentlich [194]).

Die falsche Anschuldigung muß sich gegen einen „anderen" richten. Dieser andere muß eine individuell bestimmbare, verfolgbare Person sein [195]), die so bezeichnet ist, daß ihre Ermittlung möglich ist [196]). Da der Verdächtigte ein „anderer" sein muß, ist die falsche Selbstbezichtigung (ein Fall, der bei Querulanten wohl nur in der Theorie vorkommt) straflos [197]). Es genügt nicht, wenn nur der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung zur Anzeige gebracht wird, ohne Angabe eines bestimmten oder bestimmbaren Täters [198]).

Damit die f. A. als „wider besseres Wissen" erfolgt angesehen werden kann, ist erforderlich, daß sie objektiv der Wahrheit widerspricht [199]). Wider besseres Wissen erstattet bedeutet, daß die Behauptung mit dem Bewußtsein geäußert worden ist, daß sie unwahr ist [200]). Es ist unbedingter Vorsatz erforderlich. Die bloße Annahme der Unwahrheit seitens des Anzeigenden genügt nicht. — Der Nachweis, daß der Täter wider besseres Wissen gehandelt

---

191) RGSt 38/208.
192) RGSt 58/53.
193) RGSt 65/112.
194) GoldA 53/80; HRR 1932/1798.
195) RGSt 46/87.
196) GoldA 47/287; RGSt 42/18.
197) RGSt 59/34; Frank § 164 I 1. Nicht beim Anstifter.
198) Olshausen § 164 Anm. 3.
199) RGSt 39/58.
200) RGSt 18/88.

hat, wird oft mit Schwierigkeiten verbunden sein. In diesen Fällen kann dann aus § 186 StGB verurteilt werden [201]). Hier findet § 193 StGB keine Anwendung [202]).

Unter einer „strafbaren Handlung" ist eine solche Handlung zu verstehen, bei der die Strafverfolgung nicht ausgeschlossen ist, weil sie straflos ist [203]). Eine strafbare Handlung wird behauptet, wenn nach der gegebenen Darstellung Anlaß zum Einschreiten gegeben sein würde; wenn sie also nicht nur objektiv und subjektiv tatbestandsmäßig und rechtswidrig, sondern auch in der Person des Bezichtigten verfolgbar sein würde. Wenn der Anzeigende gleichzeitig einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund behauptet, so sind die Voraussetzungen einer strafbaren Handlung nicht gegeben. So ist z. B. nicht strafbar, wenn ein Ehegatte den anderen eines Diebstahls beschuldigt oder wenn im Falle einer Beleidigung die Anwendung des § 193 StGB ohne weiters klar ist [204]), oder wenn die Anzeige so gefaßt ist, daß der Mangel einer Prozeßvoraussetzung und die Unmöglichkeit, sie nachzuholen, erhellt [205]). Wohl dagegen liegt f. A. vor, wenn ein solcher Grund z. B. Verjährung, wissentlich verschwiegen wird [206]). Es ist auch kein Grund zu ersehen, weshalb diese Fälle anders behandelt werden sollten als der, in dem die Begehung der Handlung selbst fälschlich behauptet wird. Bezieht sich die Anzeige lediglich auf eine mit Ordnungsstrafe bedrohte Handlung, so ist der Tatbestand nicht erfüllt [207]).

Unter „Amtspflichten" sind auch die Dienstpflichten eines Offiziers zu verstehen. Ein Offizier a. D. ist allerdings kein Beamter [208]). Es genügt auch schon der Vorwurf unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens, das eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht darstellt [209]). Der Anzeigende braucht nicht selbst zum Ausdruck zu bringen, ob eine strafbare Handlung oder eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht vorliegt; es genügt, wenn er ein Verhalten vorwirft, das entweder kriminell oder disziplinarisch zu ahnden wäre. Alternative Feststellung in dieser Richtung genügt im Urteil [210]).

Während nach § 164 StGB a. F. nur die aus *eigenem* Antrieb gemachte *Anzeige* den Tatbestand erfüllte, genügt heute zur Begründung der Strafbarkeit, daß der Täter — freiwillig oder

[201]) R 3/639; RGSt 29/54.
[202]) RGSt 10/274; JW 60/198.
[203]) RGSt 21/101.
[204]) Recht 30/1538.
[205]) Frank I 3 zu § 164.
[206]) RGSt 23/371; Olshausen 9.
[207]) RGSt 23/77.
[208]) RGSt 35/99.
[209]) RGSt 10/354.
[210]) Pfundtner-Neubert § 164 A. 6.

im Rahmen einer von der Behörde veranlaßten Vernehmung — ausdrücklich oder in versteckter Weise einen Verdacht auf eine bestimmte Person lenkt oder einen schon bestehenden Verdacht bestärkt (Begründung).

Die Verdächtigung muß in der „Absicht" geschehen, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen den Beschuldigten herbeizuführen oder fortdauern zu lassen. In der gleichzeitigen Angabe eines Schuld- oder Strafausschließungsgrundes bei der Verdächtigung kann sowohl der Ausschluß des Merkmals der „strafbaren Handlung" wie des der erforderlichen „Absicht" begründet sein, hinsichtlich des letzteren Mangels jedoch nur, falls der Schuld- oder Strafausschließungsgrund, der Strafaufhebungsgrund oder ein nicht mehr zu beseitigendes Verfolgungshindernis nicht nur zum Schein behauptet worden ist [211]). In solchen Fällen kann jedoch der Tatbestand des Absatz 5 (Eventualdolus) vorliegen. Die Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung der behaupteten straf- oder schuldausschließenden Tatsache schließt die erforderliche „Absicht" ohne weiteres aus, während aus dem Fehlen einer solchen Kenntnis nicht ohne weiteres auf das Fehlen auch der Absicht gefolgert werden kann. In der Absicht handelt auch, wer die Verfolgung auf die Spur eines anderen lenkt, um den Verdacht von sich abzuwenden [212]).

„Behördliches Verfahren" ist nicht nur das polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, sondern auch jedes Disziplinarverfahren gegen Beamte und Soldaten, jedes Ehrengerichtsverfahren vor staatlich eingerichteten Stellen, das Verfahren auf Dienstentlassung, Entziehung einer Konzession oder Approbation, ferner das Uschla-Verfahren (Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß) innerhalb der NSDAP und ihrer Gliederungen [213]). (S. auch oben.) — Unter „behördlichen Maßnahmen" muß man beispielsweise polizeiliche Überwachung, Anordnung der Schutzhaft, Anhaltung im Konzentrationslager oder die Versetzung eines Beamten gegen seinen Willen verstehen [214]). Idealkonkurrenz zwischen § 164 und § 187 StGB ist nach RGSt 53/206 möglich.

Bezüglich des Absatzes 2 des § 164 StGB n. F. ist lediglich zu untersuchen, was unter das Merkmal „sonstige Behauptungen tatsächlicher Art" fällt. Durch die behördliche Maßregel muß irgend ein Nachteil für den von der tatsächlichen Behauptung Betroffenen herbeigeführt werden können [215]). Man wird als solche Behauptungen nicht nur den Vorwurf kommunistischer oder sozial-

[211]) Pfundtner-Neubert § 164 Anm. 7.
[212]) Begründung zum Entwurf 1927. S. 98.
[213]) Pfundtner-Neubert § 164 Anm. 9.
[214]) Vgl. auch Finger in Gerichtssaal 103/334.
[215]) Dresden JW 63/309.

demokratischer Betätigung oder früherer Zugehörigkeit zu marxistischen Parteien oder antinationalen Verbänden [216]), sondern auch die Behauptung nichtarischer Abstammung bezeichnen müssen. Negativ wird man die „sonstigen Behauptungen tatsächlicher Art" dadurch bestimmen können, daß eine behördliche Betätigung ausgelöst wird oder ausgelöst werden kann, die sich nicht auf die einfache Zurückweisung des Ansinnens, behördliche Maßnahmen gegen den Angegriffenen zu ergreifen, beschränkt. Im Ergebnis zuzustimmen ist auch der Auffassung, daß die Weiterleitung einer Eingabe an eine andere Behörde, insbesondere mangels Zuständigkeit, noch nicht als behördliche Maßnahme i. S. des § 164 StGB angesehen werden kann. Mit Recht werden jedoch Bedenken dagegen erhoben, die Beantwortung der Frage, ob die Weiterleitung eine solche Maßnahme darstelle, davon abhängig zu machen, daß die weiterleitende Behörde den Willen habe, Maßregeln der anderen Behörde gegen den Angegriffenen zu veranlassen [217]). Behauptungen tatsächlicher Art, die z. B. ein Antragsteller in einer Eingabe an eine Behörde in der Absicht aufgestellt hat, durch ein behördliches Verfahren die Zurücknahme der Zulassung des Antragsgegners als Rechtsanwalt herbeizuführen, sind nicht geeignet, ein behördliches Verfahren herbeizuführen. Sie können daher auch nicht als Tatbestandsmerkmal im Sinne des § 164 Abs. 2 StGB angesprochen werden.

Auf die Tatbestände des § 164 Abs. 1 und 2 StGB, die unbedingten Vorsatz erfordern, findet der § 193 StGB keine Anwendung [218]). Inwieweit der Schutz dieser Bestimmung demjenigen zustatten kommt, der die falsche Anschuldigung mit bedingtem Vorsatz (mit den Worten des Abs. 5 des § 164: nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich) oder leichtfertig begeht, soll weiter unten erörtert werden.

Das Kennzeichnende der falschen Anschuldigung nach § 164 Abs. 5 ist darin zu erblicken, daß sie entweder „nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich" oder „leichtfertig" begangen sein muß. Die Ausdehnung des inneren Tatbestandes in Absatz 5 ist aus dem Bestreben heraus geschehen, nicht nur die in der Überzeugung von ihrer Unwahrheit erstatteten Anschuldigungen zu erfassen, sondern insbesondere auch solche, bei denen der Anzeigeerstatter von vorneherein mit der Möglichkeit rechnete, die

---

[216]) Schäfer in DJZ 38/789.

[217]) So Dresden JW 63/309; dagegen Klee daselbst: „Die Weiterleitung ist ein rein formaler Verwaltungsakt und pflegt ohne jede äußere oder auch nur innere Stellungnahme der unzuständigen Behörde zu der Art und Weise der sachlichen Behandlung zu geschehen. Entscheidend allein ist die Eignung der Anzeige, behördliche Maßnahmen herbeizuführen.

[218]) RGSt 10/274 und RG v. 4. 1. 36 in DJ 1936/517.

Anzeige könne wahr sein, aber auch auf die Gefahr ihrer Unwahrheit hin vorging, sowie die leichtfertigen falschen Anschuldigungen.

Die Bedeutung und der Inhalt des Merkmals „nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich" ergibt sich aus dem im Vorhergehenden zu den Absätzen 1 und 2 des § 164 Gesagten. — Bleibt allein das Moment der „Leichtfertigkeit" zu untersuchen.

Eine gesetzliche Definition für diesen Begriff existiert nicht. Jedoch ist es an Hand der seit Einführung des Absatzes 5 ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen sowie auf dem Wege vergleichender Betrachtung des in der Rechtsprechung zu § 193 StGB entwickelten Begriffes der Leichtfertigkeit möglich, ihn hinreichend genau zu betimmen. — Der Begriff ist dem der einfachen Fahrlässigkeit nicht gleichzusetzen [219]), wie sich ohne weiteres daraus ergibt, daß der Gesetzgeber den ungebräuchlichen Ausdruck „leichtfertig" statt des viel gebräuchlicheren „fahrlässig" gewählt hat. Es ist also zunächst festzuhalten, daß nicht schlechthin jede Fahrlässigkeit genügt, sondern ein besonders hohes Maß vorausgesetzt wird [220]). Es herrscht heute bereits Einmütigkeit darüber, daß der Begriff der Leichtfertigkeit in etwa dem der g r o b e n Fahrlässigkeit des Zivilrechts entspricht [221]). Diese Begriffsauslegung entspricht nicht nur dem Sprachempfinden und dem allgemeinen Sprachgebrauch, sondern sie hat überdies noch die Tatsache der gleichlautenden Auslegung des Begriffes in der Rechtsprechung zu § 193 StGB — die bloße Fahrlässigkeit i. S. einer leichten Fahrlässigkeit muß überschritten sein — für sich.

Nach dieser Rechtsprechung laufen leichtfertig aufgestellte Behauptungen ehrenkräkender Tatsachen so sehr dem Recht und den guten Sitten zuwider, daß das auf solche Weise wahrgenommene Interesse als ein vom Gesetzgeber gebilligtes schutzwürdiges Interesse nicht anerkannt werden kann. Als nicht leichtfertig sind in diesem Zusammenhang Äußerungen nur dann anzusehen, wenn der Beleidiger von deren Wahrheit nicht nur überzeugt war, sondern auch überzeugt sein durfte, und das ist nur anerkannt worden, wenn die Vorwürfe auf Grund zuverlässiger Unterlagen und vorheriger gewissenhafter Prüfung — also nicht leichtfertig — erhoben worden sind (vgl. RGSt 63/92 und 202; 64/13; 66/1; RGHRR 1930/1556). Diese Begriffsbestimmung muß als zutreffend auch für den Begriff „leichtfertig" i. S. des § 164 StGB anerkannt werden [222]).

---

[219]) Vgl. dagegen OLG Breslau in DJ 1935/264.

[220]) So RG v. 22. 11. 1935 in JW 1936/512.

[221]) Vgl. Dalcke § 164 Anm. 92 d; Pfundtner-Neubert Anm. 15; Schäfer in DJZ 1935/794; RG in DJ 1935/1703.

[222]) Vgl. RG in DJ 1935/1703.

Die Annahme der Leichtfertigkeit einer falschen Anschuldigung setzt zunächst voraus, daß die Behauptung nicht nur als nicht erweislich wahr, sondern als positiv u n wahr festgestellt wird. Denn wenn nur mit der Möglichkeit der Wahrheit zu rechnen ist, kann auch nicht festgestellt werden, daß die Behauptung leichtfertig aufgestellt worden ist. Nicht schon als leichtfertig kann es angesehen werden, wenn der Angeklagte es unterlassen hat, näher nachzuprüfen, ob die Angaben auch wirklich den Tatsachen entsprächen. Es bedarf hierzu der Feststellung, daß ihm eine solche Nachprüfung möglich oder zuzumuten war [223]).

Das Strafmaß ist in § 164 Abs. 1 und 2 Gefängnis nicht unter einem Monat. Daneben kann nach Absatz 4 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Strafe des Absatz 5 ist Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe.

Nach Absatz 6 derselben Vorschrift soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung innegehalten werden, solange ein infolge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist. Die Einleitung eines Verfahrens ist nicht schon mit dem Eingang der Anzeige anzunehmen, es muß vielmehr erst eine einleitende Verfügung ergangen sein [224]). Das Verfahren ist so lange anhängig, als auf die über die Einstellung des Verfahrens erhobene Beschwerde noch kein definitiver, ablehnender Bescheid ergangen ist [225]). Die Bestimmung des Abs. 6 findet auf das Verfahren in der Revisionsinstanz keine Anwenndung, weil hier nur ein Verfahren gemeint sein kann, in welchem es sich noch um die Feststellung der Schuld handelt [226]).

Kurz sei auch auf die weiteren „Querulanten"-Delikte eingegangen. Die querulatorischen Eingaben und Äußerungen enthalten fast ebenso oft Beleidigungen wie falsche Anschuldigungen, sei es, daß jene mit diesen ideal oder real konkurrieren oder isoliert auftreten. Einer Idealkonkurrenz fähig ist die wider besseres Wissen erfolgte falsche Anschuldigung mit dem Beleidigungsdelikt der Verleumdung, nicht dagegen die in § 164 Abs. 5 gekennzeichnete falsche Anschuldigung mit der Verleumdung, da im letzteren Falle (dem der Verleumdung) das Bewußtsein der Unwahrheit der behauptpeten Tatsache verlangt wird, während § 164 Abs. 5 gerade auf die nicht wider besseres Wissen erfolgte falsche Anschuldigung abstellt.

Die Beleidigung kann — soweit es hier interessiert — in den Formen der Formalbeleidigung, der üblen Nachrede und der Verleumdung auftreten. Man beezichnet als Beleidigung jede vorsätzliche und rechtswidrige Willenserklärung, mag dieselbe in einer

[223]) So RG in JW 1936/389.
[224]) Recht 6/536.
[225]) GoldA 39/235; vgl. auch 57/221 und RGSt 31/231.
[226]) Vgl. RGSt 26/365.

mündlichen oder schriftlichen Erklärung oder in einer Handlung bestehen, durch welche jemand einem anderen seine Geringschätzung oder Mißachtung ausdrückt [227]). Ausreichend für eine Beleidigung ist jede gewollte Kundgebung ehrverletzender Äußerung an einen anderen, die zur Kenntnis eines anderen gelangt ist [228]). Unter der Ehre versteht man hierbei nicht seinen inneren Wert, seine Würdigkeit, sondern seine Geltung und Wertschätzung innerhalb der menschlichen Gesellschaft [229]). Subjektiv genügt bei der Formalbeleidigung das Bewußtsein des Täters, daß seine Äußerung oder Handlung geeignet ist, die Ehre eines anderen zu kränken. Ein besonderer animus injuriandi ist nicht erforderlich [230]).

Häufig wird durch die querulatorische Eingabe der Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt sein. Behauptungen wie, die Richter seien bestochen, es seien Akten vernichtet worden etc., gehören nicht zu den Seltenheiten und sind ebenso wohl geeignet, die betroffenen Personen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, wie ihnen regelmäßig auch nur die geringste Grundlage fehlt. Gerade die üble Nachrede bietet in Verbindung mit der falschen Anschuldigung des § 164 Abs. 5 die größte Möglichkeit, si chgegen das Querulantentum zu wehren. Über einen dieser Tatbestände wird der kriminelle Querulant in den meisten Fällen zu fassen sein. Die üble Nachrede unterscheidet sich dadurch von der einfachen Beleidigung, daß sie die Behauptung oder Verbreitung von T a t s a c h e n, und zwar in bezug auf einen a n d e r e n, verlangt. Dieser andere, über den die Tatsache behauptet oder verbreitet wird, kann ebenso wenig wie der Beleidiger der Beleidigte selbst sein. Unter Tatsache versteht man nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung etwas „Geschehenes oder Bestehendes, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweise zugänglich ist“ [231]).

Dem gegenüber fällt die Verleumdung weniger ins Gewicht. Sie korrespondiert in ihrer Art und praktischen Verwertbarkeit in bezug auf Querulanten in etwa mit der wider besseres Wissen erfolgten falschen Anschuldigung.

Die Strafen sind im Falle der Formalbeleidigung Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 185), im Falle der üblen Nachrede (§ 186) Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn Öffentlichkeit vorliegt, Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Jahren, im Falle der Verleumdung Gefängnis bis zu 2 Jahren, bei Öffentlichkeit nicht unter einem Monat.

---

227) RGSt 59/331.
228) RGSt 53/111.
229) JW 61/1742.
230) RGSt 12/140; Dresden DRZ 21/1154.
231) RGSt 55/131.

II. Im allgemeinen liegt dann berechtigtes Interesse vor, wenn das Interesse sich bei billiger, verständiger Beurteilung der Sachlage als ein gerechtfertigtes darstellt. Das Vorhandensein solcher Interessen ist grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn sie gegen das Recht oder die guten Sitten verstoßen oder den Täter selbst in keiner Weise berühren [232]), weil es der Rechtsordnung zuwiderläuft, die Organe der Strafrechtspflege eigenen Interessen dienstbar zu machen. Die Interessen dürfen nicht zu allgemeiner Natur sein, der Täter muß vielmehr ein individuelles Interesse haben, selbst auf die Gefahr hin, daß er die Ehre anderer kränkt, seine Meinung zu äußern [233]).

Da die Wirkung strafbarer Handlungen sich nicht auf die Person des Verletzten beschränkt, sondern mittelbar auch den Staat und die Rechtsordnung berührt, hat jedermann die Befugnis, Handlungen, von denen er Kenntnis erhalten hat, und die er für strafbar erachtet, der zuständigen Behörde anzuzeigen, auch wenn er den Beweis der Wahrheit nicht erbringen kann; er handelt, wenn er bei einer Behörde in der Absicht, eine Strafverfolgung herbeizuführen, Umstände, die er für richtig hält, zur Anzeige bringt, in Wahrnehmung berechtigter Interessen [234]).

Voraussetzung der Zubilligung des Schutzes des § 193 StGB ist, daß der Täter die Wahrnehmung berechtigter Interessen wirklich gewollt hat [235]). Dies wird man bei Querulanten wohl regelmäßig unterstellen können. Nicht vorausgesetzt wird, daß die gutgläubig erhobenen Vorwürfe objektiv wahr sind. Die Feststellung, daß der Täter bona fide gehandelt habe, genügt jedoch nicht, denn § 193 steht nicht jedem zur Seite, der berechtigte Interessen wahrzunehmen glaubt, sondern nur demjenigen, der aus einem nach § 59 StGB beachtlichen Irrtum von der Annahme ausgegangen ist, daß die Voraussetzungen vorhanden seien, unter denen ein berechtigtes Interesse anzunehmen ist [236]). Diese Äußerungen müssen objektiv oder wenigstens subjektiv nach der Auffassung des Täters geeignet sein, seinen Zwecken zu dienen, es muß mithin zwischen der Äußerung und dem verteidigten Recht ein ursächlicher Zusammenhang bestehen [237]).

Der Schutz des § 193 StGB kommt nicht nur dem zustatten, der einen anderen im guten Glauben an die Richtigkeit der Tatsache wegen einer strafbaren Handlung denunziert [238]), sondern es ist keineswegs erforderlich, daß der Anzeigende von der Richtigkeit

---

[232]) RGSt 29/147, 26/76.
[233]) RGSt 23/422, 59/414.
[234]) R 3/639, 6/41; RGSt 1/80, 20/164, 29/56; RMG 17/27.
[235]) R 9/539; RGSt 59/417.
[236]) RGSt 25/355; HRR 1932/1520.
[237]) RGSt 23/422.
[238]) RGSt 34/216.

der Anzeige positiv überzeugt ist. Selbst wenn er fahrlässigerweise den Angezeigten für den Täter gehalten hat, kann er sich auf § 193 berufen [239]). Dagegen steht der wissentlich falschen Anschuldigung der § 193 nicht zur Seite. N i c h t geschützt wird weiter der, welcher an die Wahrheit eines Gerüchts selbst nicht glaubt [240]), oder der, welcher von der Wahrheit seiner Behauptungen nicht überzeugt sein konnte [241]), oder der, welcher seine Verdächtigungen nicht gewissenhaft auf ihre Richtigkeit hin geprüft hat [242]), oder der, welcher leichtfertig aus der Luft gegriffene ehrenrührige Behauptungen verbreitet [243]), oder schließlich der, welcher eine amtlich widerlegte Behauptung wiederholt [244]). Nicht geschützt wird auch der, welcher zur Wahrung der eigenen Interessen den Anforderungen von Recht und Sitten zuwider leichtfertig, nur auf haltlose Vermutungen hin, durch die Behauptung unwahrer Tatsachen die Ehre eines anderen gröblich antastet [245]). Die Grenze für die Zubilligung des Schutzes aus § 193 ist also die Fahrlässigkeit. Die Leichtfertigkit (g r o b e Fahrlässigkeit) des Handelns findet in § 193 keinen Rechtfertigungsgrund [246]).

Ist bei nicht bei Behörden vorgebrachten Beschuldigungen und Beleidigungen das Interesse, dem Schutz gewährt werden soll, abzuwägen gegen das am Schutz fremder Ehre, so haben bei Anschuldigungen an die mit der Strafverfolgung betrauten Behörden oder, wenn es sich um Verfehlungen von Beamten handelt, an die für deren Untersuchung zuständige Stelle andere Maßstäbe zu gelten. So ist einmal das besonders starke Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Reinerhaltung des Beamtentums von unlauteren Personen in die Wagschale zu werfen, dann aber weiter noch zu berücksichtigen, daß diese Anschuldigungen nur an die für die Untersuchung zuständigen Personen gelangen, also an solche, die sich ein eigenes Urteil zu bilden nicht nur vermögen, sondern auch verpflichtet sind. Oft wird dem Antragsteller die Möglichkeit fehlen, die Richtigkeit der Behauptung selbst nachzuprüfen. Die Anschuldigung ist daher häufig das einzige oder bestgeeignete Mittel für ihn, die von ihm für erforderlich gehaltene Aufklärung herbeizuführen. Auch das öffentliche Interesse kann erfordern, daß eine amtliche Untersuchung eingeleitet wird, wenn nämlich ein nicht sogleich sich als unhaltbar erweisender Verdacht auftaucht und Beunruhigung

---

[239]) R 9/147; LZ 1915/630, 1916/1038; GoldA 62/339.
[240]) GoldA 73/348.
[241]) KG Recht 34/452.
[242]) KG HRR 1930/1556 (vgl. auch RRZ 24/133).
[243]) RGSt 63/92 und 202.
[244]) JW 62/961.
[245]) RGSt 63/92 (vgl. Urt. v. 3. 1. 29, II 733/28).
[246]) RGSt 63/92 u. 202; 66/1; KG HRR 1930/1556 mit weiteren Zitaten.

über das öffentliche Leben berührende Verhältnisse hervorruft. Hier wird also die gebotene Interessenabwägung seltener dazu führen, die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses zu verneinen. Von Bedeutung ist das Motiv, welches den Täter zu seiner Anschuldigung veranlaßt hat. Sofern er nicht selbst ein eigenes Interesse an der Aufklärung hat, muß er von dem Wunsch beseelt gewesen sein, das öffentliche Interesse wahrzunehmen [247]).

Mit dem unbelehrbaren Querulanten, der trotz Belehrung seine Behauptungen immer wieder hartnäckig vorbringt, befaßt sich eine in JW 1933 S. 931 wiedergegebene Entscheidung, die den Schutz des § 193 versagt. Sie sei hier auszugsweise wiedergegeben:

> . . . Es darf insbesondere nicht ungestraft bleiben, wenn eine Angelegenheit von maßgebender Stelle geprüft worden ist, und die Prüfung die Unrichtigeit der behaupteten Tatsache ergeben hat, die Behauptungen immer wieder vorgetragen werden, ohne daß etwa neue und triftige Beweisumstände für sie vorgebracht werden könnten. Vielmehr kann je nach der Sachlage eine solche hartnäckige, einer weiteren Begründung entbehrende Wiederholung unbewiesener und unbeweisbarer Behauptungen schon geradezu die Annahme begründen, daß der immer wiederholte Vortrag der Behauptung nicht zu dem Zweck geschehen sein könne, berechtigte Interessen wahrzunehmen, und dieser Beurteilung braucht nicht entgegenzustehen, daß der Beleidiger trotz der erhaltenen Belehrungen nach wie vor von der Richtigkeit seiner Meinung glaubt überzeugt sein zu müssen. Jedenfalls aber ist es, selbst wenn man dem Beleidiger gleichwohl zubilligen will, berechtigte Interessen wahrnehmen zu wollen, doch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn bei einer solchen Sachlage aus dem Umstand, daß ihm das Ergebnis der amtlichen Prüfung bekannt ist, und er gleichwohl hartnäckig auf seinen Behauptungen beharrt, der Schutz des § 193 deshalb versagt wird, weil dann die Beleidigung unter Umständen geschehen ist, aus denen die Absicht, also, wie sich das Gesetz ausdrückt, das Vorhandensein einer Beleidigung zu entnehmen ist.

Den von v. Dohna an derselben Stelle geltend gemachten Bedenken gegenüber der Begründung dieser Entscheidung, ihrem konstruktiven Aufbau, kann nur beigepflichtet werden. Gerade die Tatsache, daß bei vielen Querulanten alle Liebesmühe vergebens ist, alle Belehrungs- und Überzeugungsversuche bei ihnen keine Resonanz finden, beweist deutlich, daß die Gewißheit, im Rechte zu sein, unbeirrbar in ihnen verankert ist. Es ist m. R. als bedenklich zu bezeichnen, die Unbelehrbarkeit des Querulanten allen Vorstellungen gegenüber im Sinne der Leichtfertigkeit wie in dem der Beleidigungsabsicht zu werten. Man kann ihnen so wenig die bona fides absprechen wie generell einen Angriffswillen

---

[247]) RGSt 66/1.

unterschieben. Aus diesen Gründen wird sich also nicht aufrechterhalten lassen, daß sie nicht zur Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hätten. Es würde jedoch zu höchst unangenehmen Ergebnissen führen, wollte man jedem Querulanten für seine Handlungsweise ohne weiteres den Schutz berechtigter Interessen zubilligen. Man muß mithin einen Weg finden, ihm diese Zuflucht zu versperren, denn letzten Endes ist es nicht angängig, die Allgemeinheit, insbesondere die Behörden darunter leiden zu lassen, daß ein Querulant sich hartnäckig jedem noch so eindringlichen Belehrungsversuch verschließt. Als der einzig mögliche Weg wird von v. Dohna vorgeschlagen, die an den Tag gelegte Hartnäckigkeit als selbständigen Hinderungsgrund für das Platzgreifen des Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung berechtigter Interessen zu betrachten. Jedoch sei diese Konstruktion doch wieder erst dann möglich, wenn man die Wahrnehmung berechtigter Interessen umdeute in die berechtigte Wahrnehmung von Interessen, also den Wortlaut des § 193 StGB korrigiere.

§ 6

Außer den gerichtlichen Möglichkeiten stellt uns die Rechtsordnung polizeiliche als Schutzmittel gegen Querulanten zur Verfügung. Es handelt sich um die §§ 14 und 15 PVG, welche die notwendige Ergänzung der gerichtlichen Schutzmittel darstellen. „Das Einschreiten gegen Geisteskranke, deren Gefährlichkeit sicht nicht aus einer mit Strafe bedrohten Handlung, sondern aus sonstigen Umständen ergibt, bleibt nach wie vor Aufgabe der Verwaltungsbehörde, deren konkurrierende Zuständigkeit neben der des Strafrichters auch für die übrigen Fälle unberührt bleibt." (Amtl. Begrdg. zu § 42 b StGB.) Praktisch wird die konkurrierende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde besonders dann, wenn in Fällen der Unzurechnungsfähigkeit der Strafrichter nicht mit der Sache befaßt wird, weil die Staatsanwaltschaft das Sicherungsverfahren nach § 429 a StPO nicht beantragt. Sie ist jedoch in diesen Fällen quasi eine subsidiäre, weil sie unabhängig ist von der Stellung oder Nichtstellung des Antrages der Staatsanwaltschaft, während sie in Fällen ohne begangenes Unrecht eine primäre, ausschließliche ist. Die Polizei hat nur tätig zu werden, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der ordentlichen Gerichte oder der Strafverfolgungsbehörden gegeben ist, es sei denn, daß ein besonderer, auf andere Weise nicht zu beseitigender Notstand vorliegt [248]).

Der § 14,1 PVG lautet:

Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen

[248]) Vgl. Stier-Somlo 113.

Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird.

Daneben haben die Polizeibehörden diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind [249]). Der Zweck der polizeilichen Tätigkeit ist Aufrechterhaltung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Abwehr von Gefahren; das schließt jedoch nicht aus, daß ihre Aufgabe auch die Abwehr von Störungen ist, da die Grenze zwischen Störung und Gefahr sehr schwer zu ziehen ist. Zumal bei Geisteskranken wird oft zweifelhaft sein, ob ihr Verhalten lediglich eine Gefahr darstellt oder durch seine Auswirkungen auf die Umgebung schon als Störung bezeichnet werden kann. Die Gefahr ist ein Schwebezustand, während dessen der Eintritt eines zukünftigen Schadens möglich ist, weil seine Voraussetzungen gegeben sind. Wenn auch Voraussetzung für ein Einschreiten der Polizeibehörde nach § 14 PVG nicht etwa Geisteskrankheit der gefährdenden oder störenden Person ist, so wird es doch praktisch in den wenigsten Fällen zu einem Eingreifen gegen einen geistesgesunden Querulanten — sofern die Polizeibehörde nicht auf Grund des § 127 StPO dazu berechtigt ist — kommen. Denkbar ist allerdings, daß querulatorische Belästigungen und Angriffe gegen Behörden, die Allgemeinheit oder Einzelpersonen, ohne den Tatbestand irgendeiner strafbaren Handlung zu erfüllen und ohne von einem geisteskranken Querulanten herzurühren, eine solche Intensität erreichen, daß sie schließlich eine Gefahr darstellen und so die Handhabe zu polizeilichem Tätigwerden bieten. Die bloße Belästigung oder die Gefahr einer Belästigung berechtigt jedenfalls erst dann zu polizeilichem Vorgehen, wenn darin gleichzeitig eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gesehen werden kann, wenn z. B. auf Grund des Verhaltens des Querulanten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Begehung einer strafbaren Handlung durch ihn, und damit evtl. verbunden der Eintritt eines Schadens, erwartet werden kann. Eine nur entfernte Gefahr genügt nicht, es muß sich vielmehr um eine bevorstehende Gefahr handeln [250]).

Es ist gleichgültig, ob sich die Gefahr für eine unbegrenzte Vielheit oder einzelne Personen ergibt und welche Lebensinteressen sie bedroht, wenn durch sie nur die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Unter öffentlicher Sicherheit ist hierbei die Abwesenheit von Gefahr zu verstehen. Der Begriff der

---

[249]) Der Absatz 2 kommt als Grundlage für ein Vorgehen gegen Querulanten nicht in Betracht, da nach allgemeiner Ansicht dies Aufgabe der Sicherheitspolizei ist, die ihre ausreichende Grundlage in § 14 PVG Abs. 1 hat (vgl. Stier-Somlo 14).

[250]) Vgl. Stier-Somlo 140.

öffentlichen Ordnung ist keineswegs mit absoluter Bestimmtheit zu begrenzen; doch kommt es hierauf deshalb nicht so sehr an, weil das polizeiliche Einschreiten in allen Fällen zulässig ist, sei es, daß die Sicherheit o d e r die Ordnung bedroht ist; unter einen dieser Begriffe muß das querulatorische Verhalten gebracht werden können [251]). Nach der amtlichen Begründung bedeutet die öffentliche Ordnung den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der innerhalb eines Polizeibezirkes wohnenden Menschen angesehen wird.

Die Polizei hat die „nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen" zu treffen. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Polizei nicht gezwungen ist einzugreifen, wie die Strafverfolgungsbehörden bei Strafverletzungen, sondern vielmehr hier das Opportunitätsprinzip herrscht. Die Grenze für die Verantwortlichkeit der Polizei muß da sein, wo der betreffende Beamte anfängt, seine Pflicht zu versäumen, wenn eine Nachlässigkeit, eine Nichtbeachtung der ihm obliegenden Pflichten vorliegt [252]). Das pflichtmäßige Ermessen [253]) des tätig werdenden Polizeibeamten erfährt seine Abgrenzung durch das Merkmal der „notwendigen Maßnahmen".

Hinsichtlich der Wahl der Mittel sollen die Polizeibehörden insofern frei sein, als eine Amtspflichtverletzung wegen Unterlassung nicht schon dann gegeben sein soll, wenn sie jeweils nicht das objiktiv sicherste Mittel zur Beseitigung der Gefahr oder Störung anordnen, sondern daß es genügt, wenn sie je nach dem Grunde ihrer Kenntnis der Gefahr oder Störung ein für die Beseitigung objektiv infrage kommendes Mittel anwenden. Stellt das Mittel eine polizeiliche Verfügung dar, so ist diese nur gültig, soweit sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist (§ 41 Abs. 1 PVG). Kommen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur wirksamen Abwehr einer polizeilichen Gefahr mehrere Mittel in Frage, so genügt es, wenn die Polizeibehörde eines dieser Mittel bestimmt. Dabei ist tunlichst das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen (§ 41 Abs. 2 PVO).

Die Worte „im Rahmen der geltenden Gesetze" sowie der Abs. 2 weisen auf die Einschränkungen und Erweiterungen der

---

[251]) Vgl. Stier-Somlo 140.

[252]) Vgl. Stier-Somlo 152.

[253]) Das freie Ermessen erstreckt sich nicht nur auf die Wahl der Mittel, sondern auch darauf, ob überhaupt eingegriffen werden soll.

polizeilichen Generalvollmacht hin, die einerseits durch die bestehende Behördenorganisation, die den Gefahrschutz auf bestimmten Lebensgebieten anderen Behördenorganisationen als der Polizei überträgt, und andererseits durch die zahlreichen Normen des speziellen Polizeirechts begründet sind.

Nach § 14 Abs. 1 PVG sind die „notwendigen" Maßnahmen anzuordnen. Sollten die übrigen Voraussetzungen vorliegen, so wäre also schon nach § 14 Abs. 1 eine Inverwahrungnahme von die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdenden oder störenden Querulanten möglich. Da jedoch die Entziehung der persönlichen Freiheit einen starken Eingriff in die Rechte des Staatsbürgers bedeutet, so erschien es geboten, besondere Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen allein es der Polizei gestattet ist, diese Maßnahme zu treffen [254]). Das Polizeiverwaltungsgesetz bestimmt deshalb in § 15 Abs. 1, daß die Polizeibehörden nur dann befugt sind, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist:

a) zum eigenen Schutze dieser Personen,
b) zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Gefahr, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist.

Der § 15 Abs. 1, Ziffer b stellt offensichtlich gegenüber dem § 14 Abs. 1 eine ausdrückliche Feststellung dar, daß die Inverwahrungnahme nur zulässig ist, wenn die Störung bereits eingetreten ist oder die Gefahr u n m i t t e l b a r bevorsteht. Er stellt insofern eine Verschärfung dar, als er nicht nur das Vorliegen einer für jedes polizeiliche Einschreiten überhaupt erforderlichen bevorstehenden Gefahr verlangt, sondern darüber hinaus eine dringende, eine „unmittelbar bevorstehende" Gefahr. Der Abs. 1 des § 15 sowie die „notwendigen Maßnahmen" des § 14 Abs. 1 erfahren durch den Absatz 2 des § 15 PVO insofern eine Einschränkung, als dieser die Dauer der Inverwahrungnahme auf längstens 48 Stunden festsetzt (Die Personen müssen spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden). Das schließt jedoch nicht aus, daß eine Überweisung an eine andere Behörde erfolgt, falls das Gericht sie angeordnet hat.

Lediglich die gemeingefährlichen Geisteskranken erfahren eine Sonderregelung. Diese können auch über den folgenden Tag hinaus festhalten werden. Damit ist endlich ein zweifelsfreier Rechtsboden für die polizeiliche Anordnung der Unterbringung gefährlicher Irrer gegeben. Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfolgt auf Grund einer Verfügung der zuständigen

---

[254]) Vgl. Amtl. Begründung Sp. 32.

Ortspolizeibehörde. Zuständig ist diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden (§ 22 Abs. 1 PVG). Hiervon läßt § 23 Ausnahmen zu. Erfordert nämlich die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auch polizeiliche Maßnahmen in den angrenzenden Polizeibezirken und ist die Mitwirkung der für diese Maßnahme zuständigen Polizeibehörde nicht ohne eine den Erfolg des Eingreifens beeinträchtigende Verzögerung zu erreichen, so ist die eingreifende Polizeibehörde berechtigt, auch in den angrenzenden Bezirken die notwendigen Maßnahmen zu treffen (Abs. 1). Zur Verfolgung strafbarer Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhinderung strafbarer Handlungen, sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener können die polizeilichen Vollzugsbeamten auch außerhalb des Polizeibezirks ihrer Behörde Amtshandlungen vornehmen (Abs. 2). — Die sachliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde beruht auf dem Runderlaß vom 21. 1. 32 [255]).

Die Unterbringung erfolgt in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, deren Träger verpflichtet sind, einen Geisteskranken, dessen Anstaltsverwahrung von der Ortspolizeibehörde angeordnet ist, aufzunehmen.

Die Anordnung der Unterbringung wird regelmäßig schriftlich ergehen. Sie hat zur Voraussetzung, daß die Geisteskrankheit sowie die Notwendigkeit der Unterbringung wegen der für den Kranken selbst oder die Allgemeinheit bestehenden Gefahr vom Kreisarzt oder von dem Arzt einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt oder einer psychiatrischen Universitätsklinik oder bei Untersuchungsgefangenen durch den Gefängnisarzt bescheinigt ist. Nur in dringenden Fällen kann die Polizeibehörde den Geisteskranken unmittelbar ohne vorherige Anhörung eines Arztes und ohne eine schriftliche Anordnung der Anstalt zuführen. An die Stelle der sonst vorher einzuholenden ärztlichen Bescheinigung tritt dann das Zeugnis des Anstaltsarztes. Die unmittelbare polizeiliche Zuführung steht in solchem Falle dem Erlasse einer die Anstaltsverwahrung anordnenden polizeilichen Verfügung gleich (§ 44 Abs. 1, S. 2 PVG). Gegen die Verfügung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 45 ff PVG gegeben [256]).

Die polizeiliche Verfügung, durch die die Anstaltsverwahrung angeordnet wird, ist bei ihrem Erlasse schriftlich zu begründen (§ 44, Abs. 2 PVG). Mit Rücksicht darauf, daß manche Kranke bei Empfang der Anordnung in hochgradige Erregung geraten, ist

---

[255]) In MBliV 1932/89.

[256]) Vgl. den RdErl. a. a. O. — Nach d. AV d. RJM v. 21. 5. 35 Anh. § 3 sind i. Preuß. d. ärztl. Gutacht. ü. d. Geisteszust. einer Pers. unmittelb. n. Eing. dem Reg.-Pr. mitzuteilen, in dessen Bezirk d. Arzt, der das Gutachten erteilt, seine Tätigkeit ausübt.

davon abzusehen, darin die Worte „gemeingefährliche Geisteskranke", überhaupt das Wort „gemeingefährlich" zu gebrauchen. Es wird vielmehr die Anordnung so zu begründen sein, daß durch ärztliches Gutachten eine Erkrankung festgestellt sei, die eine Behandlungen in einer Heil- oder Pflegeanstalt notwendig mache, weil sie Gefahren für den Kranken und seine Umgebung in sich schließe [257]).

Die Entscheidung darüber, wann der untergebrachte Querulant zu entlassen sei, steht — vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel — nur der Ortspolizeibehörde, welche die Anordnung der Unterbringung getroffen hat, nach Maßgabe des von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Interesses zu (OVG 13. 12. 12 und 29. 9. 13, 65/247 ff). Als Entlassung ist nicht zu betrachten die Unterbringung eines in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt befindlichen Geisteskranken in eine Familie, die ihm nach Anordnung und unter Aufsicht der Anstalt Pflege zuteil werden läßt [258]). — Voraussetzung der Entlassung ist, das der untergebrachte Querulant den Beweis erbringt, daß die tatsächlichen Voraussetzungen seiner Unterbringung weggefallen waren, als er seine Entlassung beantragte (OVG 20. 4. 14, 67/311). Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen eine polizeiliche Verfügung, mit der die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet worden ist, kann nicht auf Anordnung der Entlassung, sondern nur auf Aufhebung der Verfügung gehen. Ebenso ist nicht die beklagte Polizeibehörde zu verurteilen, in die Entlassung einzuwilligen, sondern es ist lediglich die angefochtene Verfügung außer Kraft zu setzen.

§ 7

Österreich.

In Österreich sind ebensowenig wie in allen anderen europäischen Ländern speziell gegen das Querulieren gerichtete Straf- oder sonstige Schutzmaßregeln bekannt. Wohl dagegen stellte der inzwischen aufgehobene § 301 StG den Anstifter unter Strafe [259]). Er bestimmte:

> Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu mutwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzug bereits abgetanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressung sich zuschulden kommen läßt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

---

[257]) Vgl. RdErl. v. 25. 7. 32 in MBliV. 777.
[258]) Vgl. RdErl. v. 3. 88. 33 in MBliV. 969.
[259]) Aufgehoben durch die Novelle v. 2. 8. 32 (Art. I Z. 1).

Eine in etwa ähnliche Bestimmung existiert in dem heute noch geltenden § 300 StG. Danach ist wegen Aufwiegelung strafbar:

> Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Tatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, sofern sich in dieser Tätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arrest zu bestrafen.
>
> Hatte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.
>
> Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande [260]), und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämtlichen Kronländern [261]) des Kaisertums [262]) abgeschafft werden [263]).

Im übrigen ist man auf die Vorschriften über die falsche Anschuldigung und die Ehrenbeleidigung angewiesen. Das StG mengt zwar die beiden Delikte durcheinander, läßt dem ersteren jedoch trotzdem eine gesonderte Behandlung zuteil werden.

Nach § 209 macht sich derjenige des Verbrechens der „Verleumdung" schuldig, der jemanden

1. wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder
2. auf solche Weise beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte.

Die falsche Anschuldigung muß gegen eine bestimmte Person, die namentlich oder durch Kennzeichen bezeichnet ist, gerichtet sein und braucht nur im zweiten Falle geeignet zu sein, ein obrigkeitliches Eingreifen zu veranlassen. Dolus eventualis genügt nicht, es ist das Bewußtsein des Täters erforderlich, daß die Anschuldigung wider besseres Wissen ist [264]). Erfolgt die falsche Anschuldigung nicht gegenüber der Obrigkeit und auch nicht auf solche

---

[260]) Bundeslande.

[261]) u. [262]) Bundesländern der Republik.

[263]) Die Strafe bestimmt sich bei Begehung durch Druckschriften nach § 305 StG.

[264]) Vgl. Altmann-Jakob zu § 209; Tlapek zu § 209.

Art, daß sie zu obrigkeitlichen Nachforschungen dienen könnte, so liegt nur der Tatbestand der Übertretung des § 487 StG vor [265]). Die Strafe ist Kerker von 1—5 Jahren und muß verlängert werden bis zu 10 Jahren

a) bei besonderer Arglist

b) wenn der Beschuldiger den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hatte

c) wenn der Verleumder ein Dienstbote, Hausgenosse oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat (§ 210 StG).

Der Entwurf 1927 geht in seinem § 192 über das geltende Recht insofern hinaus, als er Gegenstand der falschen Anschuldigung nicht nur ein Verbrechen im engeren Sinne sein läßt, sondern vielmehr denjenigen strafbar erklärt, der wider besseres Wissen einen anderen einer strafbaren Handlung oder einer (sei es auch keiner strafgesetzlich verpönten) Verletzung einer Amtspflicht verdächtigt. Es genügt also danach schon die Behauptung eines Disziplinarvergehens, sofern diese sich als Verletzung einer Amtspflicht und nicht bloß als Behauptung eines standeswidrigen Verhaltens darstellt [266]).

Als Formen der Ehrenbeleidigung, für die das österreichische StG keine Begriffsbestimmung gibt, sind strafbar [267]):

1. Die öffentlich oder vor mehreren Leuten erfolgte Beschimpfung oder Mißhandlung (§ 496 StG), begangen durch Schimpfworte, tätliche Mißhandlung oder Bedrohung mit Mißhandlungen.
2. Die öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähung (§ 491 StG).
3. Die fälschliche Beschuldigung. Diese setzt die Behauptung oder Mitteilung bestimmter, und zwar unwahrer Tatsachen voraus und kann sich beziehen auf
   a) unehrenhafte oder unsittliche Handlungen, welche den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet sind, überhaupt (§ 488 St. G.) oder
   b) auf die Begehung eines Vergehens oder einer Übertretung ohne Unterscheidung, auch dann, wenn die Beschuldigung direkt bei der Behörde erhoben wird, und selbst auf die Begehung eines Verbrechens, wenn bei der Beschuldigung eines der zum Tatbestande der Verleumdung gehörigen Merkmale fehlt (487 St. G.).

---

[265]) Vgl. Tlapek Anm. 1, letzter Absatz.
[266]) Vgl. Altmann-Jakob zu § 209.
[267]) Vgl. hierzu Janka 220 ff.

Erforderlich ist, daß die Beschuldigung gegenüber einer vom Beschuldigten verschiedenen Person gemacht, bzw. dieser zur Kenntnis gebracht wurde (Pl. E. d. K. H. No. 175). Bestraft wird nicht nur die dolose, d. h. mit dem Bewußtsein der Unwahrheit gemachte Beschuldigung, sondern auch die fahrlässige. Denn der Beschuldigende bleibt nur dann straflos, wenn er die Wahrheit seiner Angabe beweist oder durch solche Umstände dartut, aus welchen sich für ihn zur Zeit der ihm zur Last gelegten Äußerung hinreichende Gründe ergaben, um die Beschuldigung für wahr halten zu können (§ 490 Abs. 2 StG). Strafbarkeit daher besteht, wenn derselbe im guten Glauben, aber leichtfertig (ohne solche Gründe) gehandelt hat. Wenn die Beschuldigung in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder, ohne daß besondere Umstände dazu nötigten, öffentlich erfolgte, so tritt ebenfalls Strafbarkeit ein, wenn der Wahrheitsbeweis nicht angetreten wird (§ 490 Abs. 1 StG), also auch dann, wenn der Beschuldigende die triftigsten Gründe hatte, die objektiv unwahre oder unerweisliche Tatsache für wahr zu halten. (!)

Die wörtliche oder tätliche Beleidigung obrigkeitlicher, in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffener Personen ist gemäß § 312 StG mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat bzw. von 1 bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Strafschärfung von 3—6 Monaten strengen Arrestes tritt nach § 313 dann ein, wenn die Beleidigung Folgen nach sich gezogen hat und die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat.

Gegen Geisteskranke sieht der Entwurf 1927 in seinem § 56 dieselbe Regelung vor, wie sie der § 42 b unseres Strafgesetzbuches eingeführt hat:

> Hat jemand, der wegen krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche nicht oder vermindert zurechnungsfähig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert. Wird der vermindert Zurechnungsfähige verurteilt, so tritt die Unterbringung neben die Strafe.

Die Begründung hierzu ist die gleiche wie die des § 56 des Deutschen Entwurfes 1927.

Tschechoslowakei.

Hier ist mit wenigen Änderungen noch das alte österreichische StG. v. 1852 in Kraft. Während jedoch der Ehrenschutz durch das Gesetz zum Schutze der Ehre vom 28. 6. 1933 [268]) besondere Regelung erfahren hat, gilt im übrigen noch insbesondere der § 209

[268]) Samml. d. Ges. u. 40 VO Nr. 108.

StG und der in Österreich aufgehobene § 301 StG. Bezüglich dieser beiden Vorschriften kann auf das bereits im vorigen Kapitel Gesagte hingewiesen werden. Geändert ist lediglich der Name des durch den § 209 StG unter Strafe gestellten Deliktes. Das früher als Verleumdung bezeichnete Verbrechen wird gemäß dem § 42 Abs. 4 des Ges. z. Schutz d. Ehre heute falsche Anschuldigung genannt.

Der § 1 des Ges. z. Sch. d. Ehre bestraft als „Beleidigung" die Ehrenkränkung durch ein Schimpfwort, durch Mißhandlung, Drohung mit Mißhandlung, Lächerlichmachung oder auf andere Weise, während die „Nachrede" des § 2 erfordert, daß vor einer dritten Person über einen anderen auf wie immer geartete Weise eine Tatsache angeführt oder weiter mitgeteilt wird, die den anderen in der allgemeinen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen könnte. Hat derjenige, der jemanden beredet hat, gewußt, daß die von ihm angeführte oder mitgeteilte Tatsache unwahr ist, so ist er nach § 3 wegen „Verleumdung" strafbar. Die Delikte sind Übertretungen, stellen jedoch bei Begehung durch den Inhalt einer Druckschrift Vergehen dar. Die Strafen betragen im Falle des § 1 Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe von 50 bis zu 5000 Kr. bzwz. Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe von 100 bis 10 000 Kr; im Falle des § 2 Arrest von 14 Tagn bis zu 6 Monaten bzw. von 3 Monaten bis zu einem Jahr; im Falle des § 3 Arrest von 1 bis 6 Monaten bzw. 3 Monaten bis zu einem Jahre.

Durch diese Vorschriften sind auch geschützt die gesetzgebenden Körperschaften, deren Präsidien, Ausschüsse und Kommissionen, die Regierung, die Gerichte und solche Behörden und Körperschaften, die nach dem Gesetz zur Ausbildung der öffentlichen Verwaltung berufen sind, die Wehrmacht, die Gendarmerie, die Korps der staatlichen Sicherheitswache und alle ihre selbständigen Teile, die gesetzlich anerkannten Korporationen und die politischen Organisationen (§ 5). Während die Strafverfolgung im allgemeinen nur auf Antrag erfolgt, werden die Delikte der §§ 1 bis 3 auf Grund der öffentlichen Anklage, jedoch über Ermächtigung verfolgt, wenn sie gegen die eben genannten Stellen (mit Ausnahme der gesetzlich anerkannten Korporationen und der politischen Organisationen) gerichtet sind (§ 14 Abs. 1 und 2). Wahrheitsbeweis und Beweis entschuldbaren Irrtums sind durch § 6 Abs. 2 für die Fälle der §§ 1 und 2 zugelassen.

Wegen Übertretung wird gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutze der Republik v. 19. 3. 1925 [269]) mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft, wer durch grobe Ungehörigkeit die Ausübung der Amtsbefugnisse des Präsidenten der Republik, seines Stellvertreters, eines gesetzgebenden Körpers, des Vorsitzenden oder

[269]) Samml. d. Ges. u. VO Nr. 50.

Präsidiums, eines Ausschusses oder einer Kommission desselben, der Regierung, ihres Vorsitzenden oder eines Mitgliedes derselben oder des Gouverneurs von Karpathenrußland stört. Die Störung muß allerdings in der Absicht geschehen, die Würde herabzusetzen.

Zahlreiche einschlägige Bestimmungen, die als Schutzmittel gegen Querulanten erwähnenswert sind, sind in den Prozeß- und Verfahrensordnungen enthalten. Hierbei spielt die „Mutwilligkeit" des Querulanten eine große Rolle. So bestimmt die Zivilprozeßordnung in § 408, daß die unterliegende Partei, wenn sie offenbar mutwillig Prozeß geführt hat, auf Antrag der siegenden Partei zur Leistung eines entsprechenden Entschädigungsbetrages verurteilt werden kann, der gemäß § 273 ZPO vom Gericht nach freier Überzeugung festzusetzen ist, wenn die ersatzberechtigte Partei den Beweis für die Höhe des Betrages nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbringen kann. — Entsprechend der Achtung, die das Revisionsgericht in Brünn als oberstes Gericht verlangen kann, begnügt sich § 512 ZPO nicht mit der fakultativen Verurteilung zur Leistung eines Entschädigungsbetrages, sondern schreibt zwingend die Verhängung einer Mutwillensstrafe vor, wenn das Revisionsgericht findet, daß die Revision mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht ist [270]). — Eine ebensolche Mutwillensstrafe ist nach § 528 Abs. 2 ZPO gegen den Beschwerdeführer zu verhängen, wenn das Rekursgericht der Ansicht ist, daß ein gegen den Beschluß eines Gerichtes zweiter Instanz erhobener Rekurs ebenso zu beurteilen ist.

Hat eine Partei die dem Gericht schuldige Achtung in einem Schriftsatze durch beleidigende Ausfälle verletzt oder den Gegner, einen Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen oder Sachverständigen beleidigt, so kann vom Gericht unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung eine Ordnungsstrafe verhängt werden (§ 86 ZPO). Dasselbe gilt auch gemäß § 15 des Ges. ü. d. Grundbestimmungen d. gerichtl. Verfahrens außer Streitsachen v. 19 6. 1931 [271]) für die nicht streitige Gerichtsbarkeit. Der § 11 Abs. 5 dieses Gesetzes bestimmt ähnlich dem § 408 ZPO, daß das Gericht dem Beteiligten auf Antrag den gänzlichen oder teilweisen Ersatz der Kosten des Verfahrens, die er einem anderen Beteiligten offenbar grundlos oder durch grobes Verschulden verursacht hat, und zwar auch die Kosten der Rechtsvertretung, auferlegen kann.

Die Ordnungsstrafe darf den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigen, während die Mutwillensstrafe bis zu 300 Gulden be-

---

[270]) Als Revision wird in der CSR das Rechtsmittel gegen ein Urteil zweiter Instanz bezeichnet im Gegensatz zum Rekurs als gegen den Beschluß eines solchen Gerichts zu ergreifenden Rechtsmittel.

[271]) Samml. d. Ges. u. VO Nr. 100.

tragen kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe in Haft bis zur Höchstdauer von 10 Tagen umzuwandeln.

Demjenigen, der sich bei der Verhandlung einer gröberen Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung der Mitglieder des Gerichts, einer Partei, eines Vertreters, Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Gulden auferlegt werden. Bei Widersetzlichkeit gegen die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Senates kann Haft bis zu 3 Tagen verhängt werden (§ 199 ZPO).

Eine noch weiter gehende Befugnis ist den Strafgerichten zugestanden. Der Vorsitzende ist nach § 233 StPO berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch Beifalls- oder Mißbilligungszeichen oder auf andere Weise stören, nötigenfalls aus dem Sitzungssaale entfernen, bei Widersetzlichkeit und wiederholter Störung verhaften zu lassen und mit Arrest bis zu 8 Tagen zu belegen. — Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen niemand Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder nicht zur Sache gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte, Privatkläger, Privatbeleidigte, Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen denselben auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen Geldstrafe bis zu 50 Gulden oder Arrest bis zu 8 Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessne Disziplinarstrafe verhängen (§ 235 StPO). Stört der Angeklagte die Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen und läßt trotz Androhung mit Entfernung nicht davon ab, so kann er durch Beschluß des Gerichtshofs für einige Zeit oder die ganze Dauer der Verhandlung aus derselben entfernt werden (§ 234 StPO). Die auf Grund der §§ 233 bis 235 ergehenden Beschlüsse sind nach § 237 StPO unanfechtbar und sofort zu vollstrecken.

Eine dem § 14 unseres Polizeiverwaltungsgesetzes entsprechende Regelung hat der Artikel 2 des Gesetzes ü. d. Organisation der politischen Verwaltung in der Fassung vom 14. 7. 1927 [272]) getroffen. Hiernach sind das Ministerium des Inneren und die ihm unterstellten politischen Behörden — insoweit es nicht anderen Behörden oder Organen auferlegt wird — verpflichtet, für die öffentliche Ruhe und Ordnung ... zu sorgen und in dieser Richtung Gefährdungen jeder Art abzuwenden und eingetretene Störungen zu beseitigen. Die Befolgung der für die Durchführung dieser Zwecke erlassenen allgemeinen Verordnungen und der Verfügungen kann durch Geldstrafen von 10 bis 5000 Kr oder Freiheitsstrafe von 12 Stunden bis zu 14 Tagen erzwungen werden. Diese von den politischen Behörden fakultativ zu verhängen-

[272]) Samml. d. Ges. u. VO Nr. 125.

den Strafen können auch wegen jedes wie immer gearteten ungebührlichen Handelns oder Verhaltens an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten verhängt werden, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung ... verletzt oder gefährdet wird (Art. 3). — Auch diese Behörden haben ein Recht, Ordnungsstrafen und Mutwillensstrafen zu verhängen. So kann die Behörde (d. i. die politische Behörde) zur Sicherung des ungestörten Ganges des Verfahrens denjenigen, die das Verfahren stören, nach fruchtloser Ermahnung Ordnungsstrafen bis zu 3000 Kr, im Falle der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu 5 Tagen auferlegen und gegebenenfalls ihre Entfernung anordnen. Dieselben Mittel hat sie auch gegen den, der ein Verfahren mutwillig veranlaßt (Art. 10, IV).

Das Institut der Sicherungsverwahrung ist dem geltenden Recht unbekannt. Es besteht auch anscheinend heute für das Gericht noch keine Möglichkeit, den geisteskranken, wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen oder den aus diesem Grunde vermindertZurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen. Allerdings geht die Tendenz der Entwürfe dahin, den wegen Geisteskrankheit oder Schwachsinn Freigesprochenen in eine Anstalt für kranke Gefangene einzuweisen, wenn er gemeingefährlich ist. Auch die Einweisung in eine Verwahrungsanstalt ist vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Täter gemeingefährlich ist und schon zweimal wegen Verbrechens in unverjährter Zeit bestraft wurde. Die Mindestdauer soll 5 Jahre betragen, eine Höchstdauer ist nicht vorgesehen [273]).

Schweiz.

Es würde zu weit gehen, die Regelung der einzelne Kantone inbezug auf die hauptsächlichen Querulantendelikte zu erörtern. Hier sei nur auf die Maßnahmen gegen Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige und im Anschluß daran auf einige Bestimmungen des Entwurfes 1918 hingewiesen [274]). Hinsichtlich der Stellung der Kantone zur Frage der Sicherung vor Geisteskranken kann man drei Gruppen von Auffassungen unterscheiden.

1. Die Mehrzahl der Kantone steht noch auf dem Standpunkt, daß der Strafrichter nicht zu prüfen hat, ob der wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochene oder wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit geringer Bestrafte die öffentliche Sicherheit gefährdet, oder ob er sonst versorgungs- oder behandlungsbedürftig ist. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Strafrichter die zuständigen Stellen auf den Gefährlichen aufmerksam macht, um weitere Maßnahmen zu veranlassen.

---

[273]) Vgl. Köhler, Gutachten z. Vorentw. d. St. G. d. Tschechoslowakei (in Erster Juristentag d. Tschechoslowakei in Prag 1923 S. 73).

[274]) Vgl. zum Folgenden Hafter 371 ff.

2. Einzelne Gesetze, namentlich neuere Strafprozeßordnungen geben dem Richter dagegen die Anweisung, Maßnahmen, wenigstens gegenüber Unzurechnungsfähigen, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu veranlassen:

Nach der Mil. StGO des Bundes Art. 162 kann das Gericht die vorläufige Verwahrung des unzurechnungsfähigen Täters verfügen und ihn seinem Wohnsitz-Kanton zu weiterer Behandlung überweisen. — Ausführlicher ordnet Zürich §§ 391—394: Gegenüber dem Geisteskranken, der freigesprochen wird, oder gegen den die Strafuntersuchung oder der Strafvollzug eingestellt werden, sorgt die Behörde (Gericht, Staatsanwalt) vorläufig für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Der Fall wird der Justizdirektion zur Prüfung der Frage der Versorgung oder Bevormundung überwiesen. Diese trifft die nötigen Anordnungen. Sie stellt Antrag an die zuständige Vormundschaftsbehörde oder verfügt Anstaltsversorgung. Zur Entlassung solcher Versorgter aus der Anstalt ist die Einwilligung der Justizdirektion erforderlich. — Ähnliche Überweisungsverfahren sind vorgesehen in Bern-Art. 47 I, III, Schwyz StPO § 241, Freiburg Art. 9 (auch bei gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen), Schaffhausen StPO Art. 226, St. Gallen StPO Art. 106 III, Waadt Art. 54, Neuenburg Art. 71, Genf StPO Art. 330 Ziff. 4 und Loi permettant de poser au jury la question de savoir si l'accusé a agi en état d'aliénation mentale, disposition finale. — Auch Luzern gehört wohl in diese Gruppe: Unzurechnungsfähige Verbrecher sollen durch „obrigkeitliche Verfügung" unschädlich gemacht werden. Daneben ist Übergabe an ihre Familie zu angemessener Besorgung und Verwahrung vorgesehen. Die leztere Maßnahme kann wohl der Richter selbst aussprechen.

3. Erst vereinzelt macht sich eine Ordnung geltend, wonach der Strafrichter selbst die Sicherungsverwahrung Unzurechnungsfähiger anordnen kann: Obwalden Pol. StG Art. 19 überläßt es den richterlichen oder administrativen Behörden, „die mit der Sache zu tun hatten", weitere Maßnahmen zu treffen. — Klar bestimmt ein tessinisches Dekret vom 8. 5. 93 zum StGB über die verbrecherischen Irren (delinquenti pazzi): Si l'imputabilità di mente, l'autorità giudiziaria, ove stimi pericolosa da liberazione del l'imputato prosciolto, ne ordina a cura dell'autorità amministrativa il recovero in un manicomio. — Am weitesten ist im Sinne der Entwickelungstendenz Baselstadt vorgeschritten. Schon die StPO v. 1852 bestimmt in § 50 II, daß der Untersuchungsrichter einen unzurechnungsfähig befundenen Untersuchungsgefangenen in die Irrenanstalt verbringen lassen kann. Namentlich aber ordnet StGB § 30 a (Novelle v. 10. 7. 1919) an, daß der Richter gegenüber dem vermindert Zurechnungsfähigen die Wahl hat, ihn milder zu bstrafen oder an Stelle der Strafe zwangsweise Versorgung auszusprechen.

Der eidgenössische Entwurf legt die Sicherung vor den gefährlichen Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen in die Hände der mit der von ihnen begangenen Straftat befaßten strafprozessualen Behörden (Untersuchungsbeamte, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, Strafrichter), da diese größere Gewähr für ein Rechtsverfahren bieten.

Der Aufbau des Sicherungssystems des Entwurfes gliedert sich wie folgt:

1. Der Strafrichter ordnet Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn infolge der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Verwahrung notwendig ist (Art. 13).
2. Der Strafrichter ordnet Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn — außer dem Fall der Gefährlichkeit — der Zustand des Rechtsbrechers dies erfordert (Art. 14).
3. Die Kantone können die Verhängung dieser Maßnahmen gegen die das Strafverfahren eingestellt wurde, den Einstellungsbehörden übertragen (Art. 388).
4. Die kantonalen Verwaltungsbehörden vollziehen die auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung lautenden Anordnungen. Der Richter — und eventuell die Einstellungsbehörde — heben Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Maßnahmen fortgefallen ist (Art. 15 Z. 1, Z. 2 I). Die Einweisung kann selbstverständlich nicht auf eine von vornherein bestimmte Zeit erfolgen.
5. Da der Richter den nur vermindert zurechnungsfähigen Täter zugleich zu Strafe verurteilen muß (Art. 11), so stellt er, wenn auch auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung erkannt wird, den Strafvollzug ein. Nach Aufhebung der Maßnahme entscheidet er, ob und wieweit die ausgesprochene Maßnahme noch zu vollziehen ist (Art. 13 II, 14 II, 15 Z. 2 II).

Nicht geklärt sind die Fragen, wie und namentlich in was für Anstalten die Sicherungsmaßnahmen gegen unzurechnungsfähige Rechtsbrecher (Geisteskranke) zu vollziehen sind. In erster Linie kommen Irrenanstalten in Betracht. Eine gewisse Tendenz liegt in Art. 412 des eidgenössischen Entwurfes. Danach kann der Bund Beiträge leisten an die Errichtung besonderer Abteilungen in Heil- oder Pflegeanstalten, die zur Aufnahme richterlich eingewiesener gefährlicher Geisteskranker bestimmt sind. Hinter dieser Bestimmung steht der Gedanke der Spezialanstalt für irre Verbrecher (das italienische manicomio criminale). Er wurde auch in der Schweiz mehrfach erwogen.

Nach Art. 40 des Entw. 1918 kann derjenige, der wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, wenn er schon viele

Freiheitsstrafen erstanden hat und einen Hang zu Vergehen... bekundet, vom Richter in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden. Er überläßt dem Richter die Beurteilung darüber, wann „viele" Freiheitsstrafen erstanden sind.

Für die falsche Anschuldigung sieht Art. 267 folgende Fassung vor:

> Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Vergehens beschuldigt, um eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, um eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Der Täter wird in jedem Falle in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. Betrifft die falsche Anschuldigung eine Übertretung, so ist die Strafe Gefängnis oder Buße.

Die Beschuldigung kann also sowohl vorsätzlich wie fahrlässig geschehen, dagegen müssen die Veranstaltungen a r g l i s t i g getroffen werden, um Strafbarkeit zu begründen.

Art. 150 bestraft mit Gefängnis denjenigen, der jemanden gegen besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, oder eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet (Antragsdelikt).

Ist der Täter planmäßig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Monat (Abs. 2).

Die sitzungspolizeilichen Handhaben gemäß Art. 26 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege sind die gleichen wie im deutschen Recht.

Nach Art. 177 dieses Gesetzes kann der Anzeiger, der das Verfahren durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit veranlaßt hat, dem Bunde gegenüber zum ganzen oder teilweisen Ersatz der Prozeßkosten und der dem freigesprochenen Angezeigten zugebilligten Entschädigung verurteilt werden.

Italien.

Weder das Strafgesetzbuch noch andere Gesetze bestrafen das (sog.) Querulieren [275]). Es bleiben nur die einzelnen Strafvorschriften des Ehrenschutzes und gegen die Verbrechen gegen die Justiz- und die öffentliche Verwaltung sowie die Sicherungsmaßnahmen. Das neue StGB vom 19. 10. 1930 ist in seiner oft breiten und ausführlichen Art anscheinend auf das Verständnis der großen Masse, zu dessen Erziehung, zugeschnitten. Es will — wie sich

[275]) Auskunft der Deutschen Botschaft in Rom.

aus der Denkschrift hierzu ergibt — nicht nur dem Rechtsgelehrten dienen, sondern auch ein Führer des guten Verhaltens Aller sein.

Die Hauptvorschrift, die dazu dienen könnte, dem geistesgesunden Querulanten beizukommen, versagt allerdings insofern, als die falsche Anschuldigung voraussetzt, daß der Anschuldiger von der Unschuld des Angeschuldigten weiß. Die Anzeige (Ersuchen, Antrag, Klage) kann in einer Mitteilung an das Gericht oder eine andere Behörde, die an dieses davon Mitteilung zu machen hat, enthalten sein und auch ohne oder unter falschem Namen gemacht werden. Gegenstand muß die Bezichtigung eines anderen mit einer strafbaren Handlung sein. Das Delikt der grobfahrlässigen, leichtfertigen Anschuldigung ist dem Gesetz unbekannt. — Die Strafe beträgt Gefängnis von 2 bis zu 6 Jahren [276]), ist jedoch zu vermindern, wenn sich die falsche Anschuldigung auf eine Übertretung bezieht (Art. 370). Straferhöhung tritt ein, wenn sie sich auf eine Handlung bezieht, die mit mehr als 10 Jahren Gefängnis oder einer anderen schwereren Strafe bedroht ist (Art. 368 Abs. 2), während nach Absatz 3 Bestrafung mit Gefängnis von 4 bis 12 Jahren, bzw. 6 bis zu 20 Jahren, bzw. Dauerzuchthaus erfolgt, wenn die falsche Anschuldigung eine Verurteilung zu Gefängnis von mehr als 5 Jahren, bzw. Dauerzuchthaus, bzw. Todesstrafe zur Folge hat.

Eine interessante Bestimmung enthält der Art. 598 StGB über Beleidigungen in Schriftsätzen oder Reden, die von den Parteien im Verfahren vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde eingereicht oder gehalten sind. Während in der Rechtsordnung der meisten Länder nicht nur strafgerichtliche Verfolgung vorgesehen ist, sondern dem Gericht oder der Behörde auch noch ein Ordnungsstrafenrecht zur Seite steht, bestimmt Art. 598, daß solche Beleidigungen straflos bleiben, wenn sie den Gegenstand des Rechtsstreites oder der Verwaltungsbeschwerde betreffen. Der in der Sache erkennende Richter kann jedoch, abgesehen von Disziplinaranordnungen, die Unterdrückung oder Vernichtung der beleidigenden Schriftsätze ganz oder zum Teil anordnen und dem Verletzten eine Geldsumme als Ersatz für den nicht vermögensrechtlichen Schaden anweisen. Handelt es sich um Schriftstücke, bei denen die Unterdrückung oder Vernichtung nicht durchführbar ist, so wird auf diesen ein Vermerk über die Entscheidung gemacht.

Wegen Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Lire bestraft, wer die Ehre oder das Ansehen eines anderen in seiner Gegenwart verletzt. Besteht die Beleidigung in der Zuschreibung einer bestimmten Tatsache, so tritt Straferhöhung bis zu einem Jahr bzw. bis zu 10 000 Lire ein.

[276]) Artikel 368 StGB.

Die Gegenwart anderer Personen bei der Beleidigung wirkt straferhöhend (Art. 594 StGB). Verfolgung nur auf Antrag (Art. 597). Die doppelte Strafe trifft denjenigen, der abgesehen von den Fällen des Art. 594, im Austausch mit mehreren Personen den Ruf eines anderen verletzt (Art. 595 StGB). — Ist der Beleidigte ein Richter, so tritt Gefängnisstrafe von einem bis zu 4 Jahren ein, wenn durch die Beleidigung das Ansehen oder die Ehre des Richters in der Sitzung verletzt wird. Die Strafe beträgt Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren, wenn die Beleidigung in dem Vorwurf einer bestimmten Tatsache besteht. Straferhöhung tritt ein, wenn die Tat mit Gewalt oder Drohung begangen ist (Art. 343). Wer die Ehre oder das Ansehen eines öffentlichen Beamten in seiner Gegenwart und aus Anlaß seiner Amtsverrichtungen oder bei Ausübung dieser verletzt. wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Bei Vorwurf einer bestimmten Tatsache kommt Gefängnisstrafe von 1 bis zu 3 Jahren in Anwendung. Straferhöhung tritt ein, wenn die Beleidigung mit Gewalt oder Drohung begangen oder in Gegenwart einer oder mehrerer Personen gefallen ist (Art. 341). — Wer die Ehre oder das Ansehen einer politischen verwaltenden oder gerichtlichen Körperschaft, einer Vertretung von ihr oder einer öffentlichen Kollegialbehörde in Gegenwart der Körperschaft, der Vertretung oder der Kollegialversammlung verletzt, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft (Art. 342).

Gewalt oder Drohung gegenüber einem öffentlichen Beamten oder einem mit einer öffentlichen Dienstleistung Beauftragten, um diesen zu einer pflichtwidrgen Handlung oder zur Unterlassung einer Amts- und Diensthandlung zu zwingen, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Die Strafe beträgt Gefängnis bis zu 3 Jahren, wenn die Tat begangen ist, um eine der vorbezeichneten Personen zur Erfüllung einer Handlung ihres Amtes oder Dienstes zu zwingen oder irgendwie auf die Genannten Einfluß zu gewinnen (Art. 336 StGB).

Die Sicherungsmaßnahmen weisen weitgehende Übereinstimmung mit der deutschen Regelung auf, haben anscheinend dieser als Vorbild gedient. Sicherungsmaßnahmen können nur auf sozial gefährliche Personen angewandt werden, die eine vom Gesetz als strafbare Handlung vorgesehene Tat begangen haben. Die Feststellung des Tatbestandes einer strafbaren Handlung ist also weder ausreichend noch unentbehrlich [277]). Damit ist grundsätzlch anerkannt, daß im Bereich der Sicherungsmaßnahmen die Verwirklichung eines im Gesetz vorgesehenen Tatbestandes nicht immer notwendig und nicht ausreichend ist, um den rein prophylaktischen Eingriff zu veranlassen. Das Präventionsrecht ist von dem Gefährlichkeitsgedanken beherrscht. Die soziale Gefähr-

[277]) Vgl. hierzu und zum folgenden Overbeck S. 37 u. 40.

lichkeit aber wird durch die Wahrscheinlichkeit bestimmt, daß die Person neue vom Gesetz als strafbare Handlungen vorgesehene Taten begehen wird (Art. 203). Die Person braucht weder zurechnungsfähig noch strafbar zu sein. — Eine Höchstdauer ist für die freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Nach Ablauf einer der gesetzlich für jede Sicherungsmaßnahme bestimmten Mindestdauer entsprechenden Zeit kann der Widerruf angeordnet werden, vorausgesetzt, daß die soziale Gefährlichkeit nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf dieser Zeit ist der Widerruf nur durch den Justizminister möglich (Art. 207 StGB). Die Nachprüfung der sozialen Gefährlichkeit hat nach Ablauf der gesetzlich für jede Sicherungsmaßnahme bestimmten Mindestdauer zu erfolgen. Ergibt sich hierbei, daß die soziale Gefährlichkeit noch besteht, so ist ein neuer Prüfungstermin festzusetzen, vor dessen Ablauf allerdings dann schon erneut nachgeprüft werden kann, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die Gefahr behoben ist (Art. 207 II). Steht die Verhängung verschiedener Sicherungsmaßnahmen in Frage, so überschlägt der Richter insgesamt die von der Person ausgehende Gefahr und wendet eine oder mehrere der gesetzlich bestimmten Sicherungsmaßnahmen im Verhältnis zu dieser Gefahr an (Art. 209 II).

Gegen den infolge von Geisteskrankheit Freigesprochenen wird immer die Unterbringung in einer gerichtlichen Irrenanstalt (manicomio) für mindestens zwei Jahre angeordnet, außer bei Übertretungen, fahrlässigen Verbrechen oder anderen Verbrechen, für die das Gesetz Vermögensstrafe oder Gefängnisstrafe von höchstens zwei Jahren festsetzt. Die Mindestdauer beträgt 10 Jahre, wenn auf die begangene Tat Todesstrafe oder Dauerzuchthaus zu verhängen ist, bzw. 5 Jahre, wenn das Gesetz für die begangene Tat Gefängnisstrafe von im Mindestbetrage nicht unter 10 Jahren festsetzt (Art. 222).

Der wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens infolge geistiger Erkrankung zu einer verminderten Strafe Verurteilte wird in einer Heil- und Bewahranstalt für eine Zeit nicht unter einem Jahre untergebracht, wenn die gesetzlich festgesetzte Strafe im Mindestbetrage nicht unter 5 Jahren Gefängnis liegt. Ist die Mindeststrafe auf Todesstrafe, Dauerzuchthaus oder Gefängnis nicht unter 10 Jahren festgesetzt, so ist die Mindestdauer der Unterbringung 3 Jahre. Sie vermindert sich, wenn es sich um eine andere strafbare Handlung handelt, für welche das Gesetz Freiheitsstrafe festsetzt, auf 6 Monate, wenn sich ergibt, daß die soziale Gefährlichkeit vorliegt. An Stelle der Unterbringung kann der Richter auch Stellung unter Aufsicht anordnen. Neben der Unterbringung in einer Heil- und Bewahranstalt darf keine andere freiheitsentziehende Maßregel angeordnet werden (Art. 219 StGB).

Die neben einer Freiheitsstrafe verhängte Sicherungsmaßnahme wird vollstreckt, nachdem die Strafe verbüßt oder anderweit

erloschen ist (Art. 211). Grundsätzlich wird auch die Anordnung auf Unterbringung in einer Heil- und Bewahranstalt vollstreckt, nachdem die Freiheitsstrafe verbüßt oder anderweit erloschen ist. Doch kann der Richter mit Rücksicht auf den besonderen Zustand geistiger Erkrankung des Verurteilten die Unterbringung bereits vor Beginn oder Ende der die persönliche Freiheit beschränkenden Strafvollstreckung anordnen. Der aus der Heil- und Bewahranstalt Entlassene wird der Vollstreckung der Strafe zugeführt (Art. 220). Gegen diesen nachträglichen Strafvollzug glaubt Overbeck 41 Bedenken deshalb tragen zu müssen, weil die Aussicht auf die nach Beendigung der Unterbringung drohende Strafhaft der individualisierenden Behandlung kaum zustatten komme. Es wäre daher richtiger gewesen, das vom italienischen Gesetzgeber sonst festgehaltene System (zuerst Freiheitsstrafe, dann Sicherungsmaßnahme) auch bei dem vermindert Zurechnungsfähigen nicht zu durchbrechen, dafür aber auf einen dem besonderen Zustand nach Möglichkeit entsprechenden Strafvollzug abzustellen. Diesen Befürchtungen kann nicht beigetreten werden. Bei den vermindert Zurechnungsfähigen, darunter an erster Stelle den Psychopathen, wird der Heilzweck der Maßnahmen, wenn sie nachher vollzogen wird, mit geringerer Wahrscheinlichkeit erreicht werden, als wenn sie noch nicht durch den Straffvollzug gegangen sind, während die Rücksicht auf den Abschreckungs- und Vergeltungsgedanken, zumal bei den Querulatnen, den Erfolg der Strafe — wenn überhaupt — durch nachträgliche Vollstreckung zu erreichen suchen müßte.

Portugal.

Das hier noch in Kraft befindliche StGB von 1884 setzt geradezu drakonische Strafen gegen den fest, der sich der falschen Anschuldigung schuldig macht. Der Artikel 244 ermöglicht, Zuchthaus von zwei bis acht Jahren oder zeitige Verbannung gegen denjenigen zu verhängen, der gegen eine bestimmte Person böswillig Klage erhebt. Ist die Klage wegen einer Straftat erhoben, die nur mit Besserungshaft bedroht ist, oder in solchen Fällen, in denen keine Anklage stattfindet, so ist die Strafe Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.

Mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf fünf Jahre wird bestraft, wer schriftlich mit oder ohne Unterschrift eine verleumdrische Mitteilung oder Anzeige gegen eine Person unmittelbar an die öffentliche Behörde richtet. (Art. 245.)

Artikel 181 stellt die unmittelbare Verletzung der der Obrigkeit geschuldeten Achtung durch Worte, Drohungen oder Handlungen unter Strafe. Geschützt sind Minister, Staatsrat, Mitglieder der gesetzgebenden Kammern, Abordnungen dieser Kammern,

Gerichts-, Verwaltungs- oder Staatsanwaltschaftsbeamte, Lehrer oder öffentlich Prüfende, Geschworene und Befehlshaber der öffentlichen Macht. Die Strafe beträgt Besserungshaft bis zu einem Jahr, wenn die Beleidigung in Gegenwart des Betreffenden und bei Ausübung seiner Obliegenheiten, auch wenn sie sich nicht darauf bezieht, oder wenn er die Befugnisse nicht ausübt, aber wegen der letzteren erfolgt. Die Strafe darf sechs Monate nicht übersteigen, wenn die Tat nicht öffentlich geschehen war. Nach § 1 dieses Artikels wird der öffentliche Beamte, der in Ausübung seiner Obliegenheiten seinen Oberen durch Worte, Drohungen oder Handlungen in dessen Gegenwart, oder durch eine unmittelbar an diesen gerichtete Schrift beleidigt, selbst wenn er es in diesem Falle in der Ausübung seiner Obligenheiten tut, sicht jedoch auf einen dienstlichen Vorgang bezieht, gleichviel ob Öffentlichkeit vorliegt oder nicht, mit Besserungshaft bis zu einem Jahr und entsprechender umwandelbarer Strafe belegt. — Mit der gleichen Strafe wird nach § 2 die Beleidigung bestraft, die in öffentlicher Sitzung . . . eines Gerichtshofes oder Verwaltungsgerichts oder einer behördliche Tätigkeit ausübenden Körperschaft gegen eines ihrer Mitglieder, auch wenn es nicht anwesend ist, oder gegen das Gericht oder die Körperschaft selbst begangen wird.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß der Täter die nötige Einsicht und Willensfreiheit hat. (Art. 26.) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht in der Verpflichtung, den in der sittlichen Ordnung der Gesellschaft verursachten Schaden zu bessern, indem die im Gesetz aufgestellte und durch das zuständige Gericht auferlegte Strafe verbüßt wird. (Art. 27.) Aufhebender Umstand der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Mangel an Zurechnungsfähigkeit (Art. 41). Nicht zurechnungsfähig sind die Geisteskranken, die keine lichten Unterbrechungen haben (Art. 42), ferner die Geisteskranken, die, obgleich sie lichte Unterbrechungen haben, die Tat im Zustande geistiger Umnachtung verübt haben. (Art. 43.)

Spanien.

Spezialmaßnahmen gegen Querulanten gibt es nicht[278]). Abgesehen von den Bestimmungen über den Ehrenschutz und die falsche Anschuldigung steht in der Vorschrift des Art. 32 ZPO (Ley de enjuiciamiento civil) in der Fassung v. 3. 2. 1925 eine Bestimmung zur Verfügung, wonach gegen den Kläger, wenn er das Armutszeugnis bekommen hat (ayant obtenu la déclaration de pauvre) und festgestellt wird, daß er böswillig ist (quand sa mauvaise foi est constatée), für je 25 Pesetas nichtgezahlte Gerichtskosten ein Tag Arrest verhängt werden. Im Wiederholungsfalle ist Steigerung bis zu 6 Monaten Arrest möglich.

[278]) Auskunft von Prof. E. Cuello Calón vom 23. 6. 1935.

Gewohnheitsrechtliche Praxis ist es ferner, den Querulanten (plaideurs téméraires) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Frankreich.

Besondere Strafvorschriften gegen „Querulieren" gibt es in Frankreich nicht [279]). Das französische Recht kennt auch nicht das Delikt der erdichteten Anzeige einer strafbaren Handlung. Die Gerichte sind gezwungen, diese als Beleidigung derjenigen Behörde zu verfolgen, bei der sie angebracht wird. — Die falsche Anschuldigung ist in Artikel 373 Code Pénal geregelt. Dieser bestimmt:

> Wer den Justiz- oder Polizeibeamten, sie mögen zur Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei gehören, gegen eine oder mehrere Personen eine verleumderische Denunziation schriftlich einreicht, soll mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 100 bis 3000 Fr. bestraft werden.

Eine Strafermäßigung für den Fall der Zurücknahme der Anschuldigung ist nicht vorgesehen [280]).

In Betracht kommt die Bestimmung des Artikels 367 über Verleumdung. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen in einer gedruckten oder ungedruckten Schrift einen anderen solcher Tatsachen beschuldigt, daß sie diesen, wenn sie wahr wären, einem peinlichen oder Korrektionellverfahren, oder auch nur dem Hasse oder der Verachtung der Bürger aussetzen würden. Falsch ist nach Art. 368 jede Beschuldigung, worüber der gesetzliche Beweis nicht auf der Stelle erbracht wird. Der Beweis kann nicht nachgeholt werden. Der Verleumder soll dann, gestaffelt nach der Schwere der Tat, deren der andere beschuldigt worden ist, mit Gefängnis zwischen einem Monat und fünf Jahren und Geldbuße zwischen 20 und 5000 Fr. belegt werden. (Artikel 371.) In allen Fällen soll der Verleumder wenigstens fünf, und höchstens zehn Jahre der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte unfähig werden. (Art. 374.)

> Artikel 375.
>
> Unbilden oder beleidigende Ausdrücke, worin keine Beschuldigung einer genau angegebenen Tatsache, wohl aber eine Beschuldigung eines bestimmten Fehlers liegt, sollen, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen ausgestoßen, oder in Schriften, sie mögen gedruckt oder geschrieben sein, die aber, im Publikum verbreitet, und ausgeteilt worden, eingerückt worden sind, mit einer Geldbuße von 16 bis 500 Fr. bestraft werden.

---

[279]) Auskunft der Deutschen Botschaft Paris vom 18. 6. 35.

[280]) Vgl. auch Strafgesetzgebung der Gegenwart Band 1 Seite 457.

Artikel 376.

Alle anderen Unbilden, oder beleidigende Ausdrücke, die dieses doppelte Merkmal von Schwere und Publizität nicht an sich haben, begründen nur einfache Polizeistrafe.

Erwähnenswert sind einige Vorschriften des Entwurfes eines französischen StGB vom 24. 4. 34. Als Delikte gegen die Justizverwaltung werden dort genannt die schwere Störung einer Gerichtssitzung, die nach Artikel 271, unbeschadet der Verwirkung schwererer Strafen, mit Gefängnis von 10 Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden, die erdichtete oder falsche Anschuldigung einer strafbaren Handlung bei der gerichtlichen Obrigkeit oder einem öffentlichen Beamten, der verpflichtet ist, die gerichtliche Obrigkeit davon zu benachrichtigen (Strafe: Gefängnis von 1 bis 6 Monaten und Geldstrafe von 100 bis 500 Fr. oder eine dieser beiden allein, Art. 272), sowie die verleumderische Beschuldigung gegen eine oder mehrere Personen bei Polizei-, Verwaltungs- oder Gerichtsbeamten. Im letzteren Falle ist Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 100 bis 3000 Fr. vorgesehen. (Art. 273.)

In bezug auf den geisteskranken Täter geht die Tendenz des Entwurfes dahin, die Internierung durch den Richter anordnen zu lassen, und ihn nicht der Willkür der Verwaltungsbehörden zu überantworten. In Fällen der verminderten Zurechnungsfähigkeit soll zuerst die Strafe vollzogen werden, und danach der Verurteilte in einem Krankenhause interniert werden, um dort die seinem Zustande angepaßte Behandlung zu erhalten.

Belgien und Luxemburg.

Die Strafgesetzbücher dieser beiden Länder sind zwar aus dem alten französischen Code Pénal von 1810 hervorgegangen, weisen jedoch in manchen Punkten Abweichungen von diesem auf. — Der Kreis der Stellen, an die eine verleumderische Anzeige gerichtet werden kann, ist gegenüber dem französischen C. P. weitergezogen. Dort (Art. 373) sind es die zur Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei gehörenden Justiz- oder Polizeibeamten, hier ist es schlechthin jede Behörde. (Belgien: Artikel 445; Luxemburg: Artikel 445.) Die Strafe ist gegenüber der französischen Regelung erheblich geringer. Sie beträgt Gefängnis von zwei Wochen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von 50 bis 1000 F. Die verleumderische Anschuldigung eines Untergebenen bei einem anderen (im französischen C. P. nicht enthalten) erfährt die gleiche Behandlung.

Wer einen Verwaltungs- oder Gerichtsbamten oder Minister in seiner oder anläßlich seiner Amtstätigkeit beleidigt, wird mit Gefängnis von zwei Wochen und mit Geldstrafe von 50 bis 300 Fr. bestraft. (Belgien Art. 275.)

Wer einen anderen böswillig einer bestimmten Handlung bezichtigt, um ihn an der Ehre zu kränken — es wird zwischen Verleumdung und übler Nachrede unterschieden, je nachdem, ob das Gesetz den Nachweis der Wahrheit der Beschuldigung zuläßt oder nicht (Art. 443) — wird mit Gefängnis von acht Tagen bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 26 bis 200 Fr. bestraft, falls die Bezichtigung in öffentlicher Versammlung oder an öffentlichen Orten, in Gegenwart mehrerer Personen oder an einem zwar nicht öffentlichen, aber einer gewissen Anzahl Personen, die sich dort zu versammeln oder ihn zu besuchen berechtigt sind, zugänglichen Ort, oder an irgend einem anderen Ort in Gegenwart der beleidigten Person und vor Zeugen, . . . durch Schriften, die mehreren Personen zugeschickt oder mitgeteilt worden sind, geäußert werden (Belgien und Luxemburg Artikel 444). Verleumdungen und üble Nachreden gegen eine gesetzliche bestehende Körperschaft sind ebenso zu bestrafen wie die gegen Einzelpersonen gerichteten. Für Belgien ist die Behandlung der Geisteskranken durch das Gesetz zum Schutze der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsverbrechern [281]) neu geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen seien — soweit sie hier von Bedeutung sind — auszugsweise wiedergegeben.

Art. 1: Liegen Anhaltspunkte vor, daß der Beschuldigte geisteskrank ist oder sich in einem Zustand der Geistesstörung oder der Geistesschwäche befindet, der ihn unfähig macht, seine Handlungen zu beherrschen, so können die Untersuchungsrichter und die erkennenden Gerichte anordnen, daß der Beschuldigte in die psychiatrische Abteilung eines Zentralgefängnisses gebracht und dort auf seinen Geisteszustand beobachtet wird.

Art. 2: Die Anordnung kann in allen Abschnitten des Verfahrens bis zu einem rechtskräftigen Abschluß ergehen.

Art. 6: Die Unterbringung darf die Dauer von einem Monat nicht übersteigen.

Ist nach Ablauf der Frist die Beobachtung noch nicht abgeschlossen, so kann das Gericht, das die Beobachtung angeordnet hat, die Dauer der Unterbringung um höchstens einen Monat verlängern.

Art. 7: Hat der Beschuldigte ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen und befindet er sich in einem in Art. 1 bezeichneten Zustand, so können die Untersuchungsrichter und die erkennenden Gerichte seine unverzügliche Verwahrung anordnen. Die Untersuchungsrichter sind zurAnordnung nicht zuständig, wenn der Beschuldigte ein politisches Ver-

[281]) Loin de défense à l'égard des anormaux et des délinquants d'habitude v. 9. 4. 1930, Übers. in ZStW 51 S. 404.

brechen oder Vergehen oder ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Pressegesetze begangen hat. Die Verwahrung erfolgt in einer von der Regierung bestimmten und geleiteten Sonderanstalt.

Art. 10: Ergibt sich in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, daß der Beschuldigte sich in einem in Art. 1 bezeichneten Zustand befindet, oder wird vom Verteidiger ein diesbezüglicher Antrag gestellt, so werden den Geschworenen folgende Hilfsfragen gestellt: „Steht fest, daß der Angeklagt die als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Tat begangen hat? Steht fest, daß der Angeklagte geisteskrank ist oder sich in einem Zustand der Geistesstörung oder Geistesschwäche befindet, der ihn unfähig macht, seine Handlungen zu beherrschen?"

Werden die Fragen bejaht, so beschließen die Richte die Verwahrung gemäß Art. 7 dieses Gesetzes.

Art. 11: Wird die Verwahrung angeordnet, so wird der Beschuldigte bzw. der Angeklagte zur Tragung der Kosten und gegebenenfalls zum Ersatz des Schadens verurteilt.

Er wird in die psychiatrische Abteilung eines Zentralgefängnisses überführt.

Art. 19: Die Verwahrung wird auf die Dauer von fünf Jahren angeordnet; sie erfolgt auf die Dauer von zehn Jahren, wenn für die Tat Zwangsarbeit oder außerordentliche oder lebenslängliche Einschließung angedroht ist, und auf die Dauer von fünfzehn Jahren, wenn für die Tat die Todesstrafe angedroht ist.

Art. 20: Hat sich der Geisteszustand des Verwahrten soweit gebessert, daß Grund zu der Annahme besteht, der Verwahrte bilde keine Gefahr für die Gesellschaft mehr, so ordnet der (im dritten Kapitel vorgesehene) Ausschuß die Freilassung des Verwahrten an.

Art. 21: Die Freilassung des Verwahrten kann probeweise erfolgen. In diesem Falle wird der Verwahrte auf die Dauer von mindestens einem Jahre einer ärztlichen Aufsicht unterstellt. Dauer und Art der Aufsicht werden in der Entscheidung über die Freilassung bestimmt.

Die Freilassung wird endgültig, wenn der Verwahrte keine Anzeichen von Sinnesstörung mehr zeigt. Ist dies nicht der Fall oder stellt sich der Verwahrte nicht regelmäßig zur ärztlichen Beobachtung, so wird er auf Antrag des Staatsanwaltes des Bezirks seines Aufenthaltsortes in die psychiatrische Abteilung, in der er verwahrt war, wieder eingewiesen.

Art. 23: Ergibt sich im Laufe der Strafhaft eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurteilten, daß er geisteskrank ist oder sich in einem Zustand der Geistesstörung oder Geistesschwäche befindet, der ihn unfähig macht, seine Handlungen zu beherrschen, so kann die Verwahrung des Verurteilten in einer von der Regierung geleiteten und bestimmten Sonderanstalt erfolgen.

Dänemark.

Besondere Vorschriften gegen Querulanten existieren hier nicht [282]). Die falsche Anschuldigung und Anklage (fausse accusation et dénonciation) bei einem Gericht oder einer öffentlichen Behörde, in der Absicht, einen Unschuldigen der Strafverfolgung oder einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung zuzuführen, wird mit Haft (simple détention) oder Gefängnis (emprisonnement) bis zu 3 Jahren bestraft, wenn die Handlung, die den Inhalt der Anklage oder Anschuldigung bildet, mit Haft von nicht über 3 Monaten bedroht ist. Die Strafe erhöht sich in allen anderen Fällen bis zu 6 Jahren Gefängnis (Art. 164 StGB) [283]). Die Ziffer 3 dieser Vorschrift läßt Strafe von 2 bis zu 16 Jahren Gefängnis eintreten, wenn durch die falsche Anschuldigung die Existenzbedingungen des anderen bloßgestellt, erschwert worden sind (compromis). Das Urteil kann auf Antrag der verletzten Partei, soweit es das Gericht für notwendig hält, durch die öffentliche Behörde in einer oder mehreren Tageszeitungen veröffentlicht werden (Ziffer 4).

Derjenige, der falsche Beschwerden oder Klagen an den König, den Reichstag, die Gerichte oder die öffentlichen Behörden richtet, kann mit Geldstrafe, Haft oder (unter erschwerenden Umständen) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden (Art. 165).

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe belegt. Es kann jedoch Haft bis zu einem Jahre verhängt werden, wenn Beschuldigungen in Umlauf gesetzt und verbreitet werden, die den Angegriffenen in der öffentlichen Meinung herabsetzen können (Art. 267).

Eine geeignete Maßnahme scheint mir auch der Art. 265 darzustellen. Dieser bestraft den, der hartnäckig — trotz polizeilicher Warnung — nicht abläßt, die Ruhe (la paix) eines anderen zu stören, ihn zu belästigen, mit Briefen zu verfolgen oder auf andere Weise zu schikanieren, mit Geldstrafe oder Haft bis zu 6 Monaten.

Die Bedrohung und Nötigung von Beamten in Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Funktionen ist nach Art. 119

---

[282]) Auskunft des Dänischen Just.-Ministeriums v. 25. 4. 36.

[283]) StGB vom 15. 4. 1930, in Kraft seit 1. 1. 1933, in französischer Übersetzung in: Collection des Lois pénales étrangères, Band II, Paris 1935.

mit Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe strafbar.

Ihrer Urteilskraft durch Geistesstörung, andere gleichartige Leiden oder ausgesprochene Geistesschwäche beraubte Personen sind nicht strafbar (Art. 16). Befand sich der Schuldige zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung in einem nicht nur vorübergehenden Zustand, der durch fehlerhafte geistige Entwicklung oder eine Schwächung oder Verwirrung seiner Fähigkeiten verursacht war, ohne daß dieser Zustand von der Art des in Art. 16 vorgesehenen ist, so entscheidet das Gericht nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens unter Berücksichtigung aller Begleitumstände, ob er für empfänglich (susceptible) angesehen werden kann, durch Strafe gebessert zu werden. (Art. 17 Abs. 1.)

Ist das Gericht der Ansicht, daß dies möglich ist, so kann es anordnen, daß die ihm auferlegte Freiheitsstrafe in einer für solche Personen bestimmten Spezialanstalt oder einer Abteilung einer solchen Anstalt verbüßt wird. Die Gefängniskommission kann gegebenenfalls einen anderen Vollstreckungsort bestimmen. Wenn wärend der Vollstreckung die weitere Vollstreckung der Strafe unzweckmäßig erscheint oder die Gefahr einer ernsthaften Verschlimmerung des Zustandes des Verurteilten besteht, so soll die Sache dem Gericht, das zuletzt in ihr entschieden hat, von neuem vorgelegt werden. Dieses bestimmt nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen, ob die Strafvollstreckung fortgesetzt oder unterbrochen werden soll.

Wenn ein Angeklagter auf Grund des Art. 16 freigesprochen oder wenn die in Art. 17 vorgesehene Strafe für unanwendbar erachtet wird, man es aber trotzdem mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit für nötig hält, ihm andere Maßnahmen aufzuerlegen, so soll das Gericht hierüber entscheiden. Wenn diese Sicherheit nicht durch weniger scharfe Maßnahmen (wie Garantien, Verpflichtung oder Aufenthaltsverbot für einen bestimmten Ort . . .) geschützt werden zu können scheint, so soll der Betreffende in einer Irrenanstalt, einer Anstalt für Geistesschwache oder einem anderen Krankenhaus . . . untergebracht werden. (Art. 70 Abs. 1.)

Wenn nach Begehung einer strafbaren Handlung, aber vor Urteilsverkündung der Täter etwa anhaltend in einen der in den Artt. 16, 17 bezeichneten Zustände verfällt, so entscheidet das Gericht darüber, ob er verurteilt werden soll, oder ob die verfallene Strafe niedergeschlagen werden soll. Hält das Gericht es mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit für nötig, so entscheidet es, ob eine der in Art. 70 erwähnten Maßnahmen angewandt werden soll, sei es an Stelle der Strafe, sei es bis diese verbüßt werden kann. (Art. 71.)

Niederlande.

Die falsche Anschuldigung ist in Art. 268 StGB gereglt. Dieser bestimmt, daß derjenige, der vorsätzlich gegen eine bestimmte Person bei der Obrigkeit eine falsche Klage oder Anschuldigung, durch welche die Ehre oder der gute Name dieser Person angetastet wird, schriftlich anbringt oder niederschreiben läßt, wegen verleumderischer Anklage mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft wird. Außerdem besteht die Möglichkeit der Entziehung der Ehrenrechte (Ämter oder gewisse Ämter zu bekleiden, zu dienen, zu wählen oder gewählt zu werden bei Wahlen, die kraft gesetzlicher Vorschrift ausgeschrieben sind). Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag dessen ein, gegen den sich die f. A. richtet (Art. 269).

Wer die Ehre oder den guten Namen eines anderen vorsätzlich durch Beschuldigung mit einer bestimmten Handlung in dem offenbaren Zweck angreift, sie bekannt zu machen, wird gemäß Art. 261 StGB wegen Schmähung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft. Straferhöhung bis zu einem Jahre tritt ein, wenn dies mittels Schriften oder Abhandlungen geschieht, die verbreitet, öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden.

England.

Hier ist eine ganze Reihe von Rechtsbehelfen und Schutzvorschriften gegen Querulanten gegeben. An erster Stelle ist der Consolidation Act von 1925 zu nennen [284]). Diese Bestimmung ist an die Stelle der alten Vexatious Actions Act von 1896 getreten. Sie sieht unter Sektion 51 eine Einschränkung des Verfahrens bei lästigen Prozessen (Vexatious Actions) vor. Auf Grund dieser Bestimmung ist dem Obersten Gerichtshof in London auf Antrag des Generalstaatsanwalts, wenn es der Ansicht ist, daß jemand gewohnheitsmäßig und hartnäckig und ohne vernünftigen Grund solche Prozesse anstrengt — gleichviel, ob vor dem höchsten oder

---

[284]) If, on an application made by the Attorney-General under this section, the High Court is satisfied that any person has habitually and persistently and without any reasonable ground instituted vexatious legal proceedings, whether against the same person or against different persons, the court may, after hearing that person or giving him an opportunity of being heard, order that no legal proceedings shall without the leave of the High Court or a judge thereof be instituted by him in any court, and such leave shall not be given unless the court or judge is satisfied that the proceedings are not an abuse of the process of the court und that there is prima facie ground for the proceedings. — If the person against whom an order is sought under this section is unable on account of poverty to retain counsel, the High Court shall assign counsel to him.

einem niederen Gericht —, die Möglichkeit gegeben, diesem Querulanten zu untersagen, weitere gerichtliche Schritte ohne Genehmigung des Obersten Gerichts oder eines Richters desselben bei irgend einem Gericht zu unternehmen. Dieses Verbot kann erst erfolgen, wenn der Querulant gehört worden oder ihm Gelegenheit gegeben worden ist, gehört zu werden. Die Genehmigung zur Einleitung gerichtlicher Schritte soll nur dann erteilt werden, wenn sie keinen Mißbrauch des Verfahréns darstellen und wenn „prima facie" Grund zum Vorgehen gegeben ist. Der Generalstaatsanwalt ist für die Neigung des Querulanten, die Gerichte zu belästigen, beweispflichtig. Demjenigen, gegen den eine solche Anordnung angestrebt wird, soll im Falle der Armut durch den Obersten Gerichtshof ein Verteidiger bestellt werden.

Eine fast gleichlautende Regelung gilt für Schottland, das eigene Justizhoheit hat, durch das Gesetz von 1898. Hier trifft die Entscheidung über die Zulassung der Klage, Eingabe etc. nur ein einziges Mitglied des Obergerichts in Edinburgh, der Lord ordinary. Diesem muß die betreffende Person nachweisen, daß die Klage, Eingabe etc., die sie einzureichen wünscht, keine böswillige, sondern eine prima facie wohlbegründete ist [285]).

Eine hier in gewissem Ausmaße auch in Frage kommende Bestimmung ist in dem Gesetz zur Verhinderung lästiger Anklagen für gewisse Vergehen von 1859 enthalten. Hiernach sollen Anklageschriften, die sich auf Verschwörung, Beschaffung von Geld oder anderem Gut mittels falscher Angaben, Unterhaltung von Spiel- und öffentlichen Häusern sowie Sittlichkeitsdelikte jeder Art beziehen, einem großen Gerichtshof (grand jury) n i c h t vorgelegt werden, wenn nicht der Kläger oder eine andere Person, die solche Klage vorbringt, durch Gerichtsbeschluß verpflichtet worden ist, Strafantrag zu stellen. Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift und der Schwierigkeit einer einwandfreien Übersetzung sei die Originalfassung wiedergegeben:

The Vexatious Indictments Act 1859
(22 & 23 Vict. c. 17)

1. Restrictions on indictments for offences hereinamed.

No bill of indictment for any of the offences following: viz.
Conspiracy,
Obtaining money or other property by false pretences,
Keeping a gambling house,
Keeping a disorderly house, and Any indecent assault,
shall be presented to or found by any grad jury, unless the prosecutor or other person presenting such indictment has been bound by recognisance to prosecute or give evidence against the person accused of such offence, or unless the person accused has been committed to or de-

[285]) Vgl. Senstius, in DJZ 1934/915.

tained in custody, or has been bound by recognisance to appear to answer to an indictment to be preferred against him for such offence, or unless such indictment for such offence, if charged to have been committed in England, be preferred by the direction or with the consent in writing of a judge of one of the Superior Courts of Law at Westminster, or of Her Majesty's Attorney General or Solicitor General for England, or unless such indictment for such offence,if charged to have been committed in Ireland, be preferred by the direction or with the consent in writing of a judge of one of the Superior Courts of Law in Dublin, or of Her Majesty's Attorney General or Solicitor General for Ireland, or (in the case of an indictment for perjury) by the direction of any court, judge, or public functionary authorised by the Criminal Procedure Act, 1851, to direct a prosecution for perjury. (1449.)

2. Where prosecutor desires to prefer an indictment, justice to take his recognisance to prosecute. Where any charge or complaint shall be made before any one or more of Her Majesty's justices of the peace that any person has committed any of the offences aforesaid within the jurisdiction of such justice, and such justice shall refuse to commit or to bail the person charged with such offence to be tried for the same, then in case the prosecutor shall desire to prefer an indictment respecting the said offence, it shall be lawful for the said justice, and he is hereby required, to take the recognisance of such prosecutor to prosecute the said charge or complaint, and to transmit such recognisance, information, and depositions if any, to the court in which such indictment ought to be preferred, in the same manner as such justice would have done in case he had committed the person charged to be tried for such offence. (1450.)

3. Extend of Act. This Act shall not extend to Scotland (1451).

Auch die Vorschriften des gemeinen Rechts über „Contempt of Court" (C. o. C.) können in wenn auch selteneren Fällen zur Anwendung kommen. Unter den Begriff des C. o. C. fallen Tatbestände von verschiedener strafrechtlicher Schwere, denen aber die Tendenz der störenden Einwirkung auf die Rechtspflege gemeinsam ist. Es gehören hierher [286])

1. Contemps committed i n Court. Als solche gelten alle gegenwärtigen Gewalttätigkeiten vor Gericht, nicht nur der Gebrauch von Drohungen oder Schimpfworten.

2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Gerichte, vorausgesetzt, daß diese innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit erlassen sind.

3. Scandalisng the Court. Hierunter ist nach Lord Russel, in R. v. Gray (1900) 2 Q. B. S. 40, zu verstehen jede Handlung oder veröffentlichte Schrift, die darauf hinzielt, das Gericht oder einen

[286]) Die obige Einteilung entnehme ich Stephen's Commentaries S. 141.

Richter verächtlich zu machen oder sein Ansehen herabzumindern. Das Wesen des Deliktes ist nicht in dem Angriff auf die Persönlichkeit, sondern auf die Rechtspflege zu erblicken.

4. Ein einer gerechten unparteiischen Untersuchung eines Falles nachteiliges schädliches Verhalten.

C. o. C. ist als Vergehen auf Anklage hin (on indictment) mit Geldstrafe oder Gefängnis zu belegen. Darüber hinaus können die Courts of record [287]) den Täter in einem abgekürzten Verfahren (ohne Anklage) mit denselben Strafen belegen, wenn sich das Vergehen gegen sie selbst richtet [288]). Die Höhe der Geld- oder Freiheitsstrafe steht im freien Belieben des Courts of record [289]). F o x S. 1 unterscheidet zwischen „civil contempts" und „criminal contempts". Zu den ersteren zählt er den Ungehorsam gegenüber den zur geregelten Durchführung des Verfahrens erlassenen Anordnungen des Gerichts, während er zu der letzteren andere Handlungen rechnet, welche die Justizverwaltung behindern, so Störung von Gerichtssitzungen (contempt in court), Beschimpfungen eines Richters in Schriftsätzen und die Veröffentlichung von Prozeßberichten (contempt out of court). — Die Einteilung Lord Selbornes [290]) in seiner Einleitung zu dem C. o. C.-Gesetz von 1883 unterscheidet:

I. Contempts gegenüber dem Gerichtshof selbst, die nicht in Ungehorsam gegenüber seinen Anordnungen bestehen, begangen 1) durch Dritte, 2) durch die Parteien,
   a) vor dem Gericht (in the face). Die Strafe ist Geldstrafe und Gefängnis und kann von allen Courts of record, niederen wie oberen, verhängt werden.
   b) außerhalb des Gerichts. Hier sind nur die oberen Courts of record zur Verhängung der Strafe (wie unter a) berechtigt.

II. Ungehorsam gegenüber den Anordnungen der Gerichte, begrenzt auf die Parteien. Strafe: Gefängnis und Geldstrafe.

Während hiernach die Strafe in allen Fällen Gefängnis und Geldstrafe ist, ist F o x 2 der Ansicht, daß bei civil contempts nur Gefängnistrafe zur Anwendung kommen darf [291]).

---

[287]) Courts of record sind solche Gerichte, deren richterliche Erkenntnisse und Verhandlungen zum dauernden Gedächtnis und Beweis (perpetual memorial and testemony) aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichzeichnungen werden „records" genannt und ihre Wahrheit kann nicht bezweifelt werden. (Steph. Com. 298 v. 3.)

[288]) Harris 95.

[289]) Steph. Com. 141.

[290]) Fox 44.

[291]) So auch Halsburry, Laws of England 280 (Zitat bei Fox 2).

Die falsche Anschuldigung an und für sich ist in England nicht strafbar [292]), wohl aber die Verabredung zu derselben [293]). Die Strafe ist Gefängnis und Zwangsarbeit (hard labour) [294]). Das Fehlen einer Strafbestimmung für die falsche Anschuldigung erklärt sich daraus, daß der Anzeiger wie ein sonstiger Zeuge seine Anzeige in der Sitzung vor dem Friedensrichter beschwören muß. Das Verhalten des Anzeigers kann dann über die Vorschriften betr. die falsche Aussage oder Eidesverletzung verfolgt werden [295]).

Der beliebigen Privatverfolgung wird dadurch auf sehr wirksame Weise eine Schranke gesetzt, daß an dem Kläger die (im allgemeinen hohen) Kosten hängen bleiben, sofern er nicht eine Verurteilung erzielt, und der Verurteilte hinreichendes Vermögen besitzt. Bei Freisprechung des Beschuldigten oder Fallenlassen der Klage hat der Verfolger die sehr gefährliche Schadensersatzklage wegen böswilliger Verfolgung sicher zu gewärtigen. Daher pflegt die Zurücknahme der Klage in der Form eines Vergleiches zu erfolgen, wonach der Kläger die Klage fallen läßt und der Angeklagte auf Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche verzichtet [295]).

Im übrigen kommt das Querulieren in England weniger vor als in den meisten anderen Ländern. Das liegt zum Teil an den hohen Gerichtskosten, zum anderen Teil an der viel größeren Autorität und Machtstellung des englischen Richters. Der eigentliche Richter (also nicht der Friedensrichter) nimmt einen Rang ein, der am treffendsten dadurch gekennzeichnet wird, daß der Polizeipräsident von London, der dem Staatssekretär unmittelbar unterstellt ist, „nur" die Stellung eines Friedensrichters hat [296]). Der Richter selbst steht so turmhoch über den anderen am Prozeß beteiligten Personen, daß es sehr selten vorkommt, daß er diese Stellung durch Strafe wahren muß. Wenn es aber einmal notwendig wird einzuschreiten, so kann es schon bei dem für unsere Begriffe geringsten Anlaß zu einer unverhältnismäßig starken Reaktion kommen. So ließ z. B. ein Richter einen Anwalt ohne weiteres abführen, der ihn in seiner Rechtsbelehrung ehrerbietig zu unterbrechen gewagt hatte, um seine Lordschaft auf einen für seinen Klienten günstigen Punkt aufmerksam zu machen [297]).

---

[292]) Vgl. Schuster in Strafgesetzgebung der Gegenwart Band I S. 642 2 b.

[293]) Vgl. Stephen, Digest, Art. 157.

[294]) 14 u. 15 Vict. cap. 100, s. (= §) 29.

[295]) Vgl. hierzu Weidlich S. 8.

[296]) Weidlich 9.

[297]) Weidlich 23.

Norwegen und Schweden.

Wer durch falsche Anklage, Anzeige oder Erklärung vor Gericht, der Anklagebehörde oder einer anderen öffentlichen Behörde . . . oder wider besseres Wissen auf andere Weise die Strafverfolgung oder Bestrafung eines anderen wegen einer strafbaren Handlung herbeizuführen sucht . . ., wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 8 Jahren bestraft, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, und mit Gefängnis bis zu 4 Jahren, wenn es sich um eine Übertretung handelt (§ 168 StGB) [298]). Die Strafe ist Gefängnis nicht unter einem Jahr, wenn die Folge der falschen Anklage eine Verurteilung zur Freiheitsstrafe, die ganz oder teilweise verbüßt worden ist, oder zur Todesstrafe war. Ist infolge der falschen Anschuldigung eine Todesstrafe vollstreckt oder Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahre verbüßt worden, so kann der Schuldige mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft werden (§ 169).

Eine uns hier noch mehr interessierende Bestimmung enthält der § 170 StGB. Dieser stellt den unter Strafe, der jemanden ohne vernünftigen Anlaß zu Verdacht wegen einer strafbaren Handlung bei dem Gericht oder der Anklagebehörde anklagt oder anzeigt, sowie den, der einen anderen hierzu verleitet. Die Strafe ist Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahr. Verfolgung nur auf Antrag.

Die Fassung dieser Vorschriften ist durch den Entwurf nicht wesentlich verändert worden. Die rechtswidrige Ehrenkränkung durch Wort oder Tat wird durch § 246 E mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht.

Eine wirksame Handhabe bietet der § 412 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. 5. 1902 enthaltend Änderungen im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen v. 1. 7. 1887. Dieser lautet:

> Wird eine Beschwerde für offenbar grundlos empfunden, so kann der Ausschuß nach Umständen dem Beschwerdeführer eine Geldstrafe auflegen, sowie daneben, falls die Beschwerde gesetzlich aufschiebende Wirkung hat, ihn zu vollem oder teilweisem Ersatz der durch die nutzlose Bemühung des Gerichts entstandenen Kosten anhalten.

Der schwedische Vorentwurf 1918 von Thyrén befaßt sich im dritten Abschnitt mit den sichernden Maßnahmen gegen Geisteskranke und geistig Minderwertige. Nach § 1 soll das Gericht die Unterbringung eines Geisteskranken oder Blödsinnigen in einer allgemeinen Pflegeanstalt anordnen, wenn er eine mit Zuchthaus bedrohte Handlung begangen hat. Hier soll er solange festgehalten werden, wie seine Geistesbeschaffenheit fortdauert oder die Gefahr besteht, daß sie zurückkehrt.

---

[298]) Allg. StGB v. 22. 5. 1902.

Wird die im § 1 bezeichnete Handlung von jemandem begangen, der ohne geisteskrank oder blödsinnig zu sein, doch wegen dauernder geistiger Minderwertigkeit nur in geringem Maße für die mit der Strafe beabsichtigte Wirkung empfänglich erscheint, so kann das Gericht anordnen, daß er, anstatt gestraft zu werden, in eine allgemeine Anstalt untergebracht werden soll, solange sein gemeingefährlicher Zustand andauert, doch mindestens drei Jahre (§ 2).

Begeht einer der in den §§ 1 und 2 Bezeichneten eine andere, nicht mit Zuchthaus bedrohte strafbare Handlung und läßt ihn diese in Verbindung mit seiner Geistesbeschaffenheit als gemeingefährlich erscheinen, so finden auch die in den §§ 1 und 2 aufgestellten Bestimmungen Anwendung; jedoch ist die Entlassung des im § 2 bezeichneten Täters schon vor Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkte seiner Einlieferung angängig.

Lettland, Litauen, Estland.

Besondere Schutzbestimmungen kennt das lettische Recht nicht[299]). In Lettland gilt seit dem 1. 8. 1933 ein neues Strafgesetzbuch. Dieses bestimmt in § 182, daß der, welcher bei einer Behörde, von der die Eröffnung der Strafverfolgung oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens abhängt, eine bestimmte Person unter Angabe der Beschuldigungsgründe der Begehung einer strafbaren Handlung oder einer Disziplinarübertretung bewußt falsch beschuldigt, mit Gefängnis bestraft wird.

Die Beleidigung stellt § 508 unter Strafe. Hiernach wird mit Haft oder Geldstrafe belegt, wer einen anderen durch für diesen oder ein Mitglied seiner Familie ehrenrühriges Benehmen, ehrenrührige Worte, Äußerungen oder Schreiben vorsätzlich persönlich beleidigt.

Die in Lettland geltende, von Rußland übernommene StPO bestimmt, daß dem Kläger die Gerichtskosten auferlegt werden, wenn der Friedensrichter die Anklage für „böswillig" befunden hat (Art. 240, Abs. 1). Diese Regelung ist anscheinend auch für Litauen und Estland in Kraft, deren Strafprozeßordnungen ebenfalls von Rußland übernommen worden sind.

Nach Art. 144 und 1012 StPO ist es bei Antragsdelikten möglich, daß sowohl der Friedensrichter wie auch die höheren Gerichte im Falle der Freisprechung dem Kläger die Gerichtskosten auferlegen. Diese Bestimmung kann also als Handhabe dienen, wenn eine „Böswilligkeit" nicht nachgewiesen werden kann.

Gemäß Art. 38 Lett. StGB ist dem Gericht anheimgestellt, bei Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit sichernde Maßnahmen

---

[299]) Auskunft Prof. P. Mintz-Riga vom 9. 3. 1936.

in Gestalt der Internierung in einer Heilanstalt anzuordnen, wenn nicht die Übernahme einer Spezialaufsicht durch die Eltern genügt [300]). Die Unterbringung ist jedoch nur statthaft, wenn das Gericht die Gemeingefährlichkeit feststellt. Die Maßnahme ist aufzuheben, wenn es auf Grund einer Prüfung erkannt hat, daß die Person der Gesellschaft nicht mehr gefährlich ist [301]).

In Litauen und Estland ist noch heute das alte russische StGB in Kraft (v. 1903). Dieses stellt unter dem Titel Widerstand gegen die Rechtspflege in § 157 den unter Gefängnisstrafe, der bei einer Behörde, von der die Eröffnung der Straf- oder Disziplinarverfolgung abhängt, eine Anzeige macht, durch welche er eine bestimmte Person wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder einer Dienstübertretung unter Angabe der Anschuldigungsgründe beschuldigt. Die Strafe ist Korrektionshaus, wenn durch die wissentlich falsche Anschuldigung eines Verbrechens beschuldigt wurde. — Der Ungehorsam gegen die Obrigkeit wird nach § 158 mit Geldstrafe bis zu 100 Rubel bestraft. Die Ungehorsamsstrafe tritt ein, wenn jemand einer verbindlichen Verordnung zuwiderhandelt und im Gesetz keine besondere Strafe bestimmt ist. — Mißachtung gegenüber der Obrigkeit wird bestraft mit Haft, wenn sie in einer Regierungs- oder öffentlichen Anstalt, während in dieser Dienst getan wird, erzeigt wird; mit Gefängnis, wenn sie durch Beleidigung der Regierungs- oder öffentlichen Anstalt in einem an diese eingereichten Schreiben erzeigt wird; mit Korrektionshaus, wenn sie erzeigt wird durch Beleidigung der Regierungs- oder öffentlichen Anstalt oder eines ihrer Mitglieder, während in dieser Anstalt Dienst getan wird; mit Korrektionshaus, falls keine schwerere Strafe verwirkt ist, wenn sie durch Begehung von Gewalt gegen die Person eines Mitgliedes einer Regierungs- oder öffentlichen Anstalt erzeigt wird, während in dieser Anstalt Dienst getan wurde (§ 154). — Inbezug auf die Internierung kann auf das für Lettland Gesagte verwiesen werden.

Bulgarien.

Nach Art. 200 StGB v. 2. 2. 96 wird wegen f. Anschuldigung bestraft, wer einen anderen mit dem Bewußtsein der Nichtschuld desselben bei einer Behörde eines Verbrechens anschuldigt 1. mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn die f. A. ein Verbrechen betrifft, 2. mit Gefängnis bis zu 1 Jahr in allen übrigen Fällen. — Ist im ersteren Falle der fälschlich Angeschuldigte verurteilt worden, so tritt nach Art. 196 Strafschärfung ein. Entziehung der staatsbürgerlichen Ehrenrechte ist zulässig. — Zieht die f. A. kein

[300]) Mintz in Rigaische Zeitschr. f. Rechtsw. IV S. 229.

[301]) Neureiter in Rigaische Zeitschr. f. Rechtsw. IV S. 231.

Strafverfahren gegen den Angeschuldigten nach sich, so wird der Täter nur auf Antrag verfolgt und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft (Art. 201). Auch hier ist nach Art. 202 Entziehung der genannten Rechte zulässig.

Jugoslavien.

Das neue jugoslavische Recht enthält als eines der wichtigsten Kapitel die Regelung der Sicherheitsmaßnahmen. In ausführlicher und umfassender Weise sind dort die letzten Errungenschaften der modernsten Strafrechtswissenschaft eingearbeitet. Sicherheitsmaßregeln können isoliert, für sich allein, nicht verhängt werden. Die Anwendung ist nur möglich n e b e n der Strafe. Beide Sanktionen, Strafe wie Maßregel, können nur kumulativ angeordnet werden. Die Handhabung dieser zum Schutze des Staates und der Gesellschaft erforderlichen Maßregeln ist allein den Strafgerichten anvertraut, um einem Mißbrauch vorzubeugen. Für psychisch anormale Delinquenten ist Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt vorgesehen [302]).

Griechenland.

Hier standen dem Verfasser nur die Bestimmungen des Entwurfs zur Verfügung [303]). Art. 198 bedroht mit Gefängnis den, der gegen einen anderen bei einer Behörde wegen eines strafbaren oder disziplinaren Vergehens wissentlich eine f. A. macht, in der Absicht, seine Verfolgung zu veranlassen. Die Erlaubnis zur Urteilsveröffentlichung ist auf Antrag auf Kosten des Verurteilten zu erteilen.

Türkei.

Hier wird die falsche Anschuldigung in § 285 StGB behandelt, der den unter Strafe stellt, der durch Anzeige oder Stellung eines Strafantrages bei einer richterlichen Behörde oder einem Beamten, der zur Meldung des Sachverhaltes an eine richterliche Behörde verpflichtet ist, jemanden, von dem er weiß, daß er unschuldig ist, böswillig eines Vergehens beschuldigt.

Eine eigenartige Vorschrift ist die in § 308 StGB enthaltene Bestimmung über die eigenmächtige Rechtsausübung. Sie dürfte gerade als Querulantendelikt stark infrage kommen:

> Wer in der Absicht, ein vermeintliches Recht durchzusetzen, sich mit Gewalt gegen Sachen selbst Recht verschafft, obwohl er sich hätte an Behörden wenden können, wird mit schwerer Geldstrafe von 30 bis 50 Pfund bestraft. Ist

---

[302]) Vgl. Dusan Djermekew in AschMSch 20.

[303]) In Samml. außerd. Strafgesetzbücher Bd. 47.

die Tat nicht oder nicht allein mit Gewalt gegen Sachen, sondern unter Anwendung von Gewalt oder Drohung gegen Personen erfolgt, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und schwere Geldstrafe bis zu 50 Pfund ein.

Wird die Tat mit Waffen begangen oder wird sie von einer Körperverletzung begleitet, so wird der Täter, auch wenn die Körperverletzung keine schwerere als die im § 456 Abs. 1 angegebene Folge hat, mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten und mit schwerer Geldstrafe nicht unter 40 Pfund bestraft.

Weist der Täter sein Recht nach, so wird die Strafe auf ein Viertel ermäßigt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 456:

Wer, ohne den Vorsatz zur Tötung, einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit oder an den Geisteskräften beschädigt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Bei der Beleidigung gegen Amtsträger wird unterschieden, ob sie wegen oder nur anläßlich der Amtsführung erfolgt war. Im letzteren Falle tritt Strafermäßigung um ein Drittel ein (§§ 266 und 267 StGB).

Hält das Gericht die Freilassung einer wegen Geistesschwäche unzurechnungsfähigen Person für gefährlich — der Mangel der Zurechnungsfähigkeit muß in dem freisprechenden Urteil festgestellt werden —, so kann es ihre Überweisung an die zuständige Behörde zwecks einstweiliger Unterbringung bis zur Durchführung des gesetzlichen Verfahrens anordnen (§ 46 StGB).

Hebt der in § 46 angegebene Geisteszustand die Zurechnungsfähigkeit nicht völlig auf, sondern mildert sie nur erheblich, so werden die für Vergehen und Übertretungen festgesetzten Strafen ermäßigt. — Bei Freiheitsstrafen kann der Richter die Vollstreckung der Strafe in einer für Verbüßung von Haftstrafen bestimmten Anstalt für die Zeitdauer anordnen, während der die Geisteskrankheit, die zur Ermäßigung der Strafe geführt hat, fortdauert (§ 47 StGB).

Rußland.

Die wissentlich falsche Anschuldigung bei einem Organ der Gerichts- oder Verfolgungsbehörde oder bei einem Beamten, der das Recht zur Einleitung einer Untersuchung hat, daß eine Person ein Delikt begangen habe, wird nach § 177 des Strafgesetzbuches der Russisch Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik vom 1. 6. 1922 mit Freiheitsentziehung bis zu einem Jahre bestraft. Die wissentlich falsche Anzeige oder Aussage, die verbunden ist mit der Beschuldigung eines schweren Delikts..., zieht Freiheitsent-

ziehung von mindestens 2 Jahren nach sich (§ 179) [304]). Als Mißachtung der Staatsgewalt bestraft Art. 88 die Beleidigung von Vertretern der Staatsgewalt bei Ausübung ihrer Amtshandlungen [305]).

In einer anscheinend neueren Fassung [306]) wird die öffentliche Beleidigung von Beamten bei Ausübung ihrer Amtspflichten mit Freiheitsentziehung oder Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Rubel bestraft [307]). Dieselbe Strafe findet auf Widersetzlichkeit gegen Amtshandlungen und Zwang auf Amtspersonen unter Anwendung von Gewalt zur Begehung von gesetzwidrigen Handlungen Anwendung.

Die Beleidigung einer Privatperson durch Wort oder Schrift wird mit Geldstrafe bis zu 300 Rubel oder öffentlichem Tadel, die Beleidigung durch Handlung mit Zwangsarbeit bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Rubel belegt (Art. 159). Erfolgt die Beleidigung öffentlich, so tritt Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten oder die gleiche Geldstrafe ein.

Polen.

Das neue StGB vom 11. 7. 1932 [308]) sieht hinsichtlich der falschen Anschuldigung Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder Haftstrafe vor für denjenigen, der einen anderen bei den Strafverfolgungsbehörden falsch beschuldigt, eine Tat begangen zu haben, die im Gerichts-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren zu bestrafen ist (Art. 143).

Die Beleidigung eines anderen in dessen Gegenwart oder in dessen Abwesenheit, aber öffentlich oder in der Absicht, daß sie ihm zu Ohren komme, wird in Art. 256, § 1 mit Haft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bedroht.

Wer durch Gewalt oder strafbare Drohung auf die öffentlichen Funktionen des Gouvernements, eines Ministers oder Gerichts einwirkt oder diese Funktionen hindert, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft (Art. 126).

Schließlich stellt der Art. 128 denjenigen unter Strafe, der sich ungehörig (d'une manière indécente) benimmt während der Amtshandlungen eines staatlichen oder Selbstverwaltungsorgans, sei es am Sitze oder außerhalb des Sitzes des öffentlichen Amtes. Die Strafe beträgt bis zu 6 Monaten Haft oder Geldstrafe.

---

[304]) Freund 186; Schwartzkopf 68.

[305]) Maklezow 398.

[306]) Art. 76 in der am 1. 8. 30 gültigen, geänderten Fassung des StGB vom 26. 11. 1926.

[307]) So auch Schwartzkopf 67.

[308]) Franz. Übersetzung in: Collection des Lois pénales étrangères. Bd. I Paris 1933; Deutsch: Warschau 1932.

Derjenige, der durch Gewalt oder unerlaubte Drohung einen Beamten oder einen diesem hilfsweise Beigegebenen zwingt, sich einer in seine Tätigkeit fallenden Handlung zu enthalten, oder den Beamten zu seiner Tätigkeit zwingt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder der gleichen Haftstrafe belegt (Art. 129, 130).

Wenn der Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung nicht verantwortlich ist [309]) und er eine Gefahr für die Rechtsordnung darstellt, falls er auf freiem Fuß verbleiben würde, ordnet das Gericht seine Internierung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (établissement fermé d'aliéneés) oder in einem Krankenhause (dans une autre maison de santé) an. Art. 79.

Ist der Täter vermindert zurechnungsfähig (Art. 18, § 1 StGB [310]), so kann das Gericht, falls er für die Rechtsordnung eine Gefahr bedeuten würde, wenn er in der Freiheit verbliebe, seine Internierung in den eben genannten Anstalten anordnen. — Ist der vermindert zurechnungsfähige Täter gleichzeitig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so entscheidet das Gericht nach seiner Entlassung aus dem Krankenhause, ob die ausgesprochene Strafe vollstreckt werden soll (§ 2).

Die Dauer der Unterbringung gemäß Art. 79, 80 wird nicht im Voraus bestimmt. Vor Ablauf eines Jahres kann das Gericht eine Entlassung nicht anordnen (Art. 81).

---

[309]) Art. 17, § 1: Nicht verantwortlich ist, wer im Augenblick der Begehung der Tat auf Grund mangelhafter psychischer Entwicklung, einer psychischen Krankheit oder irgend einer anderen Verwirrung der psychischen Fähigkeiten die Bedeutung der Tat nicht erkennen oder sein Verhalten nicht bestimmen konnte.

[310]) Art. 18, § 1: Das Gericht kann eine außerordentliche Herabsetzung der Strafe anordnen, wenn die Fähigkeit, die Bedeutung der Handlung zu erkennen oder sein Verhalten zu beherrschen, im Augenblick der Begehung der Handlung erheblich beschränkt war (sonsidérablement limitée).

Verlags- und Lehrmittel-Anstalt Ferdinand Kamp, Bochum